



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

**LEITFADEN ZU DEN
ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN**



© Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2011

Der Leitfaden wurde im Dezember 2010 veröffentlicht, zuerst in Englisch und Französisch, den offiziellen Sprachen des Gerichtshofes. Herausgeber oder Organisationen, die an einer Vervielfältigung oder Übersetzung interessiert sind, sollten den Gerichtshof über folgende Adresse kontaktieren: publishing@echr.coe.int.

Für diese Übersetzung, die durch eine großzügige Zuwendung aus Liechtenstein ermöglicht wurde, ist allein der Übersetzer verantwortlich. Die Originalversionen in Englisch und Französisch und Übersetzungen in einige andere Sprachen sind zum herunterladen auf www.echr.coe.int (Case-law – Case-Law Information – Admissibility Guide) erhältlich.

Der Leitfaden wurde von der Rechercheabteilung vorbereitet und bindet den Gerichtshof nicht. Der Text wurde im Dezember 2009 fertig gestellt und befindet derzeit sich auf dem Stand vom 31. März 2011.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	8
A. Individualbeschwerden.....	9
1. <i>Zweck der Bestimmung.....</i>	9
2. <i>Aktivlegitimation</i>	9
3. <i>Die Freiheit, das Beschwerderecht auszuüben</i>	10
4. <i>Pflichten des beklagten Vertragsstaates</i>	11
a) <i>Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.....</i>	11
b) <i>Sachverhaltsfeststellung.....</i>	11
c) <i>Untersuchungen.....</i>	12
B. Opfereigenschaft	12
1. <i>Der Begriff "Opfer"</i>	12
2. <i>Direktes Opfer</i>	12
3. <i>Indirektes Opfer.....</i>	13
4. <i>Tod des Opfers</i>	13
5. <i>Verlust der Opfereigenschaft</i>	14
I. PROZESSUALE GRÜNDE DER UNZULÄSSIGKEIT	15
A. Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe	15
1. <i>Zweck der Regel</i>	15
2. <i>Anwendung der Regel.....</i>	15
a) <i>Flexibilität</i>	15
b) <i>Einhaltung innerstaatlicher Normen und Grenzen.....</i>	16
c) <i>Bestehen mehrerer Rechtsbehelfe.....</i>	16
d) <i>Der Sache nach geltend gemachter Beschwerdepunkt.....</i>	16
e) <i>Bestehen und Angemessenheit</i>	16
f) <i>Verfügbarkeit und Effektivität</i>	17
3. <i>Grenzen der Anwendbarkeit der Regel</i>	17
4. <i>Verteilung der Beweislast.....</i>	17
5. <i>Prozessuale Aspekte</i>	19
6. <i>Einführung neuer Rechtsbehelfe</i>	19
B. Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist	20
1. <i>Zweck der Sechsmonatsfrist</i>	20
2. <i>Beginn des Laufs der Sechsmonatsfrist</i>	21
a) <i>Endgültige Entscheidung</i>	21
b) <i>Beginn des Laufs der Frist.....</i>	21
c) <i>Zustellung der Entscheidung.....</i>	21
d) <i>Keine Zustellung der Entscheidung.....</i>	21
e) <i>Kein zur Verfügung stehender Rechtsbehelf</i>	22
f) <i>Berechnung der Sechsmonatsfrist</i>	22
g) <i>Fortdauernde Situation.....</i>	22
3. <i>Tag der Einlegung der Beschwerde</i>	22
a) <i>Erster Brief</i>	22
b) <i>Abweichung zwischen dem Datum der Unterschrift und dem Versendungsdatum.....</i>	22
c) <i>Übermittlung per Fax</i>	23
d) <i>Zeitabstand nach der ersten Kommunikation</i>	23
e) <i>Charakterisierung einer Beschwerde</i>	23
f) <i>Nachträgliche Beschwerdepunkte.....</i>	23
4. <i>Beispiele</i>	23
a) <i>Anwendbarkeit zeitlicher Beschränkungen bei der prozessualen Pflicht nach Artikel 2 der Konvention</i>	23
b) <i>Voraussetzung des Laufs der Sechsmonatsfrist in Fällen wiederholter Haftzeiten nach Artikel 5 Abs. 3 der Konvention.....</i>	23

C. Anonyme Beschwerde.....	24
1. <i>Anonyme Beschwerde.....</i>	24
2. <i>Nicht anonyme Beschwerde</i>	24
D. Wiederholte Beschwerde	25
1. <i>Identische Beschwerdeführer</i>	25
2. <i>Identische Beschwerden</i>	25
3. <i>Identische Sachverhalte.....</i>	26
E. Beschwerde, die bereits bei einer anderen internationalen Instanz eingelegt wurde.....	26
1. <i>Der Begriff der Instanz.....</i>	26
a) <i>Die Instanz muss öffentlich-rechtlicher Natur sein</i>	26
b) <i>Die Instanz muss international sein</i>	26
c) <i>Die Instanz muss unabhängig sein</i>	27
d) <i>Die Instanz muss gerichtlicher Natur sein</i>	27
2. <i>Prozessuale Garantien</i>	27
a) <i>Streitiges Verfahren</i>	27
b) <i>Anforderungen an das Rechtsprechungsorgan</i>	27
3. <i>Die Rolle des Verfahrens.....</i>	27
a) <i>Das Verfahren muss zur Feststellung der Verantwortlichkeit führen können.....</i>	27
b) <i>Das Verfahren muss zum Ziel haben, der Verletzung ein Ende zu bereiten.....</i>	28
c) <i>Die Effektivität des Verfahrens.....</i>	28
F. Missbrauch des Beschwerderechts.....	28
1. <i>Allgemeine Definition.....</i>	28
2. <i>Irreführung des Gerichtshofs</i>	29
3. <i>Beleidigende Formulierungen.....</i>	29
4. <i>Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit des Verfahrens, das auf eine gütliche Einigung gerichtet ist</i>	29
5. <i>Eine offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde.....</i>	30
6. <i>Andere Fälle</i>	30
7. <i>Von der Regierung gefordertes Verhalten</i>	30
II. UNZULÄSSIGKEITSGRÜNDE, DIE SICH AUF DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTSHOFS BEZIEHEN	31
A. Unzuständigkeit <i>ratione personae</i>.....	31
1. <i>Grundsätze</i>	31
2. <i>Zuständigkeit</i>	31
3. <i>Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit</i>	32
4. <i>Fragen betreffend die mögliche Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für Handeln oder Unterlassen, das im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation steht</i>	32
B. Unzuständigkeit <i>ratione loci</i>.....	34
1. <i>Grundsätze</i>	34
2. <i>Sonderfälle</i>	35
C. Unzuständigkeit <i>ratione temporis</i>	35
1. <i>Allgemeine Grundsätze</i>	35
2. <i>Anwendung dieser Grundsätze.....</i>	35
a) <i>Maßgebender Zeitpunkt bezüglich der Ratifikation der Konvention bzw. der Anerkennung der Zuständigkeit der Konventionsorgane</i>	35

b)	Unmittelbar vor oder nach dem In-Kraft-Treten der Konvention oder der Erklärung eingetretene Ereignisse	36
3.	<i>Besondere Situationen</i>	37
a)	Fortdauernde Verletzung	37
b)	„Fortdauernde“ prozessuale Verpflichtung nach Artikel 2, Todesumstände zu untersuchen: Verfahren, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen	37
c)	Prozessuale Pflicht nach Artikel 2, das Verschwinden von Personen, das vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte, zu untersuchen	38
d)	Berücksichtigung früherer Ereignisse	38
e)	Anhängige Verfahren und Haft	38
f)	Recht auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Verurteilung	39
D.	Unzuständigkeit <i>ratione materiae</i>	39
1.	<i>Die Begriffe „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“</i>	40
a)	Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1	40
b)	Der Begriff „Streitigkeit“	40
c)	Vertretbarkeit der Auffassung, dass ein Anspruch nach nationalem Recht besteht	41
d)	„Zivilrechtliche“ Natur des Rechts	42
e)	Private Natur des Rechts: die finanzielle Dimension	42
f)	Ausdehnung auf andere Arten von Streitigkeiten	42
g)	Nicht erfasste Bereiche	44
h)	Anwendbarkeit von Artikel 6 auf nicht das Hauptverfahren betreffende Verfahren	44
2.	<i>Der Begriff „strafrechtliche Verurteilung“</i>	45
a)	Grundsätze	45
b)	Anwendung der Grundsätze	46
	Disziplinarverfahren	46
	Verwaltungsrechtliche, Steuer-, Zoll- und wettbewerbsrechtliche Verfahren	47
	Politische Streitigkeiten	47
	Abschiebung und Ausweisung	48
	Verschiedene Stadien von Strafverfahren, Nebenverfahren und nachfolgende Rechtsbehelfe	48
c)	Verhältnis zu anderen Artikeln der Konvention oder der Zusatzprotokolle	49
3.	<i>Die Begriffe „Privatleben“ und „Familienleben“</i>	50
a)	Die Reichweite von Artikel 8	50
b)	Die Reichweite des „Privatlebens“	50
c)	Der Bereich des „Familienlebens“	52
	Das Recht, Vater oder Mutter zu werden	52
	Was Kinder betrifft	53
	Was Paare betrifft	53
	Was andere Beziehungen betrifft	54
	Materielle Interessen	54
4.	<i>Die Begriffe „Wohnung“ und „Korrespondenz“</i>	54
a)	Die Reichweite von Artikel 8	54
b)	Die Reichweite des Begriffs der „Wohnung“	54
c)	Beispiele für Eingriffe	55
d)	Die Reichweite des Begriffs „Korrespondenz“	55
5.	<i>Der Begriff „Eigentum“</i>	56
a)	Geschützte Eigentumspositionen	56
b)	Autonome Bedeutung	56
c)	Bestehende Eigentumsrechte	57
d)	Forderungen und Schulden	57
e)	Rückgabe von Eigentum	57
f)	Zukünftiges Einkommen	57
g)	Beruflicher Kundenkreis	58
h)	Geschäftslizenzen	58
i)	Inflation	58
j)	Geistiges Eigentum	58
k)	Unternehmensaktien	58
l)	Sozialversicherungsleistungen	58

III. UNZULÄSSIGKEIT AUS MATERIELLEN GRÜNDEN	58
A. Offensichtlich unbegründete Beschwerden	58
1. <i>Allgemeine Einführung</i>	59
2. <i>“Vierte-Instanz”-Beschwerde</i>	59
3. <i>Offensichtliche Nicht-Verletzung der Konvention</i>	60
a) <i>Kein Anschein von Willkür oder fehlender Fairness</i>	61
b) <i>Kein Anzeichen fehlender Verhältnismäßigkeit zwischen den Zielen und den Mitteln</i>	61
c) <i>Andere relativ klare materielle Fragen</i>	62
4. <i>Unsubstantiierte Beschwerden: fehlende Beweise</i>	62
5. <i>Verworfene oder abwegige Beschwerdepunkte</i>	63
B. Kein wesentlicher Nachteil	63
1. <i>Hintergrund zu dem neuen Kriterium</i>	63
2. <i>Reichweite</i>	64
3. <i>Ob dem Beschwerdeführer ein wesentlicher Nachteil entstanden ist</i>	64
4. <i>Zwei Schutzklauseln</i>	65
a) <i>Ob die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung erfordert</i>	65
b) <i>Ob der Fall von einem innerstaatlichen Gericht bereits gebührend geprüft wurde</i>	66
Index der Urteile und Entscheidungen	67

EINLEITUNG

1. Das System des Schutzes der Rechte und Pflichten der Europäischen Menschenrechtskonvention („der Konvention“) basiert auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Es ist primär Sache der Vertragsstaaten der Konvention, ihre Anwendung sicherzustellen; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („der Gerichtshof“) soll nur dann einschreiten, wenn die Staaten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Die Straßburger Kontrolle wird in erster Linie durch Individualbeschwerden ausgelöst. Diese dürfen von jeder natürlichen oder juristischen Person, die dem Zuständigkeitsbereich eines Vertragsstaates unterfällt, eingereicht werden. Die Zahl der potentiellen Beschwerdeführer ist daher sehr groß: Zusätzlich zu den achthundert Millionen Einwohnern des größeren Europas und den Staatsangehörigen von Drittstaaten, die dort dauerhaft wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, kommen noch Millionen von Vereinigungen, Stiftungen, politischen Parteien, Unternehmen usw. hinzu. Ganz zu schweigen auch von den Personen, die als Folge eines extraterritorialen Akts in den Zuständigkeitsbereich eines Vertragsstaates fallen.

Seit einigen Jahren wird der Gerichtshof nun aus verschiedenen Gründen mit Individualbeschwerden überschwemmt (über 149.000 waren am 31. März 2011 anhängig). Die überwiegende Zahl der Beschwerden (mehr als 95 %) wird jedoch ohne Prüfung der Begründetheit deshalb zurückgewiesen, weil eines der Zulässigkeitskriterien der Konvention nicht erfüllt ist. Diese Situation ist aus zwei Gründen unbefriedigend: Zum einen kann der Gerichtshof, der auf jede Beschwerde reagieren muss, deshalb die Beschwerden nicht in angemessener Frist prüfen, die auch eine Sachprüfung erfordern, und dies, obwohl die Öffentlichkeit keinen wirklichen Nutzen von einer unzulässigen Beschwerde hat. Zum anderen werden zwangsläufig die Beschwerden von Zehntausenden zurückgewiesen, und dies oft erst nach jahrelangem Warten der Betroffenen.

2. Die Vertragsstaaten und auch der Gerichtshof und seine Kanzlei haben stets versucht, diese Probleme zu bewältigen und effektiven Rechtsschutz sicherzustellen. Eine der sichtbarsten Maßnahmen war die Verabschiedung von Protokoll Nr. 14. Dieses sieht u.a. vor, dass offensichtlich unzulässige Beschwerden in Zukunft von Einzelrichtern, die von nichtrichterlichen Berichterstattern unterstützt werden, und nicht länger von einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuss entschieden werden. Protokoll Nr. 14, das am 1. Juni 2010 in Kraft trat, führte auch ein neues Zulässigkeitskriterium ein, das sich auf die Schwere des erlittenen Nachteils bezieht und das Beschwerdeführer, die keinen wesentlichen Nachteil erlitten haben, von der Einlegung einer Beschwerde abhalten soll.

Am 19. Februar 2010 haben sich Vertreter der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, die alle an die Konvention gebunden sind, in Interlaken in der Schweiz getroffen, um über die Zukunft des Gerichtshofs und insbesondere den Rückstand der Fälle, der aus der großen Zahl unzulässiger Fälle resultiert, zu diskutieren. In einer feierlichen Erklärung haben sie die zentrale Rolle des Gerichtshofs im europäischen Menschenrechtsschutz unterstrichen und sich verpflichtet, die Effektivität des Systems bei gleichzeitiger Beibehaltung des Rechts auf Individualbeschwerde zu steigern.

3. Die Idee, potentiellen Beschwerdeführern umfassende und objektive Informationen im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren und die Zulässigkeitskriterien zu geben, wurde ausdrücklich in Punkt C-6 (a) und (b) der Erklärung von Interlaken erwähnt. Dieser praktische Leitfaden ist im gleichen Kontext zu sehen. Er zielt darauf ab, ein klareres und detaillierteres Bild über die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu geben, um hierdurch, zum einen, so weit wie möglich die Zahl der Beschwerden zu reduzieren, die nicht zu einer Sachprüfung führen können, und um, zum anderen, sicherzustellen, dass die Beschwerden, die eine Prüfung der Begründetheit erfordern, die Zulässigkeitsprüfung auch bestehen. Zurzeit wird bei den meisten Beschwerden, die diesen Test bestehen, zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit entschieden, was das Verfahren vereinfacht und auch beschleunigt.

Das vorliegende Dokument richtet sich in erster Linie an Praktiker, insbesondere an Rechtsanwälte, die gegebenenfalls Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof vertreten sollen. Ein zweites, weniger umfangreiches und weniger Fachbegriffe enthaltendes Dokument wird als Anleitung für eine breitere und weniger informierte Leserschaft noch erstellt werden.

Alle in Artikel 34 (Individualbeschwerden) und Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) genannten Kriterien wurden im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs analysiert. Manche Voraussetzungen, wie etwa die Sechsmonatsfrist oder das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges können natürlich leichter dargelegt und definiert werden als etwa die Voraussetzung „offensichtlich unbegründet“. Gerade zu Letzterer gibt es unerschöpfliche Rechtsprechung. Gleiches gilt für die sachliche und persönliche Vereinbarkeit einer Beschwerde mit der Konvention. Zudem berufen sich Beschwerdeführer auf manche Artikel häufiger als auf andere und manche Staaten haben nicht alle Zusatzprotokolle zur Konvention ratifiziert oder Vorbehalte im Hinblick auf die Reichweite einzelner Bestimmungen erklärt. Die geringe Zahl der Staatenbeschwerden hat keine Berücksichtigung gefunden, da sie ein ganz anderes Vorgehen verlangen. Was das neu eingeführte Zulässigkeitskriterium betrifft, so ist es angesichts der Tatsache, dass Protokoll Nr. 14 erst vor kurzem in Kraft getreten ist, zu früh, diesbezüglich ein genaues Bild der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu zeichnen. Der

vorliegende Leitfaden beansprucht daher für sich keine Vollständigkeit, er wird sich vielmehr auf die häufigsten „Szenarien“ konzentrieren.

4. Der Leitfaden wurde von der Abteilung des Jurisconsult des Gerichtshofs erstellt; die hier erfolgte Interpretation der Zulässigkeitsvoraussetzungen bindet den Gerichtshof in keiner Weise. Er wird regelmäßig aktualisiert werden. Er wurde auf Englisch und Französisch verfasst und wird in einige andere Sprachen übersetzt werden, mit Priorität in die Amtssprachen der Staaten mit einem sehr hohen Beschwerdeaufkommen.

5. Nach der Darlegung der Begrifflichkeiten Individualbeschwerde und Opferstatus wird der Leitfaden auf die prozessualen Gründe der Unzulässigkeit eingehen (I), hernach auf Gründe, die mit der Zuständigkeit des Gerichtshofs in Zusammenhang stehen (II), und schließlich auf die Gründe, welche die Begründetheit eines Falles betreffen (III).

A. Individualbeschwerden

Artikel 34 - Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechten verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

1. Zweck der Bestimmung

6. Artikel 34, der das Recht auf Individualbeschwerde garantiert, gibt dem Einzelnen ein Recht, ein Verfahren auf internationaler Ebene einzuleiten. Er ist zugleich eine grundlegende Garantie für die Effektivität des Konventionssystems – eine der „Schlüsselkomponenten“ des Menschenrechtsschutzes (*Loizidou gegen die Türkei* (Verfahrenseinreden), § 70, und *Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei* [GK], §§ 100 und 122).

7. Als lebendes Instrument muss die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse interpretiert werden. Die insoweit ständige Rechtsprechung betrifft auch die prozessualen Bestimmungen wie Artikel 34 (*Loizidou gegen die Türkei* (Verfahrenseinreden), § 71).

2. Aktivlegitimation

8. Reichweite: Jede natürliche Person kann sich im Einklang mit Artikel 1 der Konvention auf den Schutz der Konvention gegenüber einem Vertragsstaat berufen, wenn die behauptete Verletzung im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Staates erfolgte (*Van der Tang gegen Spanien*, § 53). Das Opfer muss nicht genau darlegen, welcher Artikel der Konvention verletzt wurde (*Guzzardi gegen Italien*, § 61).

9. Berechtigte Personen:

- Jede natürliche oder juristische Person kann unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem (Wohn)Sitz, ihrem Personenstand oder ihrer Geschäftsfähigkeit das Recht auf Individualbeschwerde ausüben. Im Hinblick auf eine Mutter, der das Sorgerecht entzogen worden war, s. *Scozzari und Giunta gegen Italien* [GK], § 138; im Hinblick auf einen Minderjährigen s. *A. gegen Vereinigtes Königreich*; im Hinblick auf eine Beschwerdeführerin, der die Geschäftsfähigkeit fehlte, s. *Zehentner gegen Österreich*, §§ 39 ff.

- Jede Nichtregierungsorganisation im weiten Sinne, d.h. mit Ausnahme von Organisationen, die Regierungsgewalt ausüben, darf das Recht auf Individualbeschwerde ausüben, s. *Holy Monasteries gegen Griechenland*, § 49, und *Radio Frankreich und Andere gegen Frankreich* (Entschdg.), §§ 24-26; für die, die rechtlich und finanziell vom Staat unabhängig sind, s. *Islamic Republic of Iran Shipping Lines gegen die Türkei*, §§ 80-81, und *Unédic gegen Frankreich*, §§ 48-59.

- Eine Gemeinde (*Ayuntamiento de Mula gegen Spanien* (Entschdg.)) oder ein Teil einer Gemeinde (*Municipal Section von Antilly gegen Frankreich* (Entschdg.)), die auch Hoheitsgewalt ausübt, kann nicht auf der Grundlage von Artikel 34 Individualbeschwerde erheben (siehe auch *Döşemealtı Belediyesi v. Turkey* (Entschdg.)).

1. Die Hyperlinks führen Sie zum Volltext des Urteils oder Beschlusses in englischer oder französischer Sprache (die beiden offiziellen Sprachen des Gerichtshofes). Weitere Informationen zur Rechtsprechung des Gerichtshofes finden Sie in der HUDOC Datenbank, welche die Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes in englischer und/oder französischer Sprache sowie Übersetzungen in weitere Sprachen, einschließlich Deutsch enthält.

- Jede Gruppe von natürlichen Personen – das heißt informelle, meist vorübergehende Verbindungen von natürlichen Personen (“*Belgischer Sprachenstreit*”-Fall) – hat ebenfalls das Recht, eine Beschwerde einlegen. Allerdings können lokale Behörden oder jede andere staatliche Stelle nicht durch Personen, aus welchen sie bestehen oder welche sie repräsentieren, Beschwerde einreichen, wenn es um Straftaten nach dem Recht des Staates geht, dem sie angehören und in dessen Namen sie Hoheitsgewalt ausüben (*Demirbaş und Andere gegen Türkei* (Entschdg.)).

10. Artikel 34 lässt keine allgemeinen Beschwerden über eine Verletzung der Konvention zu. Man kann sich nicht einfach gegen eine nationale Bestimmung mit der Begründung wenden, sie verstöße gegen die Konvention (*Monnat gegen die Schweiz*, §§ 31-32), auch eine *actio popularis* ist ausgeschlossen (*Klass und Andere gegen Deutschland*, § 33; *The Georgian Labour Party gegen Georgien* (Entschdg.); und *Burden gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 33).

11. Eine von einem Bevollmächtigten eingereichte Beschwerde: Wenn sich ein Beschwerdeführer dafür entscheidet, sich bei Einlegung der Beschwerde vertreten zu lassen, verlangt Artikel 45 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, dass eine schriftliche und unterzeichnete Vollmacht mit eingereicht wird. Ein Bevollmächtigter muss darum können, dass er ausdrückliche und spezielle Anweisungen von dem behaupteten Opfer im Sinne von Artikel 34, in dessen Namen er vor dem Gerichtshof handelt, erhalten hat (*Post gegen die Niederlande* (Entschdg.)). Zur Wirksamkeit einer Bevollmächtigung s. *Aliev gegen Georgien*, §§ 44-49. Zur Rechtsgültigkeit einer Beschwerde s. *Velikova gegen Bulgarien*, §§ 48-52.

12. Missbrauch des Beschwerderechts: Im Hinblick auf das Verhalten eines Beschwerdeführers, das mit dem Zweck des Beschwerderechts nicht vereinbar ist, s. zu dem Begriff Missbrauch des Beschwerderechts im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 (*Mirolubovs und Andere gegen Lettland*, §§ 62 ff.).

3. Die Freiheit, das Beschwerderecht auszuüben

13. Das Recht, Beschwerde beim Gerichtshof zu erheben, ist absolut und lässt keine Einmischung zu. Dies bedeutet auch, dass frei mit dem Gerichtshof kommuniziert werden können muss (im Hinblick auf Korrespondenz aus dem Gefängnis s. *Peers gegen Griechenland*, § 84, und *Kornakovs gegen Lettland*, §§ 157 ff.). Siehe in diesem Zusammenhang auch das Europäische Übereinkommen aus dem Jahre 1996 über Personen, welche an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmen (*CETS 161*).

14. Die nationalen Behörden dürfen keinen Druck auf Beschwerdeführer ausüben, ihre Beschwerde zurückzuziehen oder sie zu ändern. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann Druck in Form von direktem Zwang erfolgen, aber auch in Form von offensichtlicher Einschüchterung von (potentiellen) Beschwerdeführern, ihren Familien oder Bevollmächtigten und auch in Form von unangemessenem indirekten Einfluss (*Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei* [GK], § 102).

Der Gerichtshof untersucht die abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Beschwerderechts (*Colibaba gegen Moldawien*, § 68).

Besondere Beachtung finden dabei insbesondere die Verwundbarkeit des Beschwerdeführers und das Risiko, dass die Behörden sie oder ihn beeinflussen (*Iambor gegen Rumänien (Nr. 1)*, § 212). Beschwerdeführer können in der Untersuchungshaft, wenn Beschränkungen des Kontakts zur Familie und zu Dritten auferlegt wurden, besonders verwundbar sein (*Cotlet gegen Rumänien*, § 71).

15. Erwähnenswerte Beispiele:

- Befragung im Hinblick auf die Beschwerde seitens der Behörden: *Akdivar und Andere gegen die Türkei*, § 105, und *Tanrikulu gegen die Türkei* [GK];
- Androhung der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Anwalt der Beschwerdeführerin: *Kurt gegen die Türkei*, §§ 159-165; Beschwerde der Behörden gegen den Anwalt der Beschwerdeführerin in innerstaatlichen Verfahren: *McShane gegen Vereinigtes Königreich*, § 151;
- polizeiliche Befragung des Anwaltes und Übersetzers der Beschwerdeführerin im Hinblick auf eine Entschädigungsklage: *Fedotova gegen Russland*, §§ 49-51; im Hinblick auf eine von der Regierung angeordnete Anfrage: *Ryabov gegen Russland*, §§ 53-65;
- fehlende Möglichkeit des Anwaltes und des Arztes des Beschwerdeführers, diesen zu sehen: *Boicenco gegen Moldawien*, §§ 158-159;
- Verletzung der Vertraulichkeit der Besprechung des Anwalts mit der Beschwerdeführerin in einem Besprechungszimmer: *Oferta Plus SRL gegen Moldawien*, § 156;
- Drohung seitens der Strafvollzugsbehörden: *Petra gegen Rumänien*, § 44;
- Weigerung der Behörden, eine Beschwerde an den Gerichtshof weiterzuleiten, was damit begründet wurde, dass der nationale Rechtsweg noch nicht erschöpft sei: *Nurmagomedov gegen Russland*, § 61;
- Druck, der auf einen Zeugen in einem Fall betreffend Haftbedingungen ausgeübt wurde: *Novinskiy gegen Russland*, §§ 119 ff.;

- abschreckende Äußerungen seitens der Strafvollzugsbehörden; zudem wurden schriftliche Unterlagen und Dokumente, die für die Einreichung der Beschwerde notwendig waren, nicht oder erst verspätet zur Verfügung gestellt: *Gagiu gegen Rumänien*, §§ 94 ff.
- Die Weigerung einer Behörde, einem gefangenen Beschwerdeführer Kopien von Dokumenten zur Verfügung zu stellen, die er für seine Beschwerde beim Gerichtshof benötigt: *Naydyon gegen die Ukraine*, § 68;
- Einschüchterung und unter Druck setzen eines Beschwerdeführers durch die Behörden im Zusammenhang mit seinem Fall vor dem Gerichtshof: *Lopata gegen Russland*, §§ 154-60.

16. Aufgrund der Besonderheiten des Falles kann der behauptete Eingriff in das Beschwerderecht weniger schwerwiegend sein (*Sisojeva und Andere gegen Lettland* [GK], §§ 118 ff.). Siehe auch *Holland gegen Schweden* (Entschdg.), wo der Gerichtshof entschied, dass die nach schwedischem Recht erlaubte Vernichtung von Tonbandaufnahmen einer Gerichtsverhandlung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist für die Einlegung einer Beschwerde beim Gerichtshof den Beschwerdeführer nicht an der effektiven Ausübung seines Beschwerderechts hinderte; und *Farcaş gegen Rumänien* (Entschdg.), wo der Gerichtshof der Auffassung war, die behauptete Unfähigkeit des körperlich behinderten Beschwerdeführers, den nationalen Rechtsweg erschöpfen zu können, weil es an speziellen Einrichtungen zur Ermöglichung des Zugangs zu öffentlichen Stellen fehlte, hinderte ihn nicht daran, sein Beschwerderecht effektiv auszuüben.

4. Pflichten des beklagten Vertragsstaates

a) Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

17. Nach Artikel 39 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof einstweilige Maßnahmen empfehlen (*Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei* [GK], §§ 99-129). Artikel 34 ist verletzt, wenn die Behörden nicht alle Maßnahmen getroffen haben, die vernünftigerweise zu treffen waren, um der Anordnung des Gerichtshofs nachzukommen (*Paladi gegen Moldawien* [GK], §§ 87-92).

18. Einige jüngere Beispiele:

- Versäumnis trotz einer entsprechenden einstweiligen Maßnahme nach Artikel 39 ein rechtzeitiges Treffen zwischen einem gefangenen Asylsuchenden und einem Rechtsanwalt sicherzustellen: *D.B. gegen die Türkei*, § 67;
- Überstellung von Häftlingen an irakische Behörden entgegen einer einstweiligen Maßnahme: *Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 162-165;
- Ausweisung des ersten Beschwerdeführers in Widerspruch zu einer einstweiligen Maßnahme: *Kamaliyevy gegen Russland*, §§ 75-79.

19. Es ist Aufgabe des Gerichtshofs, zu prüfen, ob der Staat seiner Verpflichtung im Hinblick auf die einstweilige Maßnahme nachgekommen ist; ein Staat, welcher der Auffassung ist, dass er im Besitz von Unterlagen ist, die geeignet sind, den Gerichtshof zu überzeugen, die einstweilige Maßnahme wieder aufzuheben, sollte den Gerichtshof entsprechend informieren (*Paladi gegen Moldawien* [GK], §§ 90-92; *Olaechea Cahas gegen Spanien*, § 70; und *Grori gegen Albanien*, §§ 181 ff.).

Die bloße Tatsache, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme gestellt wurde, reicht noch nicht aus, den Staat zu verpflichten, eine Ausweisung aufzuschieben (*Al-Moayad gegen Deutschland* (Entschdg.), §§ 122 ff.; s. auch zur Verpflichtung des Staates, mit dem Gerichtshof nach Treu und Glauben zu kooperieren).

b) Sachverhaltsfeststellung

20. Während es Aufgabe des Gerichtshofs ist, den Sachverhalt festzustellen, obliegt es den Parteien, ihn aktiv zu unterstützen und alle relevanten Informationen beizubringen. Das Verhalten der Parteien kann bei der Such nach Beweisen Berücksichtigung finden (*Irland gegen Vereinigtes Königreich*, § 161).

Es ist im Zusammenhang mit Individualbeschwerden von Bedeutung, dass die Staaten die notwendige Unterstützung für eine effektive Prüfung der Beschwerde leisten. Kommt eine Regierung der Beibringung ihr bekannter Informationen ohne ausreichende Erklärung nicht nach, kann der Gerichtshof hieraus Rückschlüsse nicht nur im Hinblick auf die Begründetheit der Behauptungen (*Maslova und Nalbandov gegen Russland*, §§ 120-121), sondern auch im Hinblick auf Artikel 38 der Konvention ziehen (fehlender Zugang zu Haftunterlagen der Polizei: *Timurtas gegen die Türkei*, § 66; fehlender Zugang zu Kopien der Untersuchungsakte: *Imakayeva gegen Russland*, § 201). Was die fehlende Offenlegung eines klassifizierten Berichts betrifft s. *Nolan und K. gegen Russland*, §§ 56 ff.

Einem Anwalt den Zugang zu einer Krankenakte des Mandanten zu verweigern, die für die Beschwerde wesentlich war, wurde als Behinderung des Individualbeschwerderechts nach Artikel 34 gesehen (*Boicenco*

gegen Moldawien, § 158). Im Hinblick auf Treffen zwischen einem Anwalt und einem Beschwerdeführer, der in eine Psychiatrie eingewiesen war, s. *Shtukaturov gegen Russland*, §§ 138 ff.. Anders entschieden wurde ein Fall, in dem die Regierung ergänzende Informationen nur verzögert beigebracht hatte, was für bedauerlich erachtet wurde, ohne jedoch als Behinderung des Individualbeschwerderechts eingestuft zu werden (*Öcalan gegen die Türkei* [GK], § 201).

Was das Verhältnis von Artikel 34 zu Artikel 38 betrifft, s. *Bazorkina gegen Russland*, §§ 170 ff. und § 175. Artikel 34, welcher der Sicherung der effektiven Ausübung des Individualbeschwerderechts dient, ist eine Art *lex generalis*, während Artikel 38 von den Vertragsstaaten speziell Kooperation verlangt. Der Gerichtshof kann auch ohne eine separate Entscheidung über die Zulässigkeit einen Verstoß gegen Artikel 38 feststellen (Artikel 29 Abs. 1): siehe *Enukidze und Giryviani gegen Georgien*, § 295.

c) **Untersuchungen**

21. Der verantwortliche Staat muss auch bei Untersuchungen mitwirken (Artikel 38), denn es ist Sache des Staates, die erforderliche Hilfe für die effektive Prüfung der Beschwerden zu leisten (*Cakici gegen die Türkei* [GK], § 76). Sachverhaltsermittlungen vor Ort seitens des Gerichtshofs zu behindern, bedeutet eine Verletzung von Artikel 38 (*ShaMaiev und Andere gegen Georgien und Russland*, § 504).

B. Opfereigenschaft

Artikel 34 - Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechten verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. ...

22. Nach Artikel 34 können nur Beschwerdeführer, die sich als Opfer einer Menschenrechtsverletzung sehen, eine Beschwerde beim Gerichtshof einreichen. Es ist in erster Linie Sache der Vertragsstaaten, einer behaupteten Verletzung der Konvention abzuhelfen. Die Frage, ob ein Beschwerdeführer behaupten kann, Opfer der behaupteten Verletzung zu sein, ist in jedem Stadium des Verfahrens vor dem Gerichtshof relevant (*Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 179).

1. *Der Begriff "Opfer"*

23. Der Begriff des Opfers wird autonom ausgelegt; er ist unabhängig von nationalen Bestimmungen wie solchen bezüglich des Rechtsschutzinteresses oder der Prozessfähigkeit (*Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 35). Er verlangt keinen Schaden (*Brumarescu gegen Rumänien* [GK], § 50) und auch ein Handeln, das nur vorübergehende rechtliche Auswirkungen hat, kann ausreichen (*Monnat gegen die Schweiz*, § 33).

24. Die Auslegung des Begriffs „Opfer“ ist im Lichte der Bedingungen der heutigen Gesellschaft zu entwickeln und ist ohne exzessiven Formalismus zu handhaben (*Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 38; *Monnat gegen die Schweiz*, §§ 30-33; *Stukus und Andere gegen Polen*, § 35; und *Zietal gegen Polen*, §§ 54-59). Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Frage der Opfereigenschaft auch in die Prüfung der Begründetheit einer Beschwerde eingebunden sein kann (*Siliadin gegen Frankreich*, § 63).

2. *Direktes Opfer*

25. Das in Frage stehende Handeln oder Unterlassen muss den Beschwerdeführer direkt betreffen (*Amuur gegen Frankreich*, § 36). Dieses Kriterium darf aber nicht in schematischer und unflexibler Weise gehandhabt werden (*Karner gegen Österreich*, § 25).

26. In einzelnen Fällen hat der Gerichtshof auch Beschwerden von „potentiellen“ Opfern angenommen, d.h. von Personen die keine direkte Verletzung geltend machen konnten.

27. Einige Beispiele: Telefonüberwachung in Deutschland (*Klass und Andere gegen Deutschland*, § 34); im Hinblick auf einen Fall, der eine Auslieferung betraf, s. *Soering gegen Vereinigtes Königreich*; für Maßnahmen, welche die Verbreitung von Informationen über Abtreibung an Frauen, die in gebährfähigem Alter waren, beschränkten s. *Open Door und Dublin Well Woman gegen Irland*, § 44.

28. Reine Verdächtigungen oder Vermutungen begründen jedoch noch keine Opfereigenschaft. Was das Fehlen einer formellen Abschiebungsanordnung betrifft, s. *Vijayanathan und Pusparajah gegen Frankreich*, § 46; bezüglich angeblicher Auswirkungen eines parlamentarischen Berichts: *The Christian Federation of Jehovah's Witnesses in France gegen Frankreich* (Entschdg.); eine mögliche Bußzahlung der beschwerdeführenden Firma: *Senator Lines gegen EU-Staaten* [GK] (Entschdg.); angebliche Konsequenzen einer richterlichen Entscheidung betreffend eine dritte, sich im Koma befindende Person: *Rossi und Andere gegen Italien* (Entschdg.). Ein Beschwerdeführer kann dann nicht geltend machen, Opfer zu sein, wenn er oder sie für die behauptete Verletzung mit verantwortlich ist (*Paşa und Erkan Erol gegen die Türkei*).

29. Was die nationale Gesetzgebung betrifft: Einzelpersonen können auch dann, wenn kein Vollzugsakt ergangen ist, geltend machen, dass ein Gesetz ihre Rechte verletzt, wenn bereits das Gesetz sie zu einer Änderung ihres Verhaltens zwingt oder Strafverfolgung droht (*Norris gegen Irland*; *Bowman gegen Vereinigtes Königreich*), oder wenn sie zu einer Gruppe gehören, bei der ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie direkt betroffen sein werden (*Burden gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 34; *Johnston und Andere gegen Irland*). Im Hinblick auf eine Verfassung eines Staates s. *Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina* [GK], § 29.

3. Indirektes Opfer

30. Der Gerichtshof kann eine Beschwerde von jemandem, der als indirektes Opfer anzusehen ist, dann annehmen, wenn eine persönliche und spezifische Beziehung zwischen dem direkten Opfer und dem Beschwerdeführer besteht.

31. Beispiele: Zu Artikel 2 s. eine Beschwerde der Ehefrau des Opfers (*McCann und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK]) und die eines Neffen eines Verstorbenen (*Yaşa gegen die Türkei*). Zu Artikel 3 s. eine Beschwerde der Mutter eines Mannes, der während der Haft verschwand (*Kurt gegen die Türkei*); der Bruder eines Mannes, der verschwunden war, wurde jedoch nicht als Opfer eingestuft (*Çakıcı gegen die Türkei* [GK], §§ 98-99). Zu Artikel 5 Abs. 5 s. einen Fall betreffend den Ehemann einer Beschwerdeführerin, die in eine Psychiatrie eingewiesen worden war (*Houtman und Meeus gegen Belgien*, § 30). Zu Artikel 6 Abs. 1 (faires Verfahren) s. *Grădinar gegen Moldawien* (Unparteilichkeit der Gerichte); *Brudnicka und Andere gegen Polen*, §§ 26 ff. (Recht, den guten Ruf des verstorbenen Ehemannes zu verteidigen) und *Marie-Louise Loyen und Bruneel gegen Frankreich* (Länge und Fairness des Verfahrens). Zu Artikel 6 Abs. 2 s. den Fall der Witwe eines Angeklagten, der Opfer eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung war (*Nölkenbockhoff gegen Deutschland*, § 33). Auf der Grundlage von Artikel 10 s. *Dalban gegen Rumänien* [GK], § 39, betreffend die Interessen der Witwe des Beschwerdeführers. Aktionäre einer Gesellschaft können jedoch nicht geltend machen, Opfer einer Verletzung der Rechte der Gesellschaft nach Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zu sein (*Agrotexim und Andere gegen Griechenland*, §§ 62 und 64), mit Ausnahme ganz außergewöhnlicher Umstände (*Camberrow MM5 AD gegen Bulgarien* (Entschdg.)).

4. Tod des Opfers

32. Beschwerden können nur von lebenden Personen oder in ihrem Namen eingereicht werden; Verstorbene können keine Beschwerde einreichen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten (*Kaya und Polat gegen die Türkei* (Entschdg.)). Der Tod eines Beschwerdeführers bedeutet aber nicht automatisch, dass der Fall aus dem Register gestrichen wird.

33. Im Allgemeinen kann die Familie des Verstorbenen die noch zu Lebzeiten eingereichte Beschwerde fortführen, vorausgesetzt, dass ein ausreichendes Interesse hierfür dargetan werden kann. Im Hinblick auf Erben oder nahe Verwandte wie eine Witwe und Kinder s. *Raimondo gegen Italien*, § 2, und *Stojkovic gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, § 25; im Hinblick auf Eltern s. *X. gegen Frankreich*, § 26; ein anderer Fall war *Malhous gegen die Tschechische Republik* [GK] (Entschdg.); s. jedoch auch das Urteil *Scherer gegen die Schweiz*, §§ 31-32; bezüglich eines Vermächtnisnehmers, der nicht in einer Verbindung zu dem Verstorbenen stand, s. *Thévenon gegen Frankreich* (Entschdg.); s. auch *Léger gegen Frankreich* [GK] (Streichung aus dem Register), §§ 50-51.

34. Anders zu beurteilen ist der Fall, dass das direkte Opfer vor Einreichung der Beschwerde verstorben ist (*Fairfield gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

Im Hinblick auf eine Beschwerde betreffend den Tod eines nahen Verwandten s. *Velikova gegen Bulgarien* (Entschdg.); bzgl. des Verschwindens eines nahen Verwandten s. *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 112.

Für Beschwerden unter Artikel 6 s. *Micallef gegen Malta* [GK], §§ 48 ff. und die dortigen Hinweise.

Was nahe Verwandte betrifft, die Beschwerden unter Artikel 8 – 11 und Artikel 3 Protokoll Nr. 1 im Hinblick auf Verfahren und Fakten betreffend den Verstorbenen erhoben haben: *Gakiyev und Gakiyeva gegen Russland*, §§ 164-168 und die dortigen Hinweise. Zur Übertragbarkeit von Beschwerden s. *Sanles Sanles gegen Spanien* (Entschdg.).

35. Der Gerichtshof kann auch prüfen, ob es angemessen ist, eine Beschwerde aus Gründen des Menschenrechtsschutzes fortzuführen (*Karner gegen Österreich*, §§ 25 ff.). Hierzu ist er befugt, wenn sich eine Frage von allgemeiner Bedeutung stellt (ebenda, § 27, und *Marie-Louise Loyen und Bruneel gegen Frankreich*, § 29). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Beschwerde die Gesetzgebung, das Rechtssystem oder eine Rechtspraxis des Vertragsstaates betrifft (s., *mutatis mutandis*, *Karner gegen Österreich*, §§ 26 und 28; s. auch *Léger gegen Frankreich* [GK] (Streichung aus dem Register), § 51).

5. Verlust der Opfereigenschaft

36. Der Beschwerdeführer muss während des gesamten Verfahrens in der Lage sein, seinen Opferstatus darzutun (*Burdov gegen Russland*, § 30).

37. Die Herabsetzung einer Strafe oder der Erlass einer dem Beschwerdeführer günstigen Maßnahme seitens der nationalen Behörden wird dem Beschwerdeführer nur dann die Opfereigenschaft nehmen, wenn die Verletzung ausdrücklich, oder zumindest der Sache nach, anerkannt und Wiedergutmachung geleistet wurde (*Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], §§ 178 ff. und § 193). Dies hängt u.a. von der Art des Rechts, das verletzt sein soll, den für die Entscheidung gegebenen Gründen (*Jensen gegen Dänemark* (Entschdg.)) und den gegebenenfalls auch nach der Entscheidung fortbestehenden negativen Auswirkungen für die betroffene Person ab (*Freimanis und Lidums gegen Lettland*, § 68).

38. Beispiele: *Dalban gegen Rumänien* [GK], § 44 (Artikel 10); *Brumarescu gegen Rumänien* [GK], § 50 (Artikel 1 Protokoll Nr. 1 und Artikel 6). Im Hinblick auf Beschwerden nach Artikel 6, welche Verfahren betrafen, die letztlich eingestellt wurden bzw. in einem Freispruch resultierten, s. *Oleksy gegen Polen* (Entschdg.); vgl. mit der Beschwerde über die überlange Verfahrensdauer; vgl. mit *Arat gegen die Türkei*, § 47, und *Bouglame gegen Belgien* (Entschdg.); im Hinblick auf weitere spezifische Situationen s. *Constantinescu gegen Rumänien*, §§ 40-44; *Guisset gegen Frankreich*, §§ 66-70; *Chevrol gegen Frankreich*, §§ 30 ff.; *Moskovets gegen Russland*, § 50 (Haft); *Moon gegen Frankreich*, §§ 29 ff.; *D.J. und A.-K.R. gegen Rumänien* (Entschdg.), §§ 77 ff. (Artikel 2 Protokoll Nr. 4); und *Sergey Zolotukhin gegen Russland* [GK], § 115 (Artikel 4 Protokoll Nr. 7).

39. Die geleistete Wiedergutmachung muss angemessen und ausreichend sein. Dies hängt von allen Umständen des Falles ab, insbesondere von der in Frage stehenden Verletzung der Konvention (*Gäfgen gegen Deutschland* [GK], § 116).

40. Ob jemand (noch) Opferstatus genießt, kann auch von der Höhe der geleisteten Wiedergutmachung und der Effektivität (einschließlich der Unverzüglichkeit) des Wiedergutmachung leistenden Rechtsbehelfs abhängen (*Normann gegen Dänemark* (Entschdg.) und *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 202; s. auch *Jensen und Rasmussen gegen Dänemark* (Entschdg.) und *Gäfgen gegen Deutschland* [GK], §§ 118-19).

41. Präzedenzfälle:

Im Hinblick auf die Angemessenheit von Maßnahmen, die seitens der nationalen Behörden im Zusammenhang mit Artikel 2 getroffen wurden, s. *Nikolova und Velichkova gegen Bulgarien*, §§ 49-64.

Bezüglich Artikel 3 s. *Gäfgen gegen Deutschland* [GK], §§ 115-129, *Kopylov gegen Russland*, § 150. Im Hinblick auf eine geltend gemachte Verletzung von Artikel 3 bezüglich der Haftbedingungen s. *Shilbergs gegen Russland*, §§ 66-79. Siehe auch *Ciorap gegen Moldawien (Nr. 2)*, §§ 23-25, wo der Gerichtshof befand, dass der Beschwerdeführer weiterhin ein Opfer im Sinne von Artikel 34 war, da die ihm vom nationalen Gericht zugesprochene Entschädigung deutlich niedriger war als die Mindestsumme, die normalerweise in Straßburg in Fällen zugesprochen wird, in denen eine Verletzung von Artikel 3 vorgelegen hat.

Bezüglich Artikel 6 Abs. 1 (Verfahrensdauer) s. *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], §§ 182-207; *Cocchiarella gegen Italien* [GK], §§ 84-107; und *Delle Cave und Corrado gegen Italien*, §§ 26 ff.; im Hinblick auf eine verzögerte Urteilsumsetzung s. *Kudic gegen Bosnien und Herzegowina*, §§ 7-18, und *Burdov gegen Russland (Nr. 2)*.

42. Eine Beschwerde kann aus dem Register gestrichen werden, weil der Beschwerdeführer nicht länger geltend machen kann, Opfer zu sein. Im Hinblick auf eine Lösung des Falles auf nationaler Ebene nach einer Zulässigkeitsentscheidung des Gerichtshofs s. *Ohlen gegen Dänemark* (Streichung aus dem Register); im Hinblick auf eine Abtretung von Rechten, die Gegenstand einer anhängigen Beschwerde vor dem Gerichtshof waren, s. *Dimitrescu gegen Rumänien*, §§ 33-34.

43. Der Gerichtshof prüft auch, unter Berücksichtigung nachträglicher Umstände, ob ein Fall aus einem oder mehreren der in Artikel 37 genannten Gründe aus dem Register gestrichen werden muss (*Pisano gegen Italien* [GK] (Streichung aus dem Register), § 39), unabhängig davon, ob sie oder er noch geltend machen kann, Opfer einer Verletzung zu sein. Im Hinblick auf nach einer Verweisung eines Falles an die Große Kammer neu eingetretenen Umständen s. *El Majjaoui und Stichting Touba Moskee gegen die Niederlande* [GK] (Streichung aus dem Register), §§ 28-35; nachdem die Beschwerde für zulässig erklärt wurde: *Shevanova gegen Lettland* [GK] (Streichung aus dem Register), §§ 44 ff.; und nach einem Kammerurteil: *Sisojeva und Andere gegen Lettland* [GK], § 96.

I. PROZESSUALE GRÜNDE DER UNZULÄSSIGKEIT

A. Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe

Artikel 35 Abs.1 - Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ... befassen.

44. Wie der Wortlaut von Artikel 35 selbst zeigt, beruht diese Voraussetzung auf völkerrechtlichen Regeln. Die Verpflichtung, den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen, gehört zum Völker gewohnheitsrecht und ist als solche in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs anerkannt (s. bspw. den Fall *Interhandel (Schweiz gegen die USA)*, Urteil vom 21. März 1959). Auch in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen findet sie sich wieder: Im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Artikel 41 Abs. 1 (c) und dem Fakultativprotokoll hierzu (Artikel 2 und 5 Abs. 2 (b)), in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Artikel 46) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Artikel 50 und 56 Abs. 5). Wie der Gerichtshof im Fall *De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien* festgestellt hat, kann der Staat auf das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung verzichten; diesbezüglich besteht eine gefestigte internationale Praxis (§ 55).

45. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist im Verhältnis zu den nationalen für den Menschenrechtsschutz verantwortlichen Instanzen subsidiär, und es ist angebracht, dass zunächst die nationalen Gerichte die Möglichkeit haben, Fragen der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit der Konvention zu klären *A, B und C gegen Irland*, [GK], § 142). Wenn hernach eine Beschwerde dennoch nach Straßburg gelangt, soll der Gerichtshof von den Auffassungen der nationalen Gerichte profitieren, die in direktem und steten Kontakt mit den wesentlichen Kräften ihres Landes stehen (*Burden gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 42).

46. Es kann sich die Frage stellen, ob ein Rechtsbehelf nationalem oder internationalem Recht zuzuordnen ist. Wenn es dem nationalen Recht zuzuordnen ist, muss es grundsätzlich eingelegt werden, bevor Beschwerde zum Gerichtshof erhoben werden kann. Wenn es dem internationalen Recht zuzuordnen ist, kann die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention zurückgewiesen werden. Es ist Sache des Gerichtshofs, unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, einschließlich des Rechtscharakters des Rechtsbehelfs, der Grundlage des Handelns der zuständigen Instanz, ihrer Kompetenzen, der Verortung des Rechtsbehelfs in einem bestehenden Rechtssystem und der Finanzierung, zu entscheiden, ob eine Instanz als national oder international einzustufen ist (*Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.); *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.)) (siehe Punkt I.E.).

1. Zweck der Regel

47. Zweck des Grundsatzes der Rechtswegerschöpfung ist es, den nationalen Behörden, insbesondere den Gerichten, die Gelegenheit zu geben, die behauptete Konventionsverletzung zu verhindern oder wiedergutzumachen. Er beruht auf der Vermutung, die sich auch in Artikel 13 widerspiegelt, dass das nationale Rechtssystem einen effektiven Rechtsbehelf für Konventionsverletzungen zur Verfügung stellt. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Subsidiarität des Konventionssystems: *Selmouni gegen Frankreich* [GK], § 74; *Kudla gegen Polen* [GK], § 152; *Andrášik und Andere gegen die Slowakei* (Entschdg.). Der Grundsatz findet ungeachtet dessen Anwendung, ob die Bestimmungen der Konvention in nationales Recht umgesetzt worden sind (*Eberhard und M. gegen Slowenien*). Der Gerichtshof hat kürzlich wiederholt, dass der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung ein unabdingbarer Bestandteil des Schutzmechanismus der Konvention und ein Grundprinzip ist (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei*, (Entschdg.) [GK], §§ 69 und 97).

2. Anwendung der Regel

a) Flexibilität

48. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung ist eine goldene Regel und nicht in Stein gemeißelt. Die Kommission und der Gerichtshof haben oft die Notwendigkeit unterstrichen, angesichts des Kontextes der Menschenrechte den Grundsatz mit einer gewissen Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus zu

handhaben (*Ringiesen gegen Österreich*, § 89; *Lehtinen gegen Finnland* (Entschdg.)). Der Grundsatz ist weder absolut, noch kann er automatisch angewendet werden (*Kozacioglu gegen die Türkei* [GK], § 40). Zum Beispiel hat der Gerichtshof entschieden, dass es übertrieben formalistisch wäre, die Beschwerdeführer auf einen Rechtsbehelf zu verweisen, auf den nicht einmal das höchste innerstaatliche Gericht die Beschwerdeführer verwiesen hatte (*D.H. und Andere gegen die Tschechische Republik* [GK], §§ 116-118). Der Gerichtshof berücksichtigte in einem weiteren Fall die knappen Fristen, die den Beschwerdeführern für eine Antwort gesetzt worden waren, und betonte die „Eile“, mit der sie ihr Vorbringen übermitteln mussten (*Financial Times Ltd und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 43-44). Allerdings ist es insbesondere dann bedeutsam, auf nationaler Ebene Rechtsschutz im Wege der dortigen Verfahren und im Einklang mit den nationalen Formerfordernissen zu suchen, wenn Erwägungen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf dem Spiel stehen (*Saghinadze und Andere gegen Georgien*, § 83-84).

b) Einhaltung innerstaatlicher Normen und Grenzen

49. Beschwerdeführer müssen die nationalen Bestimmungen und Verfahren einhalten, andernfalls ist es sehr wahrscheinlich, dass die Voraussetzung des Artikel 35 nicht erfüllt ist (*Ben Salah, Adraqui und Dhaime gegen Spanien* (Entschdg.); *Merger und Cros gegen Frankreich* (Entschdg.); *MPP Golub gegen die Ukraine* (Entschdg.)); *Agbovi gegen Deutschland* (Entschdg.). Artikel 35 Abs. 1 ist nicht eingehalten worden, wenn ein Rechtsbehelf wegen eines verfahrensrechtlichen Fehlers des Beschwerdeführers nicht zur Prüfung angenommen wurde (*Gäfgen gegen Deutschland* [GK], § 143)

Zu beachten ist jedoch, dass dann die Voraussetzungen des Artikel 35 erfüllt sind, wenn ein Berufungsgericht eine Sachentscheidung trifft, obwohl es den Rechtsbehelf für unzulässig erachtet, (*Voggenreiter gegen Deutschland*). Dies gilt auch dann, wenn innerstaatliche Formvorschriften nicht beachtet wurden, die Beschwerde aber dennoch in der Sache geprüft wurde (*Vladimir Romanov gegen Russland*, § 52). Gleches gilt auch für sehr oberflächlich formulierte Klagen, die kaum die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn das Gericht, wenn auch nur kurz, zur Sache Stellung nimmt: *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2)* [GK], §§ 43-45.

c) Bestehen mehrerer Rechtsbehelfe

50. Wenn mehr als ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht, muss der Beschwerdeführer nur einen nutzen (*Moreira Barbosa gegen Portugal* (Entschdg.); *Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.); *Karakó gegen Ungarn*, § 14; *Aquilina gegen Malta* [GK], § 39). Wenn bereits ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, muss ein weiterer Rechtsbehelf, der im Wesentlichen den gleichen Zweck erfüllt, nicht eingelegt werden (*Riad und Idiab gegen Belgien*, § 84; *Kozacioglu gegen die Türkei* [GK], §§ 40 ff.; *Micallef gegen Malta* [GK], § 58). Der Beschwerdeführer kann den für seinen Fall adäquaten Rechtsbehelf wählen. Wenn das nationale Recht mehrere parallele Rechtsbehelfe in unterschiedlichen Rechtsgebieten bereithält, muss ein Beschwerdeführer, der sich um Abhilfe wegen eines behaupteten Konventionsverstoßes im Wege eines dieser Rechtsbehelfe bemüht hat, nicht zwingend andere Rechtsbehelfe einlegen, die im Wesentlichen das gleiche Ziel haben (*Jasinskis gegen Lettland*, § 50 und §§ 53-54).

d) Der Sache nach geltend gemachter Beschwerdepunkt

51. Der Beschwerdeführer muss sich im nationalen Verfahren nicht ausdrücklich auf das Konventionsrecht berufen, es muss jedoch „zumindest der Sache nach“ geltend gemacht werden (*Castells gegen Spanien*, § 32; *Ahmet Sadik gegen Griechenland*, § 33; *Fressoz und Roire gegen Frankreich*, § 38; *Azinas gegen Zypern* [GK], §§ 40-41). Das heißt, dass wenn der Beschwerdeführer sich nicht auf Vorschriften der Konvention berufen hat, muss er Argumente vorgetragen haben, die auf der Grundlage des nationalen Rechts ähnliche oder gleiche Auswirkungen haben, um zunächst den nationalen Gerichten die Möglichkeit zu geben, der behaupteten Verletzung abzuholen (*Gäfgen gegen Deutschland* [GK], §§ 142, 144 und 146; *Karapanagiotou und Andere gegen Griechenland*, § 29; und im Hinblick auf einen Beschwerdepunkt, der nicht, auch nicht implizit, in der letzten Instanz vorgetragen worden ist, *Association Les témoins de Jéhovah gegen Frankreich* (Entschdg.)).

e) Bestehen und Angemessenheit

52. Beschwerdeführer müssen nur innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpfen, die zur maßgebenden Zeit theoretisch und praktisch zur Verfügung standen und die sie selbst direkt erheben können, d.h. die zugänglich waren, im Hinblick auf die Beschwerdepunkte Wiedergutmachung leisten konnten und begründete Aussicht auf Erfolg hatten (*Sejdović gegen Italien* [GK], § 46; *Paksas gegen Litauen* [GK], § 75).

53. Im Ermessen stehende oder außerordentliche Rechtsbehelfe, wie etwa eine Anfrage an das Gericht, die Entscheidung zu überdenken, müssen nicht eingelegt werden (*Cinar gegen die Türkei* (Entschdg.); *Prystavka*

gegen die Ukraine (Entschdg.)). Auch muss die Wiederaufnahme eines Verfahrens nicht beantragt werden, außer unter besonderen Umständen, wenn beispielsweise ein solcher Antrag nach dem nationalen Recht tatsächlich einen effektiven Rechtsbehelf darstellt (*K.S. und K.S. AG gegen die Schweiz*) (Entschdg.); oder wenn die Aufhebung eines Urteils, das in Rechtskraft erwachsen ist, das einzige Mittel für den beklagten Staat ist, um die Angelegenheit im innerstaatlichen Rechtssystem zu korrigieren (*Kiiskinen gegen Finnland* (Entschdg.); *Nikula gegen Finnland* (Entschdg.)). Gleichermassen stelle eine Beschwerde zum Verfassungsgericht bzw. zu einer höheren Instanz keinen effektiven Rechtsbehelf dar (*Horvat gegen Kroatien*, § 47; *Hartmann gegen die Tschechische Republik*, § 66); dies gilt auch für einen Rechtsbehelf, der nicht direkt vom Beschwerdeführer eingelegt werden kann, sondern im Ermessen eines Schlichters steht (*Tănase gegen Moldawien* [GK], § 122). Im Hinblick auf Beschwerden, die vor einen Ombudsmann gebracht werden, gilt, dass diese grundsätzlich nicht eingelegt werden müssen, s. hierzu die Begründung in *Egmez gegen Zypern*, §§ 66-73. Schließlich kann auch ein nationaler Rechtsbehelf, der keiner Frist unterworfen ist und daher unsicher ist, nicht als effektiv betrachtet werden (*Williams gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), und die dort zitierten Verweise). Wenn ein Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf eingelegt hat, der vom Gerichtshof als nicht effektiv erachtet wird, führt dies nicht zur Unterbrechung der Sechsmonatsfrist, so dass die Beschwerde als verfristet zurückgewiesen werden kann (*Rezgui gegen Frankreich* (Entschdg.) und *Prystavská gegen die Ukraine* (Entschdg.)).

f) Verfügbarkeit und Effektivität

54. Das Bestehen der Rechtsbehelfe muss nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausreichend sicher feststehen. Bei der Bestimmung, ob ein bestimmter Rechtsbehelf die Kriterien der Verfügbarkeit und Effektivität erfüllt, müssen die Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden (siehe Punkt 4 unten). Die von den nationalen Gerichten vertretene Auffassung muss in der nationalen Rechtsordnung hinreichend gefestigt sein. Dementsprechend hat der Gerichtshof entschieden, dass die Berufung auf ein höheres Gericht solange wegen Divergenzen in der Rechtsprechung dieses Gerichts „ineffektiv“ bleibt, wie diese Abweichungen bestehen (*Ferreira Alves gegen Portugal* (Nr. 6), §§ 28-29).

Der Gerichtshof muss nicht nur formelle innerstaatliche Rechtsbehelfe berücksichtigen, sondern auch den allgemeinen rechtlichen und politischen Kontext und die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (*Akdivar und Andere gegen die Türkei*, §§ 68-69; *Khashiyev und Akayeva gegen Russland*, §§ 116-117). Er muss prüfen, ob der Beschwerdeführer alles, was vernünftigerweise von ihm oder ihr erwartet werden konnte, um die nationalen Rechtsbehelfe zu erschöpfen, getan hat (*D.H. und Andere gegen die Tschechische Republik* [GK], §§ 116-122).

Es sollte beachtet werden, dass Grenzen, tatsächliche oder rechtliche, nicht per se die nationale Rechtswegerschöpfung hindern. Grundsätzlich sind Beschwerdeführer, die außerhalb der Jurisdiktion eines Vertragsstaates leben, nicht von der Verpflichtung, den nationalen Rechtsweg dieses Staates auszuschöpfen, ausgenommen; dies gilt auch ungeachtet praktischer Schwierigkeiten und nachvollziehbaren persönlichen Widerstrebens (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei*, (Entschdg.) [GK] §§ 98 und 101; dies betraf Beschwerdeführer, die sich nicht freiwillig der Jurisdiktion des beklagten Staates unterwerfen wollten).

3. Grenzen der Anwendbarkeit der Regel

55. Nach den „allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts“ können spezielle Umstände vorliegen, in denen der Beschwerdeführer von der Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe einzulegen, befreit ist (*Sejdović gegen Italien* [GK], § 55) (siehe auch unten Punkt 4.).

Dies gilt auch dann, wenn eine Verwaltungspraxis besteht, die mit der Konvention nicht vereinbar ist, aber von den Behörden geduldet wird und das Verfahren sinnlos oder ineffektiv macht (*Aksoy gegen die Türkei*, § 52).

Der Beschwerdeführer ist von dieser Voraussetzung in solchen Fällen befreit, in denen das Einlegen eines bestimmten Rechtsmittels praktisch unzumutbar wäre und ein unangemessenes Hindernis für die effektive Ausübung des Individualbeschwerderechts unter Artikel 34 der Konvention darstellte (*Veriter gegen Frankreich*, § 27; *Gaglione und Andere gegen Italien*, § 22). Eine Buße am Ende eines Verfahrens, die nicht wegen eines Missbrauchs des Beschwerderechts auferlegt wird, macht ein Verfahren ineffektiv: *Prencipe gegen Monaco*, §§ 95-97.

4. Verteilung der Beweislast

56. Macht die Regierung den Einwand der Nichterschöpfung geltend, obliegt es ihr darzulegen, dass der Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf nicht erschöpft hat, der effektiv und verfügbar war (*Dalia gegen Frankreich*, § 38; *McFarlane gegen Irland* [GK], § 107). Die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs muss ausreichend sicher sein, sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht (*Vernillo gegen Frankreich*). Die

Rechtsgrundlage des Rechtsbehelfs muss deshalb feststehen (*Scavuzzo-Hager gegen die Schweiz* (Entschdg.); *Norbert Sikorski gegen Polen*, § 117; *Sürmeli gegen Deutschland* [GK], §§ 110-112). Der Rechtsbehelf muss geeignet sein, den Rügen des Beschwerdeführers abzuhelfen, und begründete Aussicht auf Erfolg haben (*Scoppola gegen Italien* (Nr. 2), [GK], § 71). Der Ablauf und die Verfügbarkeit eines vermeintlichen Rechtsbehelfs, einschließlich seines Anwendungsbereiches und seiner Anwendung, müssen klar festgelegt sein und durch die Praxis bzw. Rechtsprechung bestätigt oder ergänzt worden sein (*Mikolajová gegen die Slowakei*, § 34). Dies gilt sogar für ein vom Common Law inspiriertes System mit einer geschriebenen Verfassung, die implizit das Recht enthält, auf das sich der Beschwerdeführer beruft (*McFarlane gegen Irland*, [GK], § 117, betraf einen Rechtsbehelf, der theoretisch seit fast 25 Jahren bestand, aber nie benutzt worden war).

Die Argumentation der Regierung gewinnt an Gewicht, wenn sie Beispiele aus der Rechtsprechung dient (*Doran gegen Irland*; *Andrášik und Andere gegen die Slowakei* (Entschdg.); *Di Sante gegen Italien* (Entschdg.); *Giummarra gegen Frankreich* (Entschdg.); *Paulino Tomás gegen Portugal* (Entschdg.); *Johtti Sapmelaccat Ry und Andere gegen Finnland* (Entschdg.)), die sich auch als relevant herausstellen (*Sakhnovskiy gegen Russland*, [GK], §§ 43-44).

57. Wenn die Regierung argumentiert, dass sich der Beschwerdeführer unmittelbar vor den nationalen Behörden auf die Konvention hätte berufen können, muss die ausreichende Bestimmtheit des Rechtsbehelfs mit konkreten Beispielen belegt werden (*Slavgorodski gegen Estland* (Entschdg.)).

58. Der Gerichtshof war solchen Argumenten in Fällen, in denen innerstaatlich ein spezieller Rechtsbehelf für Beschwerden über die überlange Verfahrensdauer eingeführt worden war, offener (*Brusco gegen Italien* (Entschdg.); *Slavicek gegen Kroatien* (Entschdg.)). S.a. *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], §§ 136-148. Im Gegensatz dazu *Merit gegen die Ukraine*, § 65.

59. Wenn die Regierung ihrer Beweislast im Hinblick auf das Bestehen eines angemessenen und effektiven Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer nachgekommen ist, obliegt es diesem zu zeigen, dass:

- i) der Rechtsbehelf tatsächlich erschöpft wurde (*Grässer gegen Deutschland* (Entschdg.)); oder
- ii) es aus irgendeinem Grund aufgrund der Besonderheiten des Falles unzureichend oder ineffektiv war (*Selmouni gegen Frankreich* [GK], § 76 – zum Beispiel im Fall von extremen Verzögerungen bei den Ermittlungen – *Radio Frankreich und Andere gegen Frankreich* (Entschdg.), § 34; oder ein Rechtsbehelf, der normalerweise verfügbar ist, nämlich die Revision, der aber im Lichte der in ähnlichen Fällen vertretenen Auffassung unter den Umständen des Falles ineffektiv wäre: *Scordino gegen Italien* (Entschdg.); *Pressos Compania Naviera S.A. und Andere gegen Belgien*, §§ 26-27), auch wenn die betroffenen Entscheidungen erst kürzlich ergangen sind *Gas and Dubois gegen Frankreich* (Entschdg.)). Dies gilt auch, wenn der Beschwerdeführer nicht direkt das betroffene Gericht anrufen konnte (*Tănase gegen Moldawien*, [GK], § 122). Unter bestimmten Umständen, wenn sich Beschwerdeführer in ähnlichen Situationen befinden und manche von ihnen das von der Regierung benannte Gericht nicht angerufen haben, durften sie hierauf auch verzichten, weil der nationale Rechtsbehelf sich im Hinblick auf die anderen Beschwerdeführer in der ähnlichen Lage als praktisch ineffektiv erwiesen hat und es dies auch im Fall der restlichen Beschwerdeführer gewesen wäre (*Vasilkoski und Andere gegen „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, §§ 45-46; *Laska und Lika gegen Albanien*, §§ 45-48). Allerdings gilt dies nur in sehr besonderen Fällen (vergleiche *Saghinadze und Andere gegen Georgien*, §§ 81-83); oder
- iii) außergewöhnliche Umstände von der Erfüllung dieser Erfordernis befreien (*Akdivar und Andere gegen die Türkei*, §§ 68-75; *Sejdović gegen Italien* [GK], § 55; und *Veriter gegen Frankreich*, § 60).

60. Ein solcher Umstand kann darin liegen, dass die nationalen Behörden angesichts schwerwiegender Vorwürfe wegen Fehlverhaltens oder Schadenszufügung durch Staatsbedienstete vollkommen untätig geblieben sind, beispielsweise wenn sie es unterlassen haben, Ermittlungen aufzunehmen oder Hilfe anzubieten. Unter solchen Umständen kann man sagen, dass die Beweislast sich erneut verschiebt, sodass es der beklagten Regierung obliegt zu zeigen, was sie in Erwiderung auf das Ausmaß und die Bedeutung der gerügten Angelegenheiten gemacht hat (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei* [GK], § 70).

61. Bloße Zweifel seitens des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Effektivität des Rechtsbehelfs befreien ihn noch nicht von dessen Einlegung (*Epözdemir gegen die Türkei* (Entschdg.); *Milosević gegen die Niederlande* (Entschdg.); *Pellegriti gegen Italien* (Entschdg.); *MPP Golub gegen die Ukraine* (Entschdg.)). Es ist vielmehr im Interesse des Beschwerdeführers, das zuständige Gericht anzurufen, um diesem die Möglichkeit zu geben, bestehende Rechte durch seine Auslegung weiterzuentwickeln (*Ciupercescu gegen Rumänien*, § 169). In einem Rechtssystem, das verfassungsrechtlich garantierten Grundrechtsschutz bereitstellt, obliegt es der beschwerten Person, das Ausmaß dieses Schutzes zu testen. Ferner muss es in einem Common Law System den nationalen Gerichten die Möglichkeit geben, diese Rechte durch Auslegung fortzuentwickeln (*A, B und C gegen Irland*, [GK], § 142). Aber wo ein angeführter Rechtsbehelf nicht tatsächlich auch Aussicht auf Erfolg bot, z.B. im Lichte ständiger Rechtsprechung, ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer ihn nicht nutzte, kein

Zulässigkeitshindernis (*Pressos Compania Naviera S.A. und Andere gegen Belgien*, § 27; *Carson und Andere gegen Vereiniges Königreich* [GK], § 58).

5. Prozessuale Aspekte

62. Das Erfordernis für den Beschwerdeführer, den nationalen Rechtsweg zu erschöpfen, wird normalerweise mit Blick auf das Datum bestimmt, an dem die Beschwerde beim Gerichtshof eingegangen ist (*Baumann gegen Frankreich*, § 47). Ausnahmen hiervon können durch besondere Umstände des Falles gerechtfertigt sein (siehe unter Punkt 6. unten). Gleichwohl akzeptiert der Gerichtshof, dass die letzte Rechtsbehelfsinstanz erst kurz nach dem Einreichen der Beschwerde, aber bevor der Gerichtshof über die Zulässigkeit entscheidet, angerufen werden kann (*Karoussiotis gegen Portugal*, § 57).

63. Wenn die Regierung den Einwand der Nichterschöpfung erheben möchte, muss sie es, soweit dies die Art des Einwandes und die Umstände zulassen, in ihrer Stellungnahme vor einer Entscheidung zur Zulässigkeit tun. Unter bestimmten Umständen kann sie von dieser Obliegenheit befreit sein (*Mooren gegen Deutschland* [GK], § 57 mit weiteren Hinweisen, §§ 58-59).

Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Entscheidung über einen Einwand der Nichterschöpfung zur Sachentscheidung gezogen wird und dieser vorbehalten bleibt, insbesondere in Fällen, in denen es um prozessuale Verpflichtungen oder Garantien geht, etwa im Hinblick auf den prozessualen Aspekt bei Artikel 2 (*Dink gegen die Türkei*, §§ 56-48) oder 3; im Hinblick auf Artikel 6 (*Scoppola gegen Italien (Nr. 2)* [GK], § 126); Artikel 8 (*A, B und C gegen Irland* [GK], § 155); und zu Artikel 13 (*Sürmeli gegen Deutschland* [GK], § 78 und *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], § 336).

6. Einführung neuer Rechtsbehelfe

64. Die Bewertung, ob innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpft wurden, erfolgt grundsätzlich mit Bezug auf den Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung. Diesbezüglich gibt es jedoch Ausnahmen, wenn neue Rechtsbehelfe eingeführt werden (s. *Içyer gegen die Türkei* (Entschdg.), §§ 72 ff.). Insbesondere in Längefällen ist der Gerichtshof hiervon abgerückt (*Predil Anstalt gegen Italien* (Entschdg.); *Bottaro gegen Italien* (Entschdg.); *Andrášik und Andere gegen die Slowakei* (Entschdg.); *Nogolica gegen Kroatien* (Entschdg.); *Brusco gegen Italien* (Entschdg.); (*Korenjak gegen Slowenien* §§ 66-71); oder im Falle eines neuen Rechtsbehelfs für Entschädigungen wegen Eingriffen in Eigentumsrechte (*Charzyński gegen Polen* (Entschdg.); *Michalak gegen Polen* (Entschdg.); *Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK]; oder bei unterlassener Vollstreckung eines nationalen Urteils (*Nagovitsyn und Nalgiyev gegen Russland*, (Entschdg.), §§ 36-40); oder Überbelegung eines Gefängnisses (*Latak gegen Polen* (Entschdg.)).

Der Gerichtshof zieht die Effektivität und Zugänglichkeit von neu hinzugekommenen Rechtsbehelfen in Betracht (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei*, (Entschdg.) [GK], § 88).

Im Hinblick auf einen Fall, in dem der neu eingeführte Rechtsbehelf als nicht effektiv erachtet wurde: *Parizov gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, §§ 41-47). Ein Beispiel, in dem eine neu eingeführte Verfassungsbeschwerde als effektiv bewertet wurde, ist *Cvetkovic gegen Serbien*, § 41.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt, ab dem es fair ist, den Beschwerdeführer auf einen – auf einer Änderung der Rechtsprechung beruhenden – neu eingeführten Rechtsbehelf zu verweisen: *Depauw gegen Belgien* (Entschdg.), und allgemeiner *McFarlane gegen Irland* [GK], § 117; hinsichtlich eines nach einem Piloturteil neu eingeführten Rechtsbehelfs: *Fakhretdinov und andere gegen Russland*, (Entschdg.), §§ 36-44; und, bezüglich einer Abweichung von der nationalen Rechtsprechung: *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 147.

In *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK] und *Cocchiarella gegen Italien* [GK] hat der Gerichtshof dargelegt, was die Effektivität eines Rechtsbehelfs in Längefällen ausmacht (vergleiche auch aus jüngerer Zeit *Vassilios Athanasiou und Andere gegen Griechenland*, §§ 54-56). Ein Rechtsbehelf, der mit Blick auf die Länge des Verfahrens keine präventive oder kompensatorische Wirkung hat, muss grundsätzlich nicht eingelegt werden (*Puchstein gegen Österreich*, § 31). Ein Rechtsbehelf bezüglich der Verfahrenslänge muss insbesondere ohne übermäßige Verzögerungen durchgeführt werden und in angemessener Weise Abhilfe schaffen (*Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], §§ 195 und 204-07).

65. Wenn der Gerichtshof ein strukturelles oder generelles Defizit im innerstaatlichen Recht oder der Rechtsanwendung festgestellt hat, bittet er gegebenenfalls den Staat, die Sachlage zu untersuchen und, wenn notwendig, effektive Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass gleichartige Fälle vor den Gerichtshof gebracht werden (*Lukenda gegen Slowenien*, § 98). Er kann beschließen, dass der Staat entweder den vorhandenen Umfang von Rechtsbehelfen erweitert oder neue einführt, um richtige und effektive Abhilfe von Verletzungen der Konventionsrechte sicherzustellen (siehe zum Beispiel die Piloturteile in *Xenides-Arestis gegen die Türkei*, § 40; und *Burdov gegen Russland* (Nr. 2), §§ 42, 129 ff. und 140). Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Erfordernis gelten, effektive nationale Rechtsbehelfe zu gewährleisten (siehe das Piloturteil in *Vassilios Athanasiou und Andere gegen Griechenland*, § 41).

Wo der Vertragsstaat einen neuen Rechtsbehelf eingeführt hat, hat der Gerichtshof geprüft, ob dieser effektiv ist (s. beispielsweise *Robert Lesjak gegen Slowenien*, §§ 34-55; *Demopoulos und andere gegen die Türkei*, [GK], § 87). Sollte dies so sein, hat der Gerichtshof entschieden, dass Beschwerdeführer in vergleichbaren Fällen diesen neuen Rechtsbehelf erst erschöpfen müssen, vorausgesetzt, die Einlegung des Rechtsbehelfs ist noch nicht verfristet. Er hat die Beschwerden daher als nach Artikel 35 Abs. 1 für unzulässig erklärt, selbst wenn sie vor Einführung des neuen Rechtsbehelfs eingelegt worden waren (*Grzinčić gegen Slowenien*, §§ 102-110; *Içyer gegen die Türkei* (Entschdg.), §§ 74 ff.).

Dies betrifft nationale Rechtsbehelfe, die erst zugänglich waren, als die Beschwerden bereits eingereicht waren. Die Prüfung, ob außergewöhnliche Umstände vorlagen, welche die Beschwerdeführer zwangen, diesen Rechtsbehelf wahrzunehmen, wird insbesondere die Art der neuen Vorschriften und den Zusammenhang, in dem sie eingeführt wurden, berücksichtigen (*Fakhretdinov und andere gegen Russland* (Entschdg.), § 30). In diesem jüngeren Fall hat der Gerichtshof entschieden, dass der infolge eines Piloturteils eingeführte effektive Rechtsbehelf, den er auch angeordnet hatte, von Beschwerdeführern eingelegt werden muss, bevor sie eine Beschwerde beim Gerichtshof einreichen.

Der Gerichtshof hat ferner die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 35 Abs. 1 in Bezug auf das Datum der Beschwerde präzisiert (*Fakhretdinov und Andere gegen Russland* (Entschdg.), §§ 31-33; siehe auch *Nagovitsyn und Nalgiyev gegen Russland*, (Entschdg.), §§ 29 ff. und 42).

B. Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist

Artikel 35 Abs. 1 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit ... nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

1. Zweck der Sechsmonatsfrist

66. Zweck der Sechsmonatsfrist ist es, Rechtssicherheit zu fördern, sicherzustellen, dass Fälle, die Fragen nach der Konvention aufwerfen, in angemessener Zeit geprüft werden, und die Behörden oder weitere Betroffene davor zu schützen, über einen langen Zeitraum in Unsicherheit zu sein (*P.M. gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

67. Die Sechsmonatsfrist gibt dem potentiellen Beschwerdeführer auch genug Zeit, darüber nachzudenken, ob er eine Beschwerde einlegen möchte und, wenn ja, welche konkreten Beschwerdepunkte er erheben und welche Argumente er vorbringen möchte (*O'Loughlin und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)). Sie erleichtert auch die Sachverhaltsfeststellung in Fällen, in denen ein weiterer Zeitablauf eine faire Untersuchung der aufgeworfenen Fragen erschweren würde (*Nee gegen Irland* (Entschdg.)).

68. Die Sechsmonatsfrist bestimmt die zeitlichen Grenzen einer Überprüfung seitens des Gerichtshofs und gibt dem Einzelnen und den staatlichen Behörden den Zeitraum vor, nach dessen Ablauf eine solche Überprüfung ausgeschlossen ist (*Tahsin İpek gegen die Türkei* (Entschdg.); *Di Giorgio und Andere gegen Italien* (Entschdg.)).

69. Der Gerichtshof kann von der Regel der Sechsmonatsfrist nicht absehen (z.B. wenn die Regierung in ihrer Stellungnahme hierauf gar nicht eingeht) (*Belaousof und Andere gegen Griechenland*, § 38).

70. Bevor die Sache innerstaatlich nicht endgültig zum Abschluss gebracht ist, ist ein Beschwerdeführer auch nach der Sechsmonatsfrist nicht dazu verpflichtet, Beschwerde einzulegen. (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 157).

2. Beginn des Laufs der Sechsmonatsfrist

a) Endgültige Entscheidung

71. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der letzten für die Rechtswegerschöpfung relevanten innerstaatlichen Entscheidung (*Paul und Audrey Edwards gegen Vereiniges Königreich* (Entschdg.)). Der Beschwerdeführer muss die innerstaatlichen Rechtsbehelfe einlegen, die effektiv und ausreichend sind (*Moreira Barbosa gegen Portugal* (Entschdg.)).

72. Berücksichtigung finden können nur normale und effektive Rechtsbehelfe, denn ein Beschwerdeführer kann die strikte Frist der Konvention nicht durch Einlegung von unsachgemäßen oder falsch verstandenen Rechtsbehelfen zu Spruchkörpern oder Institutionen, die keine Befugnis oder Zuständigkeit haben, um effektiv Wiedergutmachung im Hinblick auf die geltend gemachte Konventionsverletzung zu leisten, verlängern (*Fernie gegen Vereiniges Königreich* (Entschdg.)).

73. Keine Berücksichtigung finden können Rechtsbehelfe, deren Anwendbarkeit im Ermessen von Amtsträgern stehen und die folglich für den Beschwerdeführer nicht direkt zugänglich sind. Auch Rechtsbehelfe, die ohne zeitliche Begrenzung zulässig sind, führen zu Unsicherheiten und machen die Sechsmonatsfrist des Artikel 35 Abs. 1 wertlos (*Williams gegen Vereiniges Königreich* (Entschdg.)).

74. Grundsätzlich verlangt Artikel 35 Abs. 1 von dem Beschwerdeführer nicht, zunächst eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzustreben oder andere vergleichbare außerordentliche Rechtsbehelfe einzulegen; der Lauf der Sechsmonatsfrist wird auch durch Einlegung solcher Rechtsbehelfe nicht unterbrochen (*Berdzenichvili gegen Russland* (Entschdg.); *Tucka gegen Vereiniges Königreich (Nr. 1)* (Entschdg.)). Wenn ein außerordentlicher Rechtsbehelf jedoch der einzige überhaupt zur Verfügung stehende Rechtsbehelf ist, kann die Sechsmonatsfrist ausnahmsweise ab Datum der hierauf ergangenen Entscheidung berechnet werden (*Ahtinen gegen Finnland* (Entschdg.)).

Legt ein Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten nach einer Entscheidung, die einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückwies, Beschwerde ein, ist diese unzulässig, da diese Entscheidung nicht als „endgültige Entscheidung“ angesehen werden kann (*Sapeyan gegen Armenien*, § 23).

In Fällen, in denen ein Verfahren wieder aufgenommen oder eine endgültige Entscheidung einer erneuten Überprüfung zugeführt wird, wird der Lauf der Sechsmonatsfrist im Hinblick auf das Ursprungsverfahren oder die endgültige Entscheidung unterbrochen, jedoch nur bezüglich der Fragen unter der Konvention, die Grund für die erneute Überprüfung oder die Wiederaufnahme und Gegenstand des außerordentlichen Rechtsbehelfs waren (ebenda., § 24).

b) Beginn des Laufs der Frist

75. Der Lauf der Frist beginnt an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer und/oder sein oder ihr Vertreter ausreichende Kenntnis von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung erlangt hat (*Koç und Tosun gegen die Türkei* (Entschdg.)).

76. Es ist Sache des Vertragsstaates, der sich auf die Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist beruft, zu ermitteln, wann der Beschwerdeführer von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Kenntnis erlangt hat (*Ali Şahmo gegen die Türkei* (Entschdg.)).

c) Zustellung der Entscheidung

77. Zustellung an den Beschwerdeführer: Wenn der Beschwerdeführer Anspruch auf Zustellung einer Kopie der Entscheidung hat, entspricht es dem Sinn und Zweck von Artikel 35 der Konvention am besten, wenn der Lauf der Sechsmonatsfrist mit dem Tag der Zustellung beginnt (*Worm gegen Österreich*, § 33).

78. Zustellung an den Anwalt: Der Lauf der Frist beginnt an dem Tag, an dem der Anwalt des Beschwerdeführers von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Kenntnis erlangt hat; dies auch, wenn der Beschwerdeführer selbst erst später Kenntnis erlangt hat (*Celik gegen die Türkei* (Entschdg.)).

d) Keine Zustellung der Entscheidung

79. Wenn das nationale Recht eine Zustellung nicht vorsieht, ist es angemessen, den Tag für den Beginn des Laufs der Frist als maßgebend zu erachten, an dem die Entscheidung endgültig wurde, da dann die Parteien Kenntnis ihres Inhaltes erlangen konnten (*Popachelas gegen Griechenland* [GK], § 30).

80. Der Beschwerdeführer und sein/ihr Anwalt müssen gebührende Sorgfalt walten lassen, um eine Kopie der bei Gericht hinterlegten Entscheidung zu erhalten (*Mutlik Ölmez und Yıldız Ölmez gegen die Türkei* (Entschdg.)).

e) Kein zur Verfügung stehender Rechtsbehelf

81. Wenn von Anfang an feststeht, dass dem Beschwerdeführer kein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht, beginnt der Lauf der Frist an dem Tag, an dem das angegriffene Verhalten erfolgte, oder an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer von dem Handeln direkt betroffen war, sich des Handelns bewußt wurde oder von den negativen Folgen Kenntnis erlangte (*Dennis und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 157).

82. Wenn der Beschwerdeführer einen offensichtlich gegebenen Rechtsbehelf einlegt und erst hernach von Umständen Kenntnis erlangt, die diesen ineffektiv machen, kann es angemessen sein, als Beginn des Laufs der Frist den Tag zu nehmen, an welchem dem Beschwerdeführer diese Umstände erstmals bewußt wurden oder hätten werden müssen (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 158).

f) Berechnung der Sechsmonatsfrist

83. Die Frist beginnt am Tag nach der öffentlichen Verkündung der Entscheidung oder dem Tag, an dem der Beschwerdeführer oder sein Anwalt von der Entscheidung informiert wurde, zu laufen; sie endet sechs Kalendermonate später, unabhängig von der Länge des jeweiligen Kalendermonats (*Otto gegen Deutschland* (Entschdg.)). Die Einhaltung der Sechsmonatsfrist wird nach den der Konvention eigenen Kriterien und nicht nach denen des jeweiligen Vertragsstaates bestimmt (*Benet Praha, spol. s r.o., gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Büyükdere und Andere gegen die Türkei*, § 10).

84. Es steht dem Gerichtshof frei, ein Datum für den Ablauf der Frist zu bestimmen, das mit dem seitens des Vertragsstaates bestimmten Datum nicht übereinstimmt (*Tahsin İpek gegen die Türkei* (Entschdg.)).

g) Fortdauernde Situation

85. Der Begriff einer “*fortdauernden Situation*” bezieht sich auf eine Sachlage, in der durch fortdauerndes Handeln seitens des Staates die Beschwerdeführer zu Opfern werden. Allein die Tatsache, dass ein Ereignis wesentliche Folgen über einen Zeitraum hat, bedeutet aber noch nicht, dass eine “*fortdauernde Situation*” geschaffen wurde (*Iordache gegen Rumänien*, § 49).

86. Wo die behauptete Verletzung eine fortdauernde Situation darstellt und es keinen Rechtsbehelf zu ihrer Behebung gibt, beginnt die Frist mit dem Ende der fortdauernden Situation zu laufen (*Ülke gegen die Türkei* (Entschdg.)). Solange die Situation fortbesteht, ist die Sechsmonatsfrist nicht in Gang gesetzt (*Iordache gegen Rumänien*, § 50). S.a. *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], §§ 161 ff.

3. Tag der Einlegung der Beschwerde²

a) Erster Brief

87. Nach ständiger Praxis der Konventionsorgane und nach Artikel 47 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs soll als Tag der Einlegung der Beschwerde grundsätzlich der Tag der ersten Kommunikation seitens des Beschwerdeführers, in dem dieser – zumindest summarisch – das Ziel seiner Beschwerde darlegt, gelten, vorausgesetzt, dass ein ordnungsgemäß ausgefülltes Beschwerdeformular innerhalb der von dem Gerichtshof gesetzten Frist nachgereicht wird (*Kemevuako gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

88. Der Tag des Poststempels, der das Versendungsdatum zeigt, ist maßgebend, nicht das Datum des Eingangsstempels beim Gerichtshof: *Kipritici gegen die Türkei*, § 18. Bzgl. besonderer Umstände, die einen anderen Ansatz rechtfertigen können: *Bulinwar OOD und Hrusanov gegen Bulgarien*, §§ 30 ff.

b) Abweichung zwischen dem Datum der Unterschrift und dem Versendungsdatum

89. In Ermangelung einer Erklärung für eine Abweichung von mehr als einem Tag zwischen dem Datum, an dem der Brief geschrieben wurde und dem, an dem er versendet wurde, ist Letzteres als Tag der Einlegung der Beschwerde anzusehen (*Arslan gegen die Türkei* (Entschdg.); *Ruicková gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.)).

Dies gilt auch für die Frage, ob das Beschwerdeformular innerhalb der erforderlichen achtwöchigen Frist versendet wurde *Kemevuako gegen die Niederlande* (Entschdg.), § 24; und für eine Übermittlung per Fax: *Otto gegen Deutschland* (Entschdg.).

2. S. die Verfahrensordnung des Gerichtshofs und die Praxisanweisung “Einleitung von Verfahren”.

c) Übermittlung per Fax

90. Es ist nicht ausreichend, das Beschwerdeformular innerhalb der gesetzten Frist nur per Fax und ohne weitere Übermittlung des Originals einzureichen: *Kemevuako gegen die Niederlande* (Entschdg.), §§ 22 ff.

d) Zeitabstand nach der ersten Kommunikation

91. Es würde dem Sinn und Zweck der Sechsmonatsfrist zuwiderlaufen, wenn das Verfahren durch jede erste Kommunikation in Gang gesetzt werden und der Beschwerdeführer dann ohne Grund für unbestimmte Zeit tatenlos bleiben könnte. Beschwerdeführer müssen ihre Beschwerde daher nach dem ersten Kontakt in angemessener Frist weiterverfolgen (*P.M. gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)). Die Nichteinhaltung der seitens des Gerichtshofs gesetzten achtwöchigen Frist (s. Artikel 47 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Paragraph 4 der Praxisanweisung bezüglich der Einreichung einer Beschwerde) führt dazu, dass als Einreichungsdatum das der Einreichung des vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars gilt: *Kemevuako gegen die Niederlande* (Entschdg.), §§ 22 bis 24.

e) Charakterisierung einer Beschwerde

92. Eine Beschwerde wird durch die in ihr behaupteten Fakten und nicht durch die geltend gemachten Rechtsgrundlagen oder die juristische Argumentation gekennzeichnet (*Scoppola gegen Italien (Nr. 2)* [GK], § 54).

f) Nachträgliche Beschwerdepunkte

93. Im Hinblick auf in der ursprünglichen Beschwerde nicht enthaltene Beschwerdepunkte gilt, dass der Lauf der Sechsmonatsfrist bis zu ihrer Geltendmachung nicht unterbrochen ist (*Allan gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

94. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist eingereichte Beschwerdepunkte können nur untersucht werden, wenn sie Teilespekte der ursprünglichen Beschwerdepunkte sind, die fristgemäß geltend gemacht wurden (*Sâmbăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien* (Entschdg.)).

95. Die Berufung auf Artikel 6 in der Beschwerde bedeutet noch nicht, dass auch alle nachträglich geltend gemachten Beschwerdepunkte, die unter diese Norm zu fassen sind, bereits eingereicht sind, wenn die faktische Grundlage dieser Beschwerdepunkte und die Art der behaupteten Verletzung noch nicht dargelegt wurden (*Allan gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Adam und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.)).

96. Mit der Einreichung der Unterlagen des innerstaatlichen Verfahrens sind noch nicht alle weiteren Beschwerdepunkte, die auf diesem Verfahren beruhen, bereits eingereicht. Um einen Beschwerdepunkt einzureichen und die Sechsmonatsfrist zu unterbrechen, muss die behauptete Verletzung der Konvention, wenn auch nur kurz, zumindest angedeutet werden: (*Božinovski gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien* (Entschdg.)).

4. Beispiele

a) Anwendbarkeit zeitlicher Beschränkungen bei der prozessualen Pflicht nach Artikel 2 der Konvention

97. Im Falle eines Todes müssen Verwandte tätig werden, um den Verlauf der Ermittlungen (oder deren Unterbleiben) nachvollziehen zu können. Sie sind angehalten, in angemessener Frist nach Kenntnisserlangung von dem Mangel effektiver Ermittlungen Beschwerde zu erheben (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], §§ 158 und 162).

98. Im Falle des Verschwindens dürfen Verwandte der vermissten Person die Einlegung einer Beschwerde über die fehlende Effizienz oder das Ausbleiben von Ermittlungen nicht unangemessen aufschieben. Wo es um das Verschwinden einer Person geht, können Beschwerdeführer nicht unbegrenzt warten, bis sie nach Straßburg kommen. Sie müssen eine gewisse Sorgfalt walten lassen, die Initiative ergreifen und ohne große Verzögerung Beschwerde einreichen (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 165, und, zur Verzögerung, §§ 162-166).

b) Voraussetzung des Laufs der Sechsmonatsfrist in Fällen wiederholter Haftzeiten nach Artikel 5 Abs. 3 der Konvention

99. Zahlreiche, wiederholte Haftzeiten sind als eine Einheit zu betrachten und der Lauf der Sechsmonatsfrist beginnt erst nach Beendigung der letzten Haft (*Solmaz gegen die Türkei*, § 36).

C. Anonyme Beschwerde

Artikel 35 Abs. 2 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

2. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die a) anonym ist ...³

1. Anonyme Beschwerde

100. Eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird als anonym erachtet, wenn die Akte keinen Hinweis auf die Identität des Beschwerdeführers gibt: *“Blondje” gegen die Niederlande* (Entschdg.). Wenn keines der eingereichten Formulare oder Dokumente einen Hinweis auf den Namen enthält, sondern nur eine Anspielung und einen Decknamen und das Vollmachtsformular nur mit „X“ unterzeichnet ist, ist die Identität des Beschwerdeführers nicht offengelegt.

101. Eine von einer Vereinigung im Namen von unbekannten Personen eingelegte Beschwerde, bei der die Organisation selbst nicht geltend machte, Opfer zu sein, sondern eine Verletzung der Rechts des Privatlebens von unbekannten Personen, die entsprechend die Beschwerdeführer wurden, wurde als anonym erachtet: *Federation of French Medical Trade Unions und the National Federation of Nurses gegen Frankreich* (Entschdg.).

2. Nicht anonyme Beschwerde

102. Ein nicht unterzeichnetes Beschwerdeformular, das aber alle notwendigen persönlichen Angaben enthält, um jeglichen Zweifel im Hinblick auf die Identität des Beschwerdeführers auszuschließen und dem weiteren Schriftwechsel seitens des Anwaltes des Beschwerdeführers folgte, ist nicht anonym: *Kuznetsova gegen Russland* (Entschdg.).

103. Eine Beschwerde, die unter einem fiktivem Namen eingelegt wurde: Im Hinblick auf Beschwerdeführer, die Pseudonyme verwendeten und dem Gerichtshof erklärten, dass sie aufgrund des Zusammenhangs zu einem bewaffneten Konflikt dazu gezwungen wurden, ihren wirklichen Namen nicht zu offenbaren, um Familienmitglieder und Freunde zu schützen, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Beschwerden nicht als anonym anzusehen waren, da „*hinter der Taktik, die wirkliche Identität aus verständlichen Gründen zu verbergen, wirkliche Menschen standen, die aufgrund ausreichender Hinweise feststellbar waren ...*“ und „*eine ausreichende Verbindung zwischen den Beschwerdeführern und den in Frage stehenden Ereignissen bestand*“: *Shamaiev und Andere gegen Georgien und Russland* (Entschdg.).

104. Eine seitens einer Kirche oder einer Vereinigung mit religiösen oder philosophischen Zielen eingereichte Beschwerde, deren Mitglieder nicht offenbart wurden, wurde nicht als anonym zurückgewiesen (Artikel 9, 10 und 11 der Konvention): *Omkarananda und Divine Light Zentrum gegen die Schweiz* (Entschdg.).

3. Eine anonyme Beschwerde im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (a) der Konvention ist zu unterscheiden von der fehlenden Offenlegung der Identität eines Beschwerdeführers aufgrund einer Abweichung von der gewöhnlichen Regel des öffentlichen Zugangs zu Informationen in Verfahren vor dem Gerichtshof und von der Frage der Vertraulichkeit vor dem Gerichtshof (s. Artikel 33 und 47 Abs. 3 der Verfahrensordnung und der hierzu ergangenen Praxisanweisung).

D. Wiederholte Beschwerde

Artikel 35 § 2 (b)

2. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die ...
b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt ... und keine neuen Tatsachen enthält.⁴

105. Eine Beschwerde wird als „im Wesentlichen übereinstimmend“ erachtet, wenn die Parteien, die Beschwerdepunkte und die Fakten identisch sind: *Pauger gegen Österreich* (Entschdg.); *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2)* [GK], § 63.

In diesem Fall wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

1. Identische Beschwerdeführer

106. Denselben Gegenstand betreffende Beschwerden einer Einzelperson und einer Vereinigung, die auch eine Beschwerde bei dem UN Menschenrechtsausschuss eingereicht hat, können nicht als von den gleichen Beschwerdeführern bereits eingereichte Beschwerde erachtet werden: *Folgerø und Andere gegen Norwegen* (Entschdg.); auch nicht eine seitens einer Nichtregierungsorganisation, nicht aber seitens der Beschwerdeführer, bei dem UN Hochkommissar für Menschenrechte eingereichte Beschwerde: *Celniku gegen Griechenland*, §§ 36-41. Gleiches gilt auch für eine seitens einer Nichtregierungsorganisation bei dem UN-Sonderausschuss, der sich mit willkürlicher Haft befasst, und eine seitens der Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde: *Illi und Andere gegen Belgien* (Entschdg.).

107. Eine seitens einer Regierung eingelegte Staatenbeschwerde nimmt Einzelpersonen nicht die Möglichkeit, eine eigene Beschwerde einzulegen oder fortzuführen: *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 118.

2. Identische Beschwerden

108. Der Begriff des Beschwerdegegenstandes wird als Zweck oder rechtliche Grundlage der Klage definiert.

Er wird durch die behaupteten Tatsachen und nicht lediglich durch die rechtliche Grundlage oder die rechtlichen Argumente, auf die er gestützt ist, gekennzeichnet: *Guerra und Andere gegen Italien*, § 44, *Scoppola gegen Italien (Nr. 2)* [GK], § 54, *Previti gegen Italien* (Entschdg.), § 293.

109. Der Gerichtshof prüft jeden einzelnen Beschwerdepunkt gesondert. Nur Beschwerdepunkte, die im Wesentlichen mit einem anderen Beschwerdepunkt übereinstimmen, werden nach Artikel 35 Abs. 2 zurückgewiesen: *Dinc gegen die Türkei* (Entschdg.).

110. Wenn ein Beschwerdeführer einzelne Beschwerdepunkte, die er bereits in einer früheren Beschwerde geltend gemacht hat, wiederholt, wird die Beschwerde insoweit als unzulässig zurückgewiesen: *X. gegen Deutschland* (Entschdg.); *Duclos gegen Frankreich* (Entschdg.); *Clinique Mozart Sarl gegen Frankreich* (Entschdg.); *Rupa gegen Rumänien* (Entschdg.), § 52; und *Coscodar gegen Rumänien*, § 27).

111. Eine von demselben Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde, die sich zwar auf eine andere Wohnung und einen anderen Mieter im selben Wohnblock bezieht, aber sonst nur frühere Beschwerdepunkte wiederholt, ohne neue Beweise zu bringen, ist im Wesentlichen mit der früheren Beschwerde identisch und daher unzulässig: *X. gegen Deutschland* (Entschdg.).

112. Die folgenden Fälle sind Beispiele für Beschwerden, die nicht im Wesentlichen identisch waren:

- i) ein Streit betreffend die Bedingungen im Polizeigewahrsam ist nicht identisch mit der Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Staatssicherheitsgericht oder mit dem Verlust des Parlamentarischen Amtes nach der Auflösung der Partei, deren Mitglied der Beschwerdeführer war: *Sadak gegen die Türkei*, §§ 32-33;
- ii) ebenso (bei ähnlichem Sachverhalt): *Yurttas gegen die Türkei*, §§ 36-37.

113. Rechtliche Schlussfolgerungen aus den Fakten zu ziehen, ist allein Sache des Gerichtshofs. An Folgerungen seitens des Beschwerdeführers oder der Regierung ist er nicht gebunden. Entsprechend muss eine Beschwerde, die darauf abzielt, Fakten, die bereits einer anderen Beschwerde zugrunde lagen, nun unter anderen

4. Dies war früher in Artikel 27 dargelegt.

Konventionsbestimmungen zu untersuchen, als unzulässig zurückgewiesen werden, da auch sie den gleichen Beschwerdegegenstand betrifft: *Previti gegen Italien* (Entschdg.), §§ 293-294.

3. Identische Sachverhalte

114. Die Tatsache, dass ein Beschwerdepunkt mit einem anderen identisch ist, bedeutet als solches noch nicht, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, zumindest dann nicht, wenn sie neue Informationen enthält.

115. Wenn ein Beschwerdeführer neue Informationen beibringt, ist die Beschwerde nicht im Wesentlichen mit einer früheren Beschwerde identisch: *Chappex gegen die Schweiz* (Entschdg.); *Patera gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) (Beschwerdepunkte betreffend Sachverhalte, die vor einer anderen internationalen Instanz geltend gemacht wurden, sind unzulässig, aber neue Informationen, die später eingetretene Sachverhalte betreffen, sind zulässig).

116. Andernfalls wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen: *Hokkanen gegen Finnland* (Entschdg.); *Adesina gegen Frankreich* (Entschdg.); *Bernardet gegen Frankreich* (Entschdg.); *Gennari gegen Italien* (Entschdg.); *Manuel gegen Portugal* (Entschdg.).

E. Beschwerde, die bereits bei einer anderen internationalen Instanz eingelegt wurde

Artikel 35 Abs. 2 (b) – Zulässigkeitskriterien

1. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

...

b) ... schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

117. Zweck der Bestimmung ist es, eine Vielzahl internationaler Verfahren zu vermeiden, die sich auf dieselben Fälle beziehen.

118. Die hier dargelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten kumulativ:

i) die Beschwerde darf nicht im Wesentlichen mit einer anderen übereinstimmen, d.h. die Fakten, die Parteien und die Beschwerdepunkte dürfen nicht identisch sein (s. Punkt I.D. zu wiederholten Beschwerden), und

ii) die Beschwerde darf nicht Gegenstand eines weiteren internationalen noch anhängigen oder bereits abgeschlossenen Verfahrens sein.

119. Wenn der Gerichtshof angesichts einer bereits getroffenen Sachentscheidung zur Auffassung gelangt, dass die (negativen) Voraussetzungen des Artikel 35 Abs. 2 (b) gegeben sind, muss er die Beschwerde, die bereits von einer anderen internationalen Instanz geprüft wurde, als unzulässig zurückweisen.

120. Um in den Anwendungsbereich von Artikel 35 Abs. 2 (b) zu fallen, muss der in Frage stehende Fall die Charakteristiken aufweisen, die ihn zu einer Beschwerde im Sinne von Artikel 34 machen.

1. Der Begriff der Instanz

a) Die Instanz muss öffentlich-rechtlicher Natur sein

121. Der Menschenrechtsausschuss der interparlamentarischen Union, eine private Organisation, ist eine Nichtregierungsorganisation; Artikel 27 der Konvention (nummehr Artikel 35 Abs. 2) nimmt indes auf Regierungsorganisationen und -verfahren Bezug (*Lukanov gegen Bulgarien* (Entschdg.)).

b) Die Instanz muss international sein

122. Die Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina ist nicht als internationales Verfahren anzusehen, trotz der Tatsache, dass sie aufgrund eines internationalen Vertrages eingerichtet wurde und mehrere internationale Mitglieder hat: *Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.).

c) Die Instanz muss unabhängig sein

123. Dies gilt für die Arbeitsgruppe über willkürliche Haft, da sie sich aus unabhängigen Mitgliedern, die auf den Bereich der Menschenrechte spezialisiert sind, zusammensetzt: *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.).

124. Der UN Menschenrechtsausschuss (nunmehr Menschenrechtsrat) der Vereinten Nationen ist jedoch im Wesentlichen ein zwischenstaatliches Organ, das sich aus Vertretern der Staaten zusammensetzt. Das Verfahren 1503 ist nicht „*ein anderes internationales Untersuchungsverfahren*“: *Mikolenko gegen Estland* (Entschdg.).

d) Die Instanz muss gerichtlicher Natur sein

125. Die Beschwerde muss vor ein richterliches oder quasi-richterliches Organ gebracht werden: *Zagaria gegen Italien* (Entschdg.).

126. Das Komitee zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (CPT), das präventiv tätig wird, ist nicht ein solches Organ. Das CPT sammelt Informationen auf vertraulicher Basis. Einzelpersonen haben kein Recht darauf, am Verfahren beteiligt oder über die Empfehlung, die gegebenenfalls von dem Komitee verabschiedet wird, informiert zu werden, es sei denn, diese wird veröffentlicht: *Zagaria gegen Italien* (Entschdg.); *Annumziata gegen Italien* (Entschdg.); *Genovese gegen Italien* (Entschdg.) und *Stolder gegen Italien*, §§ 16-19).

2. Prozessuale Garantien

a) Streitiges Verfahren

127. Wer eine Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss (jetzt Menschenrechtsrat) der Vereinten Nationen im Verfahren 1503 einreicht, kann an dem Verfahren, das vertraulich ist, nicht teilnehmen. Beschwerdeführer werden von Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen nicht informiert, es sei denn, diese werden veröffentlicht. Dieses Verfahren kann daher in einem anderen Verfahren nicht als Individualbeschwerde im Sinne von Artikel 34 gesehen werden: *Celniku gegen Griechenland*, §§ 39-41.

b) Anforderungen an das Rechtsprechungsorgan

128. Die Entscheidungen des in Frage stehenden Verfahrens müssen begründet, den Parteien zugestellt und veröffentlicht werden: *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.).

3. Die Rolle des Verfahrens

129. Ein Verfahren bei einer Institution, der eine präventive Aufgabe zukommt, kann nicht als internationales Verfahren eingestuft werden: *Zagaria gegen Italien* (Entschdg.); *De Pace gegen Italien*; oder *Gallo gegen Italien* (Entschdg.) (betreffend das CPT). Zudem sind die von diesem Organ gesammelten Informationen vertraulich; Einzelpersonen haben kein Recht, an dem Verfahren teilzunehmen, und auch nicht darauf, über die Empfehlungen dieser Institution informiert zu werden, es sei denn, sie werden veröffentlicht.

130. Gleiches gilt für ein Organ, das die allgemeine Lage untersucht (*Mikolenko gegen Estland* (Entschdg.)), oder für einen speziellen Berichterstatter, der beauftragt ist, einen Bericht über die Menschenrechte von Gefangenen auszuarbeiten (*Yagmurdereli gegen die Türkei* (Entschdg.)).

Das Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Gesetzgebung oder Praxis, die einem Mitgliedstaat zuzurechnen ist, stellt kein internationales Untersuchungs- oder Vergleichsverfahren dar. Denn dies gibt der Kommission lediglich die Möglichkeit, ein „Vertragsverletzungsverfahren“ oder ein „Vorverfahren“ einzuleiten. Deren einziger Zweck ist es, die freiwillige Einhaltung des Europäischen Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen oder ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht einzuleiten, dessen Resultat nicht die Beilegung eines individuellen Streitfalls ist. Eine Beschwerde dieser Art kann nicht als eine der Individualbeschwerde unter Artikel 34 gleichrangige behandelt werden; weder unter dem prozessualen Gesichtspunkt noch unter dem Gesichtspunkt ihrer potentiellen Wirkung. Dementsprechend kann das Verfahren vor der Kommission nicht als ein „internationales Untersuchungs- oder Vergleichsverfahren“ bezeichnet werden (*Karoussiotis gegen Portugal*, §§ 62-77).

a) Das Verfahren muss zur Feststellung der Verantwortlichkeit führen können

131. Dies ist nicht der Fall:

- i) im Hinblick auf den Ausschuss für die Vermissten (CMP) in Zypern, denn die Türkei ist nicht Partei im Verfahren vor diesem Ausschuss und dieser kann nicht Verantwortlichkeiten für den Tod von Vermissten feststellen: *Varnava und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.);

ii) im Hinblick auf die UN-Arbeitsgruppe zum erzwungenen und unfreiwilligen Verschwinden, denn sie kann nicht Verantwortlichkeiten für den Tod von Vermissten feststellen oder Feststellungen zu den Gründen treffen: *Malsagova und Andere gegen Russland* (Entschdg.).

132. Die Arbeitsgruppe über willkürliche Haft der UN, die Empfehlungen geben kann, die es erlaubt, in Fällen willkürlicher Haft Verantwortlichkeiten zuzuschreiben, kann jedoch als internationales Untersuchungsverfahren angesehen werden: *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.).

b) Das Verfahren muss zum Ziel haben, der Verletzung ein Ende zu bereiten

133. Der Zweck der Empfehlungen der Arbeitsgruppe über willkürliche Haft der UN, die an die Regierung geschickt werden, ist es, die Situation, die Gegenstand der Beschwerde ist, zu beheben: *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.); *Illi und Andere gegen Belgien* (Entschdg.).

134. Die Opfer einer Verletzung müssen Wiedergutmachung erlangen können. Dies ist bei der UN-Menschenrechtskommission (nunmehr Menschenrechtsrat) nicht der Fall (*Mikolenko gegen Estland* (Entschdg.)), auch nicht bei der Arbeitsgruppe zum erzwungenen und unfreiwilligen Verschwinden (*Malsagova und Andere gegen Russland* (Entschdg.)).

c) Die Effektivität des Verfahrens

135. Die Entscheidung muss veröffentlicht werden: vor dem CPT haben Individualpersonen keinen Anspruch darauf, über eine mögliche Empfehlung informiert zu werden: *Zagaria gegen Italien* (Entschdg.) und *De Pace gegen Italien*.

136. Im Verfahren vor der UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft können Stellungnahmen, zusammen mit Empfehlungen, die an die betroffene Regierung geschickt werden, auch dem jährlichen Bericht für den Menschenrechtsrat beigefügt werden, der dann wiederum der Generalversammlung der Vereinten Nationen Vorschläge machen kann; aufgrund dieser möglichen Folgen kann das Verfahren als Individualbeschwerde qualifiziert werden: *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.).

137. Folgende Verfahren werden daher als "anderes internationales Verfahren" gesehen:

- das Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss (nunmehr Menschenrechtsrat): *Calcerrada Fornieles und Caheza Mato gegen Spanien* (Entschdg.), *Pauger gegen Österreich* (Entschdg.), *C.W. gegen Finnland* (Entschdg.);
- das Verfahrenen vor dem Ausschuss über die Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation *Cereceda Martin und Andere gegen Spanien* (Entschdg.);
- das Verfahren vor der UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.).

F. Missbrauch des Beschwerderechts

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,
(a) wenn er sie ... für missbräuchlich hält ...

1. Allgemeine Definition

138. "Missbrauch" im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 (a) ist in seinem gewöhnlichen Sinne nach der Rechtstheorie zu verstehen, nämlich, als schädliche Ausübung eines Rechtes zu anderen Zwecken als für die, für die es bestimmt ist. Entsprechend ist jedes Verhalten eines Beschwerdeführers, das offensichtlich dem Zweck des Individualbeschwerderechts der Konvention widerspricht und welches die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Gerichtshofs oder die ordnungsgemäße Führung des Verfahrens behindert, ein Missbrauch des Beschwerderechts (*Mirolubovs und Andere gegen Lettland*, §§ 62 und 65).

139. Rein technisch gesehen ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 35 Abs. 3 (a), dass eine unter Missbrauch des Beschwerderechts erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist und nicht aus dem Verfahrensregister gestrichen werden muss. Allerdings hat der Gerichtshof betont, dass die Zurückweisung einer Beschwerde aufgrund des Missbrauchs des Beschwerderechts nur ausnahmsweise erfolgt (*Mirolubovs und Andere gegen Lettland*). Die Fälle, in denen der Gerichtshof einen Missbrauch des Beschwerderechts festgestellt hat, können in fünf typische Kategorien eingeteilt werden: Irreführung des Gerichtshofs, beleidigende Formulierungen, Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit des Verfahrens für eine gültige Einigung, eine

offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde und alle anderen Fälle, die nicht speziell zugeordnet werden können.

2. *Irreführung des Gerichtshofs*

140. Ein Missbrauch des Beschwerderechts liegt vor, wenn eine Beschwerde bewusst und um den Gerichtshof zu täuschen, auf falsche Tatsachen gestützt wurde (*Varbanov gegen Bulgarien*, § 36). Die gewichtigsten und offensichtlichsten Beispiele eines solchen Missbrauchs sind erstens, die Einreichung einer Beschwerde unter falscher Identität (*Drijfhout gegen Niederlande* (Entschdg.), §§ 27-29), und zweitens, wenn gefälschte Dokumente eingereicht werden (*Jian gegen Rumänien*, (Entschdg.); *Bagheri und Maliki gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Poznanski und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.)). Ein Missbrauch dieser Art kann auch durch Unterlassen erfolgen, wenn der Beschwerdeführer von Beginn an für die Untersuchung des Falles wesentliche Informationen verschweigt (*Al-Nashif gegen Bulgarien*, § 89, und *Kerechashvili gegen Georgien* (Entschdg.)). Auch wenn im Laufe des Verfahrens neue, wichtige Entwicklungen erfolgen und wenn der Beschwerdeführer – trotz der ihm ausdrücklich nach der Verfahrensordnung auferlegten Verpflichtung – diese dem Gerichtshof verschweigt, so dass dieser damit nicht in Kenntnis aller Umstände über den Fall entscheidet, kann die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen werden (*Hadraová und Andere gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) und *Predescu gegen Rumänien* §§ 25-27).

141. Die Absicht, den Gerichtshof täuschen zu wollen, muss immer mit ausreichender Sicherheit feststehen (*Melnik gegen die Ukraine*, §§ 58-60, und *Nold gegen Deutschland*, § 87 und *Miszczynski gegen Polen* (Entschdg.)).

3. *Beleidigende Formulierungen*

142. Ein Missbrauch des Beschwerderechts liegt auch vor, wenn der Beschwerdeführer in seinem Schriftwechsel eine Sprache verwendet, die besonderen Ärger zum Ausdruck bringt, beleidigend, drohend oder provokativ ist – unabhängig davon, ob sich die Äußerungen gegen die verantwortliche Regierung, deren Bevollmächtigten, Behörden des verantwortlichen Staates, den Gerichtshof, dessen Richter, die Kanzlei oder deren Mitglieder richtet (*Rehák gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Duringer und Grunge gegen Frankreich* (Entschdg.), und *Stamoulakatos gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

143. Es reicht nicht aus, dass die Sprache lediglich ungehobelt, polemisch oder sarkastisch ist; sie muss die Grenzen “normaler, höflicher und berechtigter Kritik” überschreiten, um als missbräuchlich eingestuft werden zu können (*Di Salvo gegen Italien* (Entschdg.); als Gegenbeispiel s. *Aleksanyan gegen Russland*, §§ 116-118). Wenn der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens nach einem entsprechenden Warnhinweis seitens des Gerichtshofs von seinen beleidigenden Äußerungen Abstand nimmt, sie ausdrücklich zurücknimmt oder, besser, sich für diese entschuldigt, wird die Beschwerde nicht länger als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen werden (*Chernitsyn gegen Russland*, §§ 25-28).

4. *Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit des Verfahrens, das auf eine gütliche Einigung gerichtet ist*

144. Eine bewusste Verletzung der den Parteien nach Artikel 39 Abs. 2 der Konvention und Artikel 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung obliegenden Pflicht, die Vertraulichkeit von Verhandlungen bezüglich einer gütlichen Einigung zu wahren, kann als Missbrauch des Beschwerderechts gewertet werden und zur Zurückweisung der Beschwerde führen (*Mirolobovs und Andere gegen Lettland*, § 66; *Hadraová und Andere gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); und *Popov gegen Moldawien*, § 48).

145. Um festzustellen, ob der Beschwerdeführer die Pflicht zur Vertraulichkeit gebrochen hat, müssen zunächst die Grenzen dieser Pflicht bestimmt werden. Dies muss stets auch mit Blick auf den Zweck der Pflicht, die Parteien und den Gerichtshof vor möglichem Druck zu schützen und so eine gütliche Einigung zu erleichtern, erfolgen. Wenn also die Mitteilung an Dritte des Inhalts von Dokumenten, die sich auf die gütliche Einigung beziehen, theoretisch einen Missbrauch des Beschwerderechts unter Artikel 35 Abs. 3 (a) darstellen kann, bedeutet dies dennoch nicht, dass ein absolutes und bedingungsloses Verbot besteht, diese Dritten zu zeigen oder darüber zu sprechen. Eine solch weite und strenge Interpretation würde das Risiko beinhalten, legitime Interessen des Beschwerdeführers zu untergraben – etwa, wenn sie oder er einmalig sachkundigen Rat in einem Fall sucht, in dem sie/er sich selbst vor dem Gerichtshof vertreten darf. Es wäre auch zu schwierig, wenn nicht gar unmöglich für den Gerichtshof, die Einhaltung dieses Verbots zu überprüfen. Nach Artikel 39 Abs. 2 der Konvention und Artikel 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung ist es aber verboten, die fraglichen Informationen zu veröffentlichen, etwa in den Medien, über schriftliche Äußerungen, wenn die Gefahr besteht, dass sie von einer großen Leserschaft gelesen werden, oder auf sonstige Weise (*Mirolobovs und Andere gegen Lettland*,

§ 68). Allein diese Verhaltensweisen, die einen gewissen Schweregrad aufweisen, stellen einen Missbrauch des Beschwerderechts dar.

146. Um als Missbrauch des Beschwerderechts qualifiziert werden zu können, muss die Offenlegung der Informationen vorsätzlich erfolgt sein. Die direkte Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die Offenlegung muss stets mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden; ein bloßer Verdacht ist nicht ausreichend (*Mirolubovs und Andere gegen Lettland*, § 66 am Ende). S. beispielsweise *Hadrabová und Andere gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.). In diesem Fall hatten die Beschwerdeführer ausdrücklich die seitens der Kanzlei des Gerichtshofs erfolgten Vorschläge für eine gütliche Einigung in einer Klage auf Schadensersatz angegeben; dies führte zur Zurückweisung ihrer Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts. Ein Beispiel, in dem die Beschwerde für zulässig erachtet wurde, ist *Mirolubovs und Andere gegen Lettland*; hier konnte nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass alle drei Beschwerdeführer für die Veröffentlichung vertraulicher Informationen mit verantwortlich waren, so dass der Gerichtshof den diesbezüglichen Einwand der Regierung zur Zulässigkeit zurückwies.

5. Eine offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde

147. Ein Beschwerdeführer missbraucht sein Beschwerderecht, wenn er oder sie wiederholt querulatorische und offensichtlich unbegründete Beschwerden einlegt, welche ähnlich wie frühere Beschwerden sind, die bereits als unzulässig zurückgewiesen wurden (*M. gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.) und *Philis gegen Griechenland* (Entschdg.)).

148. Auch wenn eine Beschwerde offensichtlich kein vernünftiges Ziel verfolgt und/oder eine unbedeutende Geldsumme betrifft, kann der Gerichtshof einen Missbrauch des Beschwerderechts feststellen. In *Bock gegen Deutschland* (Entschdg.) beschwerte sich der Beschwerdeführer über die Länge eines Zivilverfahrens, in dem er die Erstattung der Kosten eines seitens seines Arztes verschriebenen Nahrungsergänzungsmittels in Höhe von 7,99 EUR geltend gemacht hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass er mit einer großen Zahl von Beschwerden mit schwerwiegenden Menschenrechtsproblemen überlastet sei, und dass angesichts des geringen Streitwertes, dem Gehalt des Beschwerdeführers und auch angesichts der Tatsache, dass lediglich ein Nahrungsergänzungsmittel und nicht ein Medikament in Frage stand, eine Diskrepanz zwischen der Trivialität der Fakten und der Inanspruchnahme des Schutzmechanismus der Konvention bestand. Er wies ferner darauf hin, dass Verfahren wie das Vorliegende auch zur Überlastung der innerstaatlichen Gerichte führten und hierdurch zur Überlänge innerstaatlicher Verfahren. Aus diesem Grund wurde die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen. Seit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls am 1. Juni 2010 werden solche Beschwerden eher unter Artikel 35 Abs. 3 (b) behandelt (kein erheblicher Nachteil).

6. Andere Fälle

149. Manchmal werden Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs und auch noch anhängige Verfahren innerstaatlich Gegenstand politischer Reden. Allein, dass mit einer Beschwerde auch der Wunsch nach Publizität oder Propaganda verbunden ist, bedeutet noch nicht, dass sie einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellt (*McFeeley und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), ebenso *Khadzhaliyev und Andere gegen Russland*, §§ 66-67). Wenn der Beschwerdeführer jedoch aus politischen Gründen Interviews vor der Presse und dem Fernsehen gibt und hierbei eine verantwortungslose und unseriöse Haltung, was das Verfahren vor dem Gerichtshof betrifft, zum Ausdruck bringt, kann ein Missbrauch des Beschwerderechts festgestellt werden (*The Georgian Labour Party gegen Georgien*).

7. Von der Regierung gefordertes Verhalten

150. Wenn die Regierung der Auffassung ist, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht hat, muss sie den Gerichtshof hierüber informieren und die maßgebenden Informationen beibringen, so dass der Gerichtshof seinerseits Schlussfolgerungen ziehen kann. Es ist Sache des Gerichtshofs und nicht des Vertragsstaates, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschwerdeführer den verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nach der Konvention und der Verfahrensordnung nachkommt. Wenn die Regierung oder innerstaatliche Behörden jedoch dem Beschwerdeführer drohen, ein Straf- oder Disziplinarverfahren gegen ihn wegen einer angeblichen Verletzung der Pflichten vor dem Gerichtshof einzuleiten, kann dies kurz gesagt nach Artikel 34 der Konvention problematisch sein, da diese Norm Beeinträchtigungen des Beschwerderechts verbietet (*Mirolubovs und Andere gegen Lettland*, § 70).

II. UNZULÄSSIGKEITSGRÜNDE, DIE SICH AUF DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTSHOFS BEZIEHEN

A. Unzuständigkeit *ratione personae*

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitskriterien

3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, (a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält...

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.
2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

1. Grundsätze

151. Die persönliche Vereinbarkeit verlangt, dass die behauptete Verletzung der Konvention durch den Staat erfolgte oder ihm zurechenbar ist.

152. Auch wenn der Vertragsstaat diesbezüglich eine Einrede nicht erhoben hat, muss der Gerichtshof dies von Amts wegen prüfen (*Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina* [GK], § 27).

153. Die Geltung der durch internationale Verträge garantierten Grundrechte sollte für diejenigen, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates leben, sichergestellt werden, selbst wenn dieser später aufgelöst wird (*Bijelić gegen Montenegro und Serbien*, § 69).

154. Ein staatseigenes Unternehmen muss ausreichend institutionell und funktional vom Staat unabhängig sein, um von der Verantwortlichkeit nach der Konvention für seine Handlungen und Unterlassungen befreit zu sein (*Mykhaylenk und Andere gegen die Ukraine*, §§ 43-45; *Cooperativa Agricola Slobozia-Hanesei gegen Moldawien*, § 19).

155. Beschwerden werden aus folgenden Gründen als unvereinbar *ratione personae* mit der Konvention zurückgewiesen:

- wenn dem Beschwerdeführer die Aktivlegitimation nach Artikel 34 fehlt (*Municipal Section of Antilly gegen Frankreich* (Entschdg.); *Döşemealtı Belediyesi gegen die Türkei* (Entschdg.) und *Moretti und Benedetti gegen Italien*);
- wenn der Beschwerdeführer nicht darlegen kann, dass er/sie Opfer der behaupteten Konventionsverletzung ist;
- wenn sich die Beschwerde gegen eine Privatperson richtet (*X gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Durini gegen Italien* (Entschdg.));
- wenn sich die Beschwerde gegen einen Staat richtet, der die Konvention nicht ratifiziert hat (*X gegen die Tschechoslowakei; E.S. gegen Deutschland* (Entschdg.)), oder direkt gegen eine internationale Organisation, die der Konvention nicht beigetreten ist (*Stephens gegen Zypern, die Türkei und die Vereinten Nationen* (Entschdg.), letzter Absatz);
- wenn der Beschwerdepunkt sich auf ein Protokoll bezieht, das der Vertragsstaat nicht ratifiziert hat (*Horsham gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *De Saedeleer gegen Belgien*, § 68).

2. Zuständigkeit

156. Die Feststellung der Unzuständigkeit *ratione personae* im Hinblick auf einen Vertragsstaat entbindet den Gerichtshof nicht von der Prüfung, ob die Zuständigkeit eines oder mehrerer anderer Vertragsstaaten gegeben ist (*Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, § 90). Aus diesem Grunde wird der Einwand, dass ein Beschwerdeführer nicht in die Zuständigkeit eines Vertragsstaates fällt, üblicherweise dahingehend vorgetragen, dass die Beschwerde *ratione personae* mit der Konvention unvereinbar ist: *Banković und Andere gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten* [GK] (Entschdg.), § 35; *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], § 300; *Weber und Saravia gegen Deutschland* (Entschdg.).

157. Die Vereinbarkeit *ratione personae* mit der Konvention erfordert auch, dass die behauptete Verletzung dem Vertragsstaat zurechenbar ist (*Gentilhomme, Schaff-Benhadji und Zerouki gegen Frankreich*, § 20). In neueren Fällen wurden Fragen der Zurechenbarkeit jedoch ohne ausdrückliche Inbezugnahme auf die Vereinbarkeit *ratione personae* erörtert (*Assanidze gegen Georgien* [GK], §§ 144 ff.; *Hussein gegen Albanien*

und 20 andere Vertragsstaaten (Entschdg.); *Isaak und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.); *Stephens gegen Malta (Nr. 1)*, § 45).

3. Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit

158. Die Staaten können für das Handeln ihrer Hoheitsträger auch dann verantwortlich sein, wenn dieses außerhalb ihres Territoriums Auswirkungen hat, unabhängig davon, ob es innerhalb oder außerhalb des Landes erfolgte (s. *Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, § 91; *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 86 und 91; *Loizidou gegen die Türkei*, § 62). Dies ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall (*Ilaçcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 314, und *Banković und Andere gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten* (Entschdg.) [GK], § 71), namentlich wenn ein Staat die effektive Kontrolle über ein Gebiet ausübt oder zumindest entscheidenden Einfluss hierauf hat (*Ilaçcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 314-16 and 392, *Medvedyev und Andere gegen Frankreich* [GK], §§ 63-64, und, für den Begriff “umfassende Kontrolle”, *Ilaçcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 315-16; siehe auch *Banković und Andere gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten* [GK] (Entschdg.), §§ 67 ff., und §§ 79-82; *Zypern gegen die Türkei* [GK], §§ 75-81; *Loizidou gegen die Türkei*, § 52 und *Markovic und Andere gegen Italien* [GK], § 54).

159. Ein Staat kann für eine Konventionsverletzung von Personen verantwortlich sein, die sich im Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates aufhalten, aber als unter der Autorität und Kontrolle des früheren Vertragsstaates stehend angesehen werden – unabhängig davon, ob die Hoheitsträger dieses Staates rechtmäßig oder unrechtmäßig handeln (*Issa und Andere gegen die Türkei*, § 71; *Ilich Ramirez Sánchez gegen Frankreich* (Entschdg.); *Öcalan gegen die Türkei* [GK], § 91; *Medvedyev und Andere gegen Frankreich* [GK], §§ 66-67).

Im Hinblick auf Handlungen in einer UN-Pufferzone: *Isaak und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.).

160. Im Hinblick auf Gebiete, die rechtlich zwar zu einem Vertragsstaat gehören, die aber nicht unter der effektiven Kontrolle dieses Vertragsstaates stehen, können Beschwerden als unvereinbar mit den Vorschriften der Konvention gesehen werden (*An und Andere gegen Zypern* (Entschdg.)), aber unter Beachtung der positiven Pflichten des Vertragsstaates (s. *Ilaçcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 312-313, §§ 333 ff.). S. auch *Stephens gegen Zypern, die Türkei und die Vereinten Nationen* (Entschdg.).

161. Es gibt Ausnahmen zu der Regel, dass die physische Präsenz auf dem Gebiet eines Vertragsstaates die Wirkung hat, diese Person der Hoheitsgewalt dieses Staates zu unterstellen, zum Beispiel, wenn eine internationale Organisation, gegen die sich die Beschwerde richtet, ihren Hauptsitz in einem Staat hat. Die bloße Tatsache, dass ein internationaler Strafgerichtshof seinen Sitz und seine Räumlichkeiten in den Niederlanden hat, reicht nicht, um diesem Staat Handeln oder Unterlassen des Strafgerichts im Zusammenhang mit der Verurteilung der Beschwerdeführer zuzurechnen (*Galić gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Blagojević gegen die Niederlande* (Entschdg.)). Im Hinblick auf eine Beschwerde gegen einen Vertragsstaat, in dem eine internationale Organisation ihren ständigen Sitz hat, s. *Lopez Cifuentes gegen Spanien* (Entschdg.), §§ 25-26. Bezüglich der Annahme einer internationalen Zivilverwaltung in dem Vertragsstaat s. *Berić und Andere gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.), § 30.

162. Die bloße Teilnahme eines Staates an Verfahren, die gegen ihn in einem anderen Land eingeleitet wurden, bedeutet noch nicht die Ausübung extraterritorialer Zuständigkeit (*McElhinney gegen Irland und Vereinigtes Königreich* [GK] (Entschdg.); *Treska gegen Albanien und Italien* (Entschdg.); *Manoilescu und Dobrescu gegen Rumänien und Russland* (Entschdg.), §§ 99-111).

163. Die Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für das Handeln von Privatpersonen, das grundsätzlich unter der Überschrift der Vereinbarkeit *ratione personae* geprüft wird, kann auch von der Auslegung der Konventionsrechte und der Reichweite der diesen zuerkannten positiven Pflichten abhängen (s. beispielsweise *Siliadin gegen Frankreich*, §§ 77-81; *Beganović gegen Kroatien*, §§ 69-71). Die Verantwortlichkeit des Staates kann auch aufgrund der Einwilligung in und der Duldung der Handlungen von Privatpersonen, die den Konventionsrechten zuwiderlaufen, begründet werden (*Ilaçcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], § 318).

164. Der Gerichtshof hat auch in Haftfällen im Zusammenhang mit Auslieferungsverfahren Grundsätze im Hinblick auf die extraterritoriale Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates aufgestellt (*Stephens gegen Malta (Nr. 1)*, § 52).

4. Fragen betreffend die mögliche Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für Handeln oder Unterlassen, das im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation steht

165. Die Konvention kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass auch Handeln und Unterlassen von Vertragsstaaten, das von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates gedeckt ist und vor oder im Laufe einer UN

Mission erfolgt, die den internationalen Frieden und die Sicherheit sicherstellen soll, vom Gerichtshof überprüft werden kann. Dies wäre ein Eingriff in die Umsetzung einer zentralen Aufgabe der UN (*Behrami und Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen* [GK] (Entschdg.), §§ 146-152)).

166. Was Entscheidungen internationaler Gerichte betrifft, hat der Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen dargelegt, dass er z. B. keine Zuständigkeit habe, über Beschwerden zu entscheiden, die anhängige Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der auf der Grundlage einer Resolution des UN-Sicherheitsrates konstituiert wurde, betreffen (*Galić gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Blagojević gegen die Niederlande* (Entschdg.)). Im Hinblick auf die Entlassung von Beamten aufgrund einer Entscheidung des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina, dessen Befugnisse auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates beruhen, s. *Berić und Andere gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.), §§ 26 ff.

167. Eine behauptete Verletzung der Konvention kann einem Vertragsstaat nicht zugerechnet werden, weil er Mitglied einer internationalen Organisation ist, die eine Entscheidung oder Maßnahme getroffen hat. Dies jedenfalls dann nicht, wenn nicht festgestellt wurde oder nicht einmal geltend gemacht wurde, dass der Schutz der Menschenrechte dieser internationalen Organisation nicht “vergleichbar” dem der Konvention sei, und wenn der betroffene Staat nicht direkt oder indirekt damit betraut war, die angegriffene Maßnahme umzusetzen (*Gasparini gegen Italien und Belgien* (Entschdg.)).

168. Entsprechend hat der Gerichtshof festgestellt, dass er *ratione personae* nicht zuständig sei, sich mit einer Beschwerde zu befassen, die sich gegen eine Entscheidung richtet, die von dem zuständigen Organ einer internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit, die umfassend dem Binnnenrecht der Organisation unterfiel, erlassen wurde. Dies zumindest dann nicht, wenn die Vertragsstaaten zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Streit eingegriffen hatten und kein Handeln oder Unterlassen ihre Verantwortlichkeit nach der Konvention begründete (s. *Boivin gegen 34 Vertragsstaaten des Europarates* (Entschdg.) – individualarbeitsrechtlicher Streit mit Eurocontrol; *Lopez Cifuentes gegen Spanien* (Entschdg.) – Disziplinarverfahren beim Internationalen Olivenrat, §§ 28-29; *Beygo gegen 46 Vertragsstaaten des Europarates* (Entschdg.) – Disziplinarverfahren im Europarat). Im Hinblick auf eine geltend gemachte Konventionsverletzung aufgrund der Entlassung eines Beamten der Kommission und dem Beschwerdeverfahren vor dem Gericht erster Instanz und dem Europäischen Gerichtshof: *Connolly gegen 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union* (Entschdg.). Im Hinblick auf Verfahren vor dem Europäischen Patentamt s. *Rambus Inc. gegen Deutschland* (Entschdg.).

Es ist interessant, diese Feststellungen mit Fällen zu vergleichen, bei denen strukturelle Mängel im Innenbereich einer internationalen Organisation geltend gemacht wurden, auf welche die Vertragsstaaten Teile ihrer Souveränität übertragen hatten und wo geltend gemacht wurde, dass der Grundrechtsschutz nicht mit dem des Vertragsstaates vergleichbar sei: *Gasparini gegen Italien und Belgien* (Entschdg.).

169. Einen anderen Ansatz hat der Gerichtshof in Fällen, in denen eine direkte oder indirekte Einmischung seitens des Vertragsstaates in einen Streit erfolgt; hier ist die Verantwortlichkeit des Staates begründet (s. *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi (Bosphorus Airways) gegen Irland* [GK], § 153 – vgl. mit *Behrami und Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen* [GK] (Entschdg.), § 151). Weitere Beispiele:

- Entscheidung, den Beschwerdeführer im Einklang mit EU-Recht nicht als Wahlberechtigten einzutragen (*Matthews gegen Vereinigtes Königreich* [GK]);
- Durchsetzung eines französischen Gesetzes gegenüber dem Beschwerdeführer, das auf einer EU-Richtlinie beruhte (*Cantoni gegen Frankreich* [GK]);
- Verweigerung des Zugangs zu den deutschen Gerichten aufgrund der Immunität der ESA (*Beer und Regan gegen Deutschland* [GK] und *Waite und Kennedy gegen Deutschland* [GK]);
- Beschlagnahme in einem Vertragsstaat auf ministerielle Anweisung hin, die im Einklang mit den Pflichten des Vertragsstaates nach EU-Recht stand (einer Gemeinschaftsverordnung, die ihrerseits auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrates beruhte, s. *Bosphorus Airways gegen Irland* [GK], §§ 153-154);
- Beschwerde eines nationalen Gerichts zum Europäischen Gerichtshof (*Coöperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

170. Beschwerden gegen Vertragsstaaten, welche die Anwendung von EU-Recht betreffen, sind demgemäß nicht notwendigerweise unzulässig (*Bosphorus Airways gegen Irland* [GK], § 137; *Matthews gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 26-35).

171. Was Beschwerden betrifft, die direkt gegen EU-Organe gerichtet sind – die EU ist der EMRK (noch) nicht beigetreten –, so gibt es einige ältere Entscheidungen, in denen die Beschwerden für unzulässig *ratione personae* erklärt wurden (*Confédération française démocratique du travail gegen die Europäischen Gemeinschaften* (Entschdg.); s.a. die weiteren Hinweise in *Bosphorus Airways gegen Irland* [GK], § 152; eine neuere Entscheidung ist *Coöperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

Dies wurde auch im Hinblick auf das Europäische Patentamt entschieden (*Lenzing AG gegen Deutschland* (Entschdg.)).

172. Bezuglich der Frage, ob ein Staat auch in Bezug auf seine Verfassung, die ein Annex zu einem internationalen Vertrag ist, verantwortlich gemacht werden kann, s. *Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina* [GK], § 30.

B. Unzuständigkeit *ratione loci*

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, (a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält ...

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.
2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

1. Grundsätze

173. Die örtliche Zuständigkeit setzt voraus, dass die behauptete Konventionsverletzung innerhalb der Zuständigkeit des betroffenen Vertragsstaates oder in einem von diesem effektiv kontrollierten Gebiet erfolgte (*Zypern gegen die Türkei* [GK], §§ 75-81; *Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, §§ 84-90).

174. Wenn sich eine Beschwerde auf Ereignisse stützt, die außerhalb des Staatsgebiets des Vertragsstaates erfolgten und keine Verbindung zwischen den Ereignissen und einem Hoheitsträger des Vertragsstaates ausgemacht werden kann, wird die Beschwerde als unvereinbar *ratione loci* mit den Bestimmungen der Konvention zurückgewiesen.

175. Wenn sich die Beschwerde gegen ein Handeln richtet, das außerhalb des Staatsgebiets eines Vertragsstaates erfolgte, kann die Regierung den Einwand erheben, dass die Beschwerde unvereinbar *ratione loci* mit den Bestimmungen der Konvention ist (*Loizidou gegen die Türkei*, § 55) und *Rantsev gegen Zypern und Russland*, § 203). Ein solcher Einwand wird unter Artikel 1 der Konvention geprüft (zur Reichweite des Begriffes "Zuständigkeit" nach diesem Artikel s. *Banković und Andere gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten* [GK] (Entschdg.), § 75).

176. Manchmal erhebt die beklagte Regierung die Einrede, die Beschwerde sei unzulässig, da sie *ratione loci* nicht unter die Konvention falle, weil der Beschwerdeführer während des Verfahrens in einem anderen Vertragsstaat wohnhaft war, das Verfahren aber im beklagten Staat wegen vorteilhafterer Regelungen eingeleitet hat. Der Gerichtshof prüft solche Beschwerden auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 1 (*Haas gegen die Schweiz*).

177. Es ist jedoch klar, dass ein Staat für Rechtsakte seiner konsularischen und diplomatischen Vertreter im Ausland verantwortlich ist, und dass sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Hinblick auf diplomatische Vertretungen nicht stellt (*X gegen die BRD* (Entschdg.); *W.M. gegen Dänemark* (Entschdg.), § 1, mit weiteren Hinweisen). Gleichermaßen gilt für Handlungen an Bord eines Flugzeuges oder Schiffes, das unter der Flagge des Vertragsstaates fliegt bzw. fährt (*Banković und Andere gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten* [GK] (Entschdg.), § 73).

178. Schließlich entbindet die Feststellung, dass eine Beschwerde im Hinblick auf einen Vertragsstaat *ratione loci* unzulässig ist, den Gerichtshof nicht von der Prüfung, ob Beschwerdeführer insoweit der Hoheitsgewalt eines anderen Vertragsstaates nach Artikel 1 der Konvention unterstehen (*Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, § 90).

Aus diesem Grunde werden Einwände im Hinblick auf die Zuständigkeit eines Vertragsstaates in der Regel als Einwand gegen die Zulässigkeit der Beschwerde *ratione personae* geltend gemacht (s. die Stellungnahme der Regierung in *Banković und Andere gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten* [GK] (Entschdg.), § 35; *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], § 300; *Weber und Saravia gegen Deutschland* (Entschdg.)).

2. *Sonderfälle*

179. Im Hinblick auf Beschwerden, die abhängige Hoheitsgebiete betreffen, gilt, dass eine Beschwerde *ratione loci* unzulässig ist, wenn der Vertragsstaat keine Erklärung nach Artikel 56 (dem früheren Artikel 63) abgegeben hat, die den Geltungsbereich der Konvention auf das in Frage stehende Hoheitsgebiet mit erstreckt (*Gillow gegen Vereinigtes Königreich* §§ 60-62; *Bui Van Thanh und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Yonghong gegen Portugal* (Entschdg.)). Dies gilt auch für die Zusatzprotokolle zur Konvention (*Quark Fishing Limited gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

Hat ein Vertragsstaat eine solche Erklärung nach Artikel 56 abgegeben, stellt sich nicht die Frage der Unzuständigkeit *ratione loci* (*Tyler gegen Vereinigtes Königreich*, § 23).

180. Wenn das vormals abhängige Hoheitsgebiet Unabhängigkeit erlangt, wird die Erklärung automatisch hinfällig. Nachträgliche Beschwerden, die sich gegen den Vertragsstaat richten, sind unzulässig *ratione personae* (*Church of X gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

181. Wenn das abhängige Gebiet Teil des Hoheitsgebietes des Vertragsstaates wird, gilt die Konvention automatisch auch für das vormals abhängige Gebiet (s. *Hingitaq 53 und Andere gegen Dänemark* (Entschdg.)).

C. Unzuständigkeit *ratione temporis*

Artikel 35 Abs 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,
(a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält ...

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.
2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

1. *Allgemeine Grundsätze*

182. Im Einklang mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Grundprinzip der Nicht-Rückwirkung von Verträgen) binden die Bestimmungen der Konvention einen Vertragsstaat nicht im Hinblick auf Handlungen oder Umstände, die vor In-Kraft-Treten der Konvention für den betroffenen Vertragsstaat stattgefunden haben, und auch nicht im Hinblick auf Situationen, die vor In-Kraft-Treten der Konvention beendet wurden (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 70; *Šilih gegen Slowenien* [GK], § 140; *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 130).

183. Die zeitliche Zuständigkeit umfasst nur den Zeitraum nach der Ratifikation der Konvention und der Protokolle durch den Vertragsstaat. Die Konvention legt dem Vertragsstaat keine Pflicht auf, für Unrecht oder Schädigungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgten, Wiedergutmachung zu leisten (*Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 38).

184. Ab dem Datum der Ratifikation jedoch muss jegliches staatliche Handeln oder Unterlassen im Einklang mit der Konvention oder ihren Protokollen stehen. Nachträgliche Ereignisse fallen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, selbst wenn sie nur die Fortsetzung einer bereits bestehenden Situation sind (*Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão und Andere gegen Portugal*, § 43). Der Gerichtshof kann jedoch auch Tatsachen berücksichtigen, die vor In-Kraft-Treten der Konvention liegen, wenn sie eine auch nach diesem Zeitpunkt fortwirkende Situation begründet haben oder zum Verständnis der späteren Umstände von Bedeutung sind (*Hutten-Czapska gegen Polen* [GK], §§ 147-153).

185. Der Gerichtshof prüft seine Zuständigkeit *ratione temporis* von Amts wegen und in jedem Stadium des Verfahrens, denn hierbei handelt es sich eher um eine Frage der eigenen Zuständigkeit als um eine der Zulässigkeit im engen Sinne (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 67).

2. *Anwendung dieser Grundsätze*

a) **Maßgebender Zeitpunkt bezüglich der Ratifikation der Konvention bzw. der Anerkennung der Zuständigkeit der Konventionsorgane**

186. Grundsätzlich bestimmt sich der im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs maßgebliche Zeitpunkt nach dem In-Kraft-Treten der Konvention und ihrer Protokolle für den jeweiligen Vertragsstaat (s. beispielsweise *Šilih gegen Slowenien* [GK], § 164).

187. Die Konvention in der Fassung von 1950 machte jedoch die Zuständigkeit der Kommission (Artikel 25 a.F.) und die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs (Artikel 46 a.F.) von einer diesbezüglichen Erklärung der Vertragsstaaten abhängig. Dieser konnten zudem Einschränkungen beigefügt werden, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Konvention. Bei Vertragsstaaten, die solche Erklärungen nach der Ratifikation abgegeben haben, haben die Kommission und der Gerichtshof eine zeitliche Beschränkung ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf Ereignisse angenommen, die genau in den Zeitraum zwischen der Ratifikation und der Abgabe der maßgeblichen Erklärung fielen (*X gegen Italien* (Entschdg.); *Stamoulakatos gegen Griechenland (Nr. 1)*, § 32).

188. Soweit keine zeitliche Beschränkung erklärt wurde (s. die Erklärung Frankreichs vom 2. Oktober 1981), haben die Konventionsorgane die Rückwirkung der Anerkennung ihrer Zuständigkeit angenommen (*X gegen Frankreich* (Entschdg.)).

Gemäß Artikel 6 Protokoll Nr. 11⁵ gelten in den Erklärungen enthaltene zeitliche Beschränkungen auch im Hinblick auf Individualbeschwerden nach dem nun maßgebenden Artikel 34 der Konvention fort (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 72). Der Gerichtshof, der das frühere System als Ganzes berücksichtigt, hat entschieden, dass er ab der ersten Erklärung, die das Individualbeschwerderecht zur Kommission anerkannte, zuständig war, ungeachtet der Zeitspanne zwischen der Erklärung und der Anerkennung seiner Zuständigkeit (*Cankočak gegen die Türkei*, § 26; *Yorgiyadis gegen die Türkei*, § 24; *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 133).

b) Unmittelbar vor oder nach dem In-Kraft-Treten der Konvention oder der Erklärung eingetretene Ereignisse

189. Die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs muss mit Blick auf die Ereignisse bestimmt werden, die den behaupteten Eingriff in Rechte betreffen. Zu diesem Zweck muss in jedem einzelnen Fall der genaue Zeitpunkt des behaupteten Eingriffs bestimmt werden. Hierbei muss der Gerichtshof sowohl die Tatsachen, über die sich der Beschwerdeführer beschwert, als auch die Reichweite des in Frage stehenden Konventionsrechts berücksichtigen (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 82; *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 131).

190. Unter Anwendung dieser Maßstäbe auf verschiedene vor und nach dem maßgeblichen Datum erlassene Entscheidungen berücksichtigt der Gerichtshof das endgültige innerstaatliche Urteil, das Rechte des Beschwerdeführers verletzt haben könnte (dies war in *Blečić gegen Kroatien* [GK], § 85, das Urteil des Obersten Gerichts, das die Pacht beendete; oder das Urteil des Bezirksgerichts in *Mrkić gegen Kroatien* (Entschdg.)), trotz späterer Rechtsbehelfe, die aber auch lediglich den Eingriff fortbestehen ließen (so die spätere Entscheidung des Verfassungsgerichts, welche die Entscheidung des Obersten Gerichts bestätigte, *Blečić gegen Kroatien* [GK], § 85); gegebenenfalls berücksichtigt der Gerichtshof auch beide Entscheidungen, die eines Obersten Gerichtshofs und die des Verfassungsgerichts (s. *Mrkić gegen Kroatien* (Entschdg.)).

Die spätere Erfolglosigkeit von Rechtsbehelfen, die darauf abzielen, diesen Eingriff zu beheben, kann die zeitliche Zuständigkeit nicht begründen (*Blečić gegen Kroatien* [GK], §§ 77-79). Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht verpflichtet sind, die Konvention rückwirkend auf Eingriffe anzuwenden, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 130).

191. Beispiele:

Eingriffe, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten und endgültige innerstaatliche Entscheidungen, die hernach erlassen wurden: *Meltek Ltd gegen Armenien* (Entschdg.). Eingriffe, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten: *Lepočić gegen Serbien*, § 45; *Filipović gegen Serbien*, § 33.

Beweise, die aufgrund von Misshandlungen erlangt wurden, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten und die in dem nach dem maßgeblichen Zeitpunkt erlassenen Urteil verwertet wurden: *Harutyunyan gegen Armenien*, § 50.

Nichtigkeitsklage, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt eingereicht wurde, während das Verfahren erst später beendet wurde (*Turgut und Andere gegen die Türkei*, § 73). Tag der endgültigen Annulierung eines Eigentumsrechts: *Fener Rum Patriği (Ecumenical Patriarchate) gegen die Türkei* (Entschdg.).

192. Siehe auch:

- Verurteilung in Abwesenheit seitens der Griechischen Gerichte vor der Erklärung Griechenlands nach Artikel 25 a.F. trotz der letztlich erfolglosen Beschwerden gegen die Verurteilung nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (*Stamoulakatos gegen Griechenland (Nr. 1)*, § 33);

5. "Hat ein Hoher Vertragsschliessender Teil eine Erklärung abgegeben, mit der er nach den bisherigen Artikeln 25 oder 46 der Konvention die Zuständigkeit der Kommission oder die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nur für Angelegenheiten anerkennt, die sich nach dieser Erklärung ergeben oder auf Sachverhalten beruhen, die nach dieser Erklärung eintreten, so bleibt diese Beschränkung für die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nach diesem Protokoll gültig."

- Vor der Ratifikation getroffene implizite Entscheidung der Zentralen Wahlkommission, mit welcher der Antrag des Beschwerdeführers, eine Petition zu unterzeichnen, ohne einen Stempel auf seinen Pass zu bekommen, zurückgewiesen wurde, wohingegen das hiergegen gerichtete Verfahren erst hernach eingeleitet wurde (*Kadikis gegen Lettland* (Entschdg.));
- Kündigung des Beschwerdeführers und von ihm hiergegen vor der Ratifikation eingeleitetes Zivilverfahren: erst nach diesem Datum ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts (*Jovanović gegen Kroatien* (Entschdg.));
- Vor dem maßgeblichen Datum ergangene ministerielle Verfügung, durch welche die Geschäftsleitung der Firma des Beschwerdeführers einem Gremium, das vom Wirtschaftsminister ernannt worden war, übertragen wurde, wodurch der Zugang zu Gericht aufgehoben wurde, wohingegen die Entscheidung des Obersten Gerichts, welche die hiergegen gerichtete Beschwerde zurückwies, nach dem maßgeblichen Datum erging (*Kefalas und Andere gegen Griechenland*, § 45);
- Verurteilung des Beschwerdeführers nach der nach Artikel 46 relevanten Erklärung für Äußerungen, die der Beschwerdeführer gegenüber Journalisten vor diesem Datum getätigt hatte (*Zana gegen die Türkei*, § 42);
- Durchsuchung der Geschäftsräume und Beschlagnahme von Dokumenten, während das nachfolgende Verfahren nach der Ratifikation stattfand (*Veeber gegen Estland (Nr. 1)*, § 55); s. auch *Kikots und Kikota gegen Lettland* (Entschdg.).

193. Wenn der Beschwerdeführer jedoch im Hinblick auf das nachfolgende Verfahren einen eigenen Beschwerdepunkt geltend macht, so kann im Hinblick auf dieses Verfahren die Zuständigkeit des Gerichtshofs *ratione temporis* begründet werden (Berufungsverfahren zum Obersten Gerichtshof gegen die Verfügung des erstinstanzlichen Gerichts, die Produktion und Verteilung einer Zeitung zu stoppen – s. *Kerimov gegen Aserbaidschan* (Entschdg.)).

194. Die in *Blečić gegen Kroatien* [GK] dargelegten Prüfkriterien sind allgemeiner Natur; die Besonderheiten mancher Artikel, wie etwa von Artikel 2 und 3 der Konvention, müssen bei Anwendung der Kriterien mit Berücksichtigung finden (*Šilih gegen Slowenien* [GK], § 147).

3. Besondere Situationen

a) Fortdauernde Verletzung

195. Die Konventionsorgane haben die Erweiterung ihrer zeitlichen Zuständigkeit in Fällen angenommen, in denen eine Situation ausgemacht werden kann, die ihren Ursprung vor In-Kraft-Treten der Konvention hat, aber hernach fortbesteht (*De Becker gegen Belgien* (Entschdg.)).

196. Der Gerichtshof ist diesem Ansatz in mehreren Fällen betreffend das Recht auf Eigentum gefolgt:

- fortdauernde unrechtmäßige und ohne Entschädigung durch die Marine erfolgte Besetzung von Land, das den Beschwerdeführern gehörte (*Papamichalopoulos und Andere gegen Griechenland*, § 40);
- Verweigerung des Zugangs zu dem in Nordzypern gelegenen Eigentum des Beschwerdeführers (*Loizidou gegen die Türkei*, §§ 46-47);
- Nichtzahlung der Entschädigung für verstaatlichtes Eigentum (*Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão und Andere gegen Portugal*, § 43);
- fortdauernde Unmöglichkeit für die Beschwerdeführerin, den Besitz ihres Eigentums wiederzuerlangen und eine angemessene Miete zu erhalten, was auf Gesetzen beruhte, die vor und nach der Ratifikation von Protokoll Nr. 1 durch Polen in Kraft waren (*Hutten-Czapska gegen Polen* [GK], §§ 152-153).

197. *Grenzen*: Der Entzug des Eigentums ist grundsätzlich ein „einmaliger Akt“ und begründet keine fortdauernde Situation des Entzugs im Hinblick auf die betroffenen Rechte (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 86 und Querverweise). In dem spezifischen Fall der nach 1945 erfolgten Enteignungen unter einem früheren Regime s. *Preussische Treuhand GmbH & Co. Kg a. A. gegen Polen* (Entschdg.), §§ 55-62.

198. Eine fortdauernde Konventionsverletzung kann auch im Hinblick auf jeden weiteren Artikel der Konvention festgestellt werden (im Hinblick auf Artikel 2 und die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt den Beschwerdeführern auferlegte Todesstrafe s. *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 406-408).

b) „Fortdauernde“ prozessuale Verpflichtung nach Artikel 2, Todesumstände zu untersuchen: Verfahren, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen

199. Das Verschwinden ist kein „unmittelbarer“ Akt bzw. Ereignis. Vielmehr betrachtet der Gerichtshof das Verschwinden als ein eigenes Phänomen, das durch eine Situation fortdauernder Unsicherheit und Unerklärlichkeit charakterisiert ist, in der es an Informationen fehlt oder sogar das Geschehen bewusst verdeckt oder verschleiert wird. Des Weiteren führt die anschließende Versäumnis über den Verbleib und das Schicksal der vermissten Person Rechenschaft abzulegen zu einer fortdauernden Situation. Daher wird die prozessuale

Pflicht zur Untersuchung potentiell so lange anhalten, wie das Schicksal der Person ungeklärt bleibt: das fortdauernde Unterlassen, die notwendigen Ermittlungen einzuleiten, wird als fortdauernde Verletzung betrachtet werden, und zwar auch dann, wenn schließlich vom Todesfall ausgegangen werden kann (*Varnava and Others gegen die Türkei* [GK] §§ 148-49). Für die Anwendung der *Varnava* Rechtsprechung siehe *Palić gegen Bosnien und Herzegovina*, § 46.

c) Prozessuale Pflicht nach Artikel 2, das Verschwinden von Personen, das vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte, zu untersuchen

200. Der Gerichtshof unterscheidet zwischen der Verpflichtung, einen verdächtigen Todesfall bzw. eine Tötung zu untersuchen, und der Verpflichtung, ein verdächtiges Verschwinden zu untersuchen.

Er meint daher, dass die positive Pflicht nach Artikel 2 der Konvention, effektive Ermittlungen vorzunehmen, eine eigenständige Pflicht ist, die einen Staat selbst dann trifft, wenn der Todesfall vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte (*Šilih gegen Slowenien* [GK], § 159 – der Fall betrifft einen Todesfall, der sich vor dem maßgeblichen Zeitpunkt ereignete, wohingegen Unzulänglichkeiten und Unterlassen bei den Ermittlungen zeitlich danach lagen). Der Gerichtshof hat entschieden, dass er mit Blick auf seine temporäre Zuständigkeit die Einhaltung jener Verpflichtungen wegen des Grundsatzes der Rechtssicherheit nur in Grenzen überprüfen kann (*Šilih gegen Slowenien* [GK], §§ 161-63). Erstens können nur Verfahrenshandlungen und/oder Versäumnisse nach dem fraglichen Datum in die temporäre Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen (§ 162). Zweitens betont der Gerichtshof, dass die Entstehung der prozessualen Pflichten einen genuinen Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Inkrafttreten der Konvention im beklagten Staat verlangt. Daher muss gewährleistet sein, dass ein erheblicher Teil der Verfahrensschritte – einschließlich nicht nur einer effektiven Untersuchung des Todes der betroffenen Person sondern auch der Einleitung einschlägiger Verfahren, um die Todesursache festzustellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen – nach der Ratifikation der Konvention durch den betroffenen Staat durchgeführt wurden oder hätten durchgeführt werden sollen. Allerdings hat der Gerichtshof nicht ausgeschlossen, dass unter bestimmten Umständen der Zusammenhang auch in der Notwendigkeit bestehen könnte, die Garantien und grundlegenden Werte der Konvention effektiv und in tatsächlicher Weise zu schützen (§163). Für eine spätere Anwendung des „Tests des genuinen Zusammenhangs“, siehe beispielsweise *Sandru and Others gegen Rumänien*, § 57. Für die Anwendung der *Šilih*-Entscheidung siehe *Çakir and Others gegen Zypern* (Entschdg.).

201. Im Fall *Tuna gegen die Türkei*, der einen Todesfall infolge von Folter betrifft, hat der Gerichtshof zum ersten Mal die Prinzipien aus der *Šilih*-Entscheidung angewendet, indem er die Verfahrensrügen der Beschwerdeführer unter Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 geprüft hat. Der Gerichtshof betonte erneut die Prinzipien zur „Trennbarkeit“ prozessualer Pflichten, insbesondere die zwei Kriterien, die für die Bestimmung seiner Zuständigkeit *ratione temporis* anwendbar sind, wenn die Ereignisse, die die materielle Seite von Artikel 2 oder 3 betreffen, außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen, wie in diesem Fall, während die Ereignisse, die die prozessuale Seite betreffen – d.h. die nachfolgenden Verfahren – zumindest zeitweise in diesem Zeitraum liegen.

d) Berücksichtigung früherer Ereignisse

202. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass er „auch vor der Ratifikation liegende Ereignisse berücksichtigen kann, soweit sie zu einer Situation geführt haben, die darüber hinaus wirkte oder zum Verständnis der späteren Ereignisse von Bedeutung sein können“ (*Broniowski gegen Polen* [GK] (Entschdg.), § 74).

e) Anhängige Verfahren und Haft

203. Eine besondere Situation stellen Beschwerden dar, die sich auf die überlange Dauer von Gerichtsverfahren beziehen (Artikel 6 Abs. 1), die vor der Ratifikation anhängig gemacht wurden, aber auch hernach noch fortduern. Auch wenn sich seine Zuständigkeit auf den Zeitraum hernach beschränkt, hat sich der Gerichtshof doch oft auch am Verlauf des Verfahrens vor diesem Zeitpunkt orientiert (beispielsweise in *Humen gegen Polen* [GK], §§ 58-59; *Foti und Andere gegen Italien*, § 53).

Gleiches gilt für Fälle im Hinblick auf Untersuchungshaft (Artikel 5 Abs. 3; *Klyakhin gegen Russland*, §§ 58-59) oder Haftbedingungen (Artikel 3) (*Kalashnikov gegen Russland*, § 36).

204. Was die Fairness von Verfahren betrifft, so untersucht der Gerichtshof gegebenenfalls, ob Unzulänglichkeiten des Prozesses durch prozessuale Sicherheiten im Ermittlungsverfahren, das vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte, ausgeglichen werden können (*Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien*, §§ 61 und 84). Das Verfahren wird hierbei seitens der Straßburger Richter als Ganzes betrachtet (s. auch *Kerojärvi gegen Finnland*, § 41).

205. Eine auf den prozessualen Aspekt von Artikel 5 Abs. 5 gestützte Beschwerde kann nicht in die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, wenn der Freiheitsentzug vor In-Kraft-Treten der Konvention erfolgte (*Korizno gegen Lettland* (Entschdg.)).

f) Recht auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Verurteilung

206. Der Gerichtshof hat entschieden, dass er Beschwerden unter Artikel 3 Protokoll Nr. 7 untersuchen kann, wenn eine Person vor dem maßgeblichen Datum verurteilt wurde, die Verurteilung hernach aber aufgehoben wurde (*Matveyev gegen Russland*, § 38).

D. Unzuständigkeit *ratione materiae*

Artikel 35 Abs 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,
- (a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält ...

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.
2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

207. Die Vereinbarkeit einer Beschwerde oder einzelner Beschwerdepunkte *ratione materiae* mit der Konvention leitet sich von der Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Sachprüfung ab. Um *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar zu sein, muss das Recht, auf das sich der Beschwerdeführer beruft, von der Konvention oder den für den Vertragsstaat geltenden Protokollen mit geschützt sein. Unzulässig sind beispielsweise Beschwerden, die sich auf ein Recht, eine Fahrerlaubnis erteilt zu bekommen, (*X gegen die BRD* (Entschdg.)), ein Recht auf Selbstbestimmung (*X gegen die Niederlande* (Entschdg.)) oder auf ein Recht, als Ausländer einen Vertragsstaat zu betreten und in ihm zu verbleiben, stützen (*Peñafiel Salgado gegen Spanien* (Entschdg.)), denn diese Rechte werden von der Konvention nicht geschützt.

208. Auch wenn es nicht Aufgabe des Gerichtshofs ist, angebliche Verletzungen von Rechten anderer internationaler Verträge zu prüfen, kann und muss er doch bei der Bestimmung von Begriffen der Konvention andere völkerrechtliche Bedeutungen berücksichtigen (*Demir und Baykara gegen die Türkei* [GK], § 85).

209. Der Gerichtshof muss in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob er sachlich zuständig ist, unabhängig davon, ob die Regierung mit einem Einwand zur sachlichen Zuständigkeit ausgeschlossen ist (*Tănase gegen Moldawien* [GK], § 131).

210. Beschwerden, die sich auf eine Bestimmung der Konvention stützen, im Hinblick auf die der Vertragsstaat einen Vorbehalt erklärt hat, sind mit der Konvention *ratione materiae* unvereinbar (s. beispielsweise *Kozlova und Smirnova gegen Lettland* (Entschdg.)), vorausgesetzt zumindest, dass der Vorbehalt vom Gerichtshof nach Artikel 57 der Konvention für wirksam erachtet wird (s. als Beispiel für eine auslegungsbedürftige Erklärung, die für unwirksam erachtet wurde *Belilos gegen die Schweiz*).

211. Der Gerichtshof ist auch sachlich nicht zuständig, zu prüfen, ob ein Vertragsstaat den ihm aus einem Urteil des Gerichtshofs auferlegten Pflichten nachgekommen ist. Dies könnte er nicht, ohne in die Befugnisse des Ministerkomitees des Europarates, das gemäß Artikel 46 Abs. 2 für die Überwachung der Urteile des Gerichtshofs zuständig ist, einzugreifen. Die Aufgaben des Ministerkomitees in dieser Hinsicht schließen aber nicht aus, dass seitens eines Vertragsstaates getroffene Maßnahmen zur Behebung einer festgestellten Verletzung neue Fragen der Konvention aufwerfen und als solche Gegenstand einer neuen Beschwerde sind, mit der sich der Gerichtshof befassen kann (*Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2)* [GK], § 62). Mit anderen Worten: Der Gerichtshof kann eine Beschwerde prüfen, die sich darauf stützt, dass die innerstaatliche Wiederaufnahme des Verfahrens in Umsetzung eines früheren Urteils des Gerichtshofs zu einer erneuten Konventionsverletzung geführt hat (*Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2)* [GK], § 62; *Lyons gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

212. Die meisten Beschwerden jedoch, die als unzulässig *ratione materiae* zurückgewiesen werden, betreffen die Grenzen der Reichweite der verschiedenen Artikel der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle, insbesondere Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums).

1. Die Begriffe “zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen”

Artikel 6 Abs. 1 – Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten ... von einem ... Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

a) Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1

213. Der Begriff “zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen” kann nicht allein unter Bezugnahme auf das nationale Recht des Vertragsstaates ausgelegt werden; es ist ein “autonomes Konzept” der Konvention. Artikel 6 Abs. 1 findet unabhängig vom Status der Parteien, der Rechtsnatur der Normen, die auf den Streit Anwendung finden, und dem Hoheitsträger, der in der Sache zuständig ist, Anwendung (*Georgiendis gegen Griechenland*, § 34).

214. Der Grundsatz, dass die autonomen Begriffe der Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse interpretiert werden müssen, gibt dem Gerichtshof aber nicht das Recht, Artikel 6 Abs. 1 so auszulegen, als ob das Adjektiv “zivilrechtlich” (mit den Einschränkungen, die dieses Adjektiv notwendigerweise für die Begriffe “Ansprüche und Verpflichtungen” mit sich bringt) im Text nicht vorhanden wäre (*Ferrazzini gegen Italien* [GK], § 30).

215. Die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 in zivilrechtlichen Angelegenheiten hängt zunächst vom Vorliegen eines Streites ab. Zudem muss in vertretbarer Weise geltend gemacht werden können, dass die Ansprüche und Verpflichtungen nach nationalem Recht bestehen. Schließlich müssen die “Ansprüche und Verpflichtungen” “zivilrechtlich” im Sinne der Konvention sein, auch wenn Artikel 6 selbst ihnen im Rechtssystem der Vertragsstaaten keinen besonderen Inhalt zuweist.

b) Der Begriff “Streitigkeit”

216. Dem Begriff “Streitigkeit” (im englischen “*dispute*”, im Französischen “*contestation*”) muss eher eine materielle als eine formelle Bedeutung gegeben werden (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien*, § 40). Über den äußersten Anschein und den Sprachgebrauch hinaus ist es unabdingbar, den Schwerpunkt auf die tatsächliche Situation nach den Umständen jedes Falles zu legen (ebda, und *Gorou gegen Griechenland* (no. 2) [GK], §§ 27 and 29). Artikel 6 gilt nicht für unstreitige und einseitige Verfahren, die keine sich gegenüberstehenden Parteien betreffen und nur dann zur Verfügung stehen, wenn der Rechtsstreit sich nicht auf subjektive Rechte bezieht (*Alaverdyan gegen Armenien* (Entschdg.), § 33).

217. Die “Streitigkeit” muss wirklich bestehen und schwerwiegend sein (*Sporrong und Lönnroth gegen Schweden*, § 81). Dies schließt beispielsweise Zivilverfahren aus, die gegen Gefängnispersonal aufgrund der bloßen Anwesenheit von HIV-infizierten Gefangenen in einem Gefängnis gerichtet sind (*Skorobogatykh gegen Russland* (Entschdg.)). Der Gerichtshof sah beispielsweise den an den Staatsanwalt gerichteten Antrag, Revision einzulegen, als wirklich bestehende “Streitigkeit” an, da er Teil des Verfahrens war, dem der Beschwerdeführer als Zivilpartei beigetreten war, um Entschädigung zu erlangen (*Gorou gegen Griechenland* (Nr. 2), § 35).

218. Die Streitigkeit kann sich nicht nur auf das Bestehen des Rechts beziehen, sondern auch auf seine Reichweite oder die Art seiner Ausübung (*Benthem gegen die Niederlande*, § 32). Die Streitigkeit kann sich auch auf Tatsachenfragen beziehen.

219. Der Ausgang des Rechtsstreits muss für das in Frage stehende Recht unmittelbar entscheidend sein (zum Beispiel, *Ulyanov gegen die Ukraine* (Entschdg.)). Entsprechend führen lediglich weitläufige Verbindungen oder entfernte Auswirkungen nicht zur Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1. Beispielsweise hat der Gerichtshof entschieden, dass das gegen die Rechtmäßigkeit der Verlängerung der Laufzeit eines Kernkraftwerkes gerichtete Verfahren nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fällt, da die Verbindung zwischen der Entscheidung über die Laufzeitverlängerung und dem Recht auf Leben, körperliche Integrität und Eigentum “zu weitläufig und entfernt” war und die Beschwerdeführer nicht darlegen konnten, dass sie selbst einer Gefahr ausgesetzt waren, die nicht nur konkret, sondern insbesondere auch unmittelbar bevorstehend war (*Balmer-Schafroth und Andere gegen die Schweiz*, § 40 und *Athanassoglou und Andere gegen die Schweiz*, [GK] §§ 46-55; siehe zuletzt *Sdruzeni Jihoceske Matky gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); für einen Fall bzgl. beschränkter Lärmbelästigung in einer Fabrik, siehe *Zapletal gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.), oder hinsichtlich des potentiellen Umwelteinflusses einer Bergbauabfall verarbeitenden Fabrik: *Ivan Atanasov gegen Bulgarien*, §§ 90-95). Ebenso konnten Verfahren, die zwei im öffentlichen Bereich Angestellte gegen die Ernennung eines ihrer Kollegen angestrengt hatten, nur fernliegende Auswirkungen auf ihre Rechte haben (insbesondere ihre eigene Ernennung – s. *Revel und Mora gegen Frankreich* (Entschdg.)).

220. Umgekehrt wurde im Falle des Baus eines Staudamms, welcher zu einer Flutung des Dorfes der Beschwerdeführer geführt hätte (*Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 46), und in einem Fall, der die

Genehmigung für den Betrieb einer Goldmine, die Zyanidlösungen verwendete, die in der Nähe des Dorfes der Beschwerdeführer versickerten (*Taşkin und Andere gegen die Türkei*, § 133; siehe auch *Zander gegen Schweden*, §§ 24-25), angenommen, dass Artikel 6 Abs. 1 Anwendung fände. In einem neueren Fall, der die Klage einer lokalen Umweltschutzorganisation gegen eine Planungsgenehmigung betraf, entschied der Gerichtshof, dass eine ausreichende Verbindung zwischen der Streitigkeit und dem seitens der Vereinigung geltend gemachten Recht bestand, insbesondere angesichts deren Status und dem ihrer Gründer und angesichts der Tatsache, dass das von der Organisation verfolgte Ziel der Sache nach begrenzt war (*L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, §§ 28-30).

c) Vertretbarkeit der Auffassung, dass ein Anspruch nach nationalem Recht besteht

221. Artikel 6 legt für das “Recht” keinen bestimmten Inhalt im nationalen Recht fest und grundsätzlich muss der Gerichtshof bei der Bestimmung, ob ein Recht existiert, auf das nationale Recht zurückgreifen. Der Gerichtshof kann aber entscheiden, dass Rechte wie das Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf eine gesunde Umwelt und auf Achtung des Eigentums im nationalen Recht anerkannt sind (*Athanassoglou und Andere gegen die Schweiz* [GK], § 44).

222. Das in Frage stehende Recht muss eine rechtliche Grundlage im nationalen Recht haben. Der Gerichtshof kann nicht im Wege der Auslegung von Artikel 6 Abs. 1 ein materielles Recht begründen, das in dem betroffenen Staat keine Grundlage hat (*Fayed gegen Vereinigtes Königreich*, § 65).

223. Ob jemand einen einklagbaren Anspruch im nationalen Recht hat, kann jedoch nicht nur vom Inhalt des in Frage stehenden Rechtes, so wie es im nationalen Recht bestimmt wird, abhängen, sondern auch vom Bestehen prozessualer Hürden, die eine Klageerhebung verhindern oder erschweren. Im letzten Fall kann Artikel 6 Abs. 1 Anwendung finden (*Al-Adsani gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 46-47; *Fogarty gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 25). Bei nach nationalem Recht bestehenden materiellen Beschränkungen eines Rechts findet Artikel 6 jedoch grundsätzlich keine Anwendung (*Roche gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 119).

224. Bei der Entscheidung, ob von einem “zivilrechtlichen” Anspruch ausgegangen werden kann und ob eine Beschränkung als materiell oder prozessual zu qualifizieren ist, muss der Gerichtshof zunächst die maßgebenden Bestimmungen des nationalen Rechts und ihre Interpretation durch die innerstaatlichen Gerichte berücksichtigen (*Masson und Van Zon gegen die Niederlande*, § 49). Es ist notwendig, unabhängig vom ersten Anschein zu prüfen, wie das nationale Recht die in Frage stehende Beschränkung tatsächlich qualifiziert (*Van Droogenbroeck gegen Belgien*, § 38). Schließlich nimmt auch eine endgültige Entscheidung eines Gerichts nicht notwendigerweise nachträglich die Vertretbarkeit des Anspruchs (*Le Calvez gegen Frankreich*, § 56). Beispielsweise kann die nur begrenzte Kontrolldichte bei einem außenpolitischen Akt (im Fall die NATO-Angriffe auf Serbien) die Klagen gegen den Staat nicht nachträglich unvertretbar machen, da die innerstaatlichen Gerichte erstmals über diese Frage zu entscheiden hatten (*Markovic und Andere gegen Italien* [GK], §§ 100-102).

225. In Anwendung der Kriterien für die Unterscheidung zwischen materiellen Beschränkungen und prozessuellen Hindernissen hat der Gerichtshof beispielsweise anerkannt, dass vor den Zivilgerichten erhobene Schadenersatzklagen wegen fahrlässigen Handelns der Polizei (*Osman gegen Vereinigtes Königreich*) oder der lokalen Behörden (*Z und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK]) in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fallen, und geprüft, ob eine bestimmte Beschränkung (Ausschluss der strafrechtlichen Verfolgung oder Nicht-Verantwortlichkeit) mit Blick auf Artikel 6 Abs. 1 verhältnismäßig war. Auf der anderen Seite hat er entschieden, dass die Freistellung der Krone von zivilrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber Mitgliedern der Armee aus einer materiellen Beschränkung folgte und das nationale Recht entsprechend kein “Recht” im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 gewährte (*Roche gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 124; siehe auch *Hotter gegen Österreich* (Entschdg.) und *Andronikashvili gegen Georgien* (Entschdg.)).

226. Beschwerdeführer müssen einen vertretbaren Anspruch auf die im nationalen Recht anerkannten Rechte haben. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass auch Vereinigungen den Schutz von Artikel 6 Abs. 1 genießen, wenn sie die Anerkennung der spezifischen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder suchen (*Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 45), oder auch im Hinblick auf bestimmte Rechte, auf die sie als juristische Person einen Anspruch haben (wie das Recht der “Öffentlichkeit”, Informationen zu erhalten und an Entscheidungsprozessen betreffend die Umwelt teilzuhaben – s. *Collectif national d'information et d'opposition à l'usine Melox – Collectif Stop Melox und Mox gegen Frankreich* (Entschdg.), oder wenn die Klage der Vereinigung nicht als *actio popularis* angesehen werden kann (s. *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*)).

227. Wenn nach dem anwendbaren Recht Zulassungsbeschränkungen für einen Beruf bestehen, hat derjenige, der diese Voraussetzungen erfüllt, ein Recht darauf, zugelassen zu werden (*De Moor gegen Belgien*, § 43). Wenn beispielsweise ein Beschwerdeführer glaubwürdig darlegen kann, dass er die Voraussetzungen erfüllt, findet Artikel 6 Abs. 1 Anwendung (*Chevrol gegen Frankreich*, § 55; s. hingegen *Bouilloc gegen Frankreich* (Entschdg.)). In jedem Fall muss dann, wenn die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens, das ein zivilrechtliches Recht betrifft, gerichtlicher Überprüfung zugängig ist und der Beschwerdeführer von diesem

Rechtmittel Gebrauch gemacht hat, gefolgert werden, dass es eine “Streitigkeit” gab, die ein “zivilrechtliches Recht” betraf, selbst dann, wenn am Ende festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen nicht erfüllte (Fall betreffend das Recht, eine medizinische Spezialisierung, die im Ausland erworben wurde, auszuüben, s. *Kök gegen die Türkei*, § 37).

d) “Zivilrechtliche” Natur des Rechts

228. Ob ein Recht als zivilrechtlich im Sinne der Konvention angesehen werden kann, richtet sich nach dem materiellen Inhalt und den Wirkungen des Rechts, nicht jedoch nach der rechtlichen Einordnung im Recht des betroffenen Staates. Bei Ausübung seiner Kontrolltätigkeit muss der Gerichtshof Sinn und Zweck der Konvention und die Rechtssysteme der anderen Vertragsstaaten mit berücksichtigen (*König gegen Deutschland*, § 89).

229. Werden Streitigkeiten zwischen Privatpersonen im nationalen Recht als zivilrechtlich eingestuft, wird dies grundsätzlich vom Gerichtshof nicht in Frage gestellt (im Hinblick auf einen Scheidungsfall s. *Airey gegen Irland*, § 21).

e) Private Natur des Rechts: die finanzielle Dimension

230. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Verfahren in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fallen, die nach nationalem Recht als “öffentlicht-rechtlich” eingestuft werden, deren Ausgang aber entscheidend für private Rechte und Verpflichtungen ist. Solche Verfahren können betreffen: das Recht, Land zu verkaufen (*Ringeisen gegen Österreich*, § 94), das Recht, eine private Klinik zu führen (*König gegen Deutschland*, §§ 94-95), eine Baugenehmigung (s. *inter alia Sporrong und Lönnroth gegen Schweden*, § 79), das Eigentum und die Nutzung eines religiösen Zwecken dienenden Gebäudes (*Sambăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien*, § 65), eine verwaltungsrechtliche Genehmigung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs (*Benthem gegen die Niederlande*, § 36), eine Lizenz, alkoholische Getränke zu liefern (*Tre Traktörer Aktiebolag gegen Schweden*, § 43) oder ein Streit, der Ausgleichszahlungen für eine mit dem Arbeitsplatz in Verbindung stehende Krankheit oder einen Arbeitsunfall betraf (*Chaudet gegen Frankreich*, § 30).

Auf der gleichen Grundlage ist Artikel 6 auch auf Disziplinarverfahren vor Berufsgerichten anwendbar, bei denen das Recht, den Beruf auszuüben, in Frage steht (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien*), auf eine Schadenersatzklage wegen Fahrlässigkeit gegen den Staat (*X gegen Frankreich*), auf eine Klage auf Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, welche die Rechte des Beschwerdeführers verletzte (*De Geouffre de la Pradelle gegen Frankreich*), auf ein Verwaltungverfahren, das ein Verbot, in den Gewässern der Beschwerdeführer zu fischen, beinhaltete (*Alatulkkila und Andere gegen Finnland* § 49) und auf ein Ausschreibungsverfahren, bei dem ein Recht – wie das Recht, nicht aufgrund des Glaubens oder der politischen Auffassung diskriminiert zu werden, wenn man sich an der Ausschreibung beteiligt – in Frage steht (*Tinnelly & Sons Ltd und Andere und McElduff und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 61; s. hingegen *I.T.C. gegen Malta* (Entschdg.)).

231. Artikel 6 Abs. 1 ist auch auf eine Nebenklage in Strafverfahren anwendbar (*Perez gegen Frankreich* [GK], §§ 70-71); ausgenommen sind Fälle, in denen Klage vor den Zivilgerichten allein deshalb eingereicht wurde, um private Rache zu nehmen oder um zu strafen (*Sigalas gegen Griechenland*, § 29, und *Mihova gegen Italien* (Entschdg.)). Die Konvention gewährt kein Recht darauf, dass ein Strafverfahren gegen Dritte eingeleitet wird oder Dritte strafrechtlich verurteilt werden. Um in den Anwendungsbereich der Konvention zu fallen, muss das Recht untrennbar von dem Recht des Opfers, Klage einzureichen, sein, auch wenn diese nur zu einer symbolischen Wiedergutmachung führt oder dem Schutz eines zivilrechtlichen Rechts, wie dem Recht auf den “guten Ruf” dient (s. *Perez gegen Frankreich* [GK], § 70; hinsichtlich eines symbolischen Ausgleiches siehe auch *Gorou gegen Griechenland (n° 2)* [GK], § 24). Deshalb findet Artikel 6 auf Verfahren, die Beschwerdepunkte des Nebenklägers betreffen, ab dem Zeitpunkt Anwendung, zu dem der Beschwerdeführer als Nebenkläger beigetreten ist, es sei denn die Partei hat auf ihre Rechte in unmissverständlich Weise verzichtet.

232. Artikel 6 Abs. 1 findet auch auf eine Zivilklage, die auf Entschädigung wegen angeblicher Misshandlung seitens staatlicher Behörden gerichtet ist, Anwendung (*Aksoy gegen die Türkei*, § 92).

f) Ausdehnung auf andere Arten von Streitigkeiten

233. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Artikel 6 Abs. 1 auf Streitigkeiten, die soziale Fragen betreffen, Anwendung findet, ferner auf Verfahren betreffend die Kündigung eines Arbeitnehmers durch eine private Firma (*Buchholz gegen Deutschland*), auf Verfahren, die auf die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gerichtet sind (*Feldbrugge gegen die Niederlande*), auf Sozialhilfe, selbst wenn die Leistungen nicht auf eigenen Beiträgen beruhen (*Salesi gegen Italien*) und auf Verfahren, die gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge betreffen (*Schouten und Meldrum gegen die Niederlande*). Der Gerichtshof hat in

diesen Fällen den Standpunkt vertreten, dass die privatrechtlichen die öffentlich-rechtlichen Aspekte überwogen. Zudem hat er entschieden, dass Ansprüche auf Sozialhilfe und Ansprüche auf Entschädigung für die Verfolgung seitens der Nazis durch eine private Stiftung Gemeinsamkeiten aufweisen (*Woś gegen Polen*, § 76).

234. Auch Streitigkeiten, die Beamte betreffen, können grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fallen. Im Urteil *Pellegrin gegen Frankreich* [GK], §§ 64-71, hat der Gerichtshof ein “funktionales” Kriterium angewandt. In seinem Urteil im Fall *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK], §§ 50-62, hatte er einen neuen Ansatz. Es besteht nunmehr eine Vermutung für die Anwendbarkeit von Artikel 6 und es ist Sache der jeweiligen Regierung darzulegen, erstens, dass der Beamte nach nationalem Recht keinen Zugang zu Gericht hat und, zweitens, dass der Ausschluss des Rechtsschutzes gerechtfertigt ist. Wenn der Beschwerdeführer nach nationalem Recht Zugang zu einem Gericht hatte, findet Artikel 6 Anwendung (selbst auf aktive Offiziere und ihre Klagen vor einem Militärgericht, s. *Pridatchenko und Andere gegen Russland*, § 47). Im Hinblick auf das zweite Kriterium muss der Ausschluss durch “objektive Gründe im Interesse des Staates” gerechtfertigt sein. Dies verpflichtet den Staat darzulegen, dass der Streitgegenstand im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Autorität steht oder dass die besondere Beziehung zwischen dem Beamten und dem Staat in Frage steht. Grundsätzlich gibt es so keine Rechtfertigung für den Ausschluss von Artikel 6 bei gewöhnlichen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wie solchen, die sich auf das Gehalt, Zulagen/Prämien oder ähnliche Berechtigungen beziehen, oder die auf der speziellen Natur der Beziehung zwischen dem jeweiligen Beamten und dem Staat beruhen (s. bspw. einen Streit betreffend Sonderzahlungen für Polizeibeamte *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK]). Erst kürzlich hat der Gerichtshof die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 im Lichte der *Eskelinen*-Kriterien auf ein Verfahren bejaht, das die Rechtmäßigkeit der Kündigung von Angestellten einer Botschaft betraf (einer auch für die Telefonzentrale zuständigen Sekretärin einer polnischen Botschaft, s. *Cudak gegen Litauen* [GK], §§ 44-47), sowie auf ein Verfahren hinsichtlich eines langjährigen Polizeibeamten (*Šikić gegen Kroatien*, §§ 18-20) oder hinsichtlich eines Offiziers an einem Militärgericht (*Vasilchenko gegen Russland*, §§ 34-36), ferner auf ein Verfahren betreffend das Recht, eine Stelle als parlamentarische Assistentin zu bekommen (*Savino und Andere gegen Italien*) und auf ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter (*Olujic gegen Kroatien*), und auf eine Beschwerde eines Staatsanwaltes gegen einen Präsidialerlass, der seine Versetzung anordnete (*Zalli gegen Albanien* (Entschdg.), und die dort zitierten Verweise), schließlich auf ein Verfahren, das die berufliche Karriere eines Zollbeamten zum Gegenstand hatte (Recht auf interne Bewerbung auf eine Beförderungsstelle: siehe *Fiume gegen Italien*, §§ 33-36).

235. Auch eine verfassungsrechtliche Streitigkeit kann in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen, wenn sie einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens (über ein “zivilrechtliches” Recht) hat (*Ruiz-Mateos gegen Spanien*). Dies gilt nicht für eine Streitigkeit in Bezug auf einen Präsidialerlass, der einer Person ausnahmsweise die Staatsangehörigkeit verleiht, oder auf die Frage, ob der Präsident seinen Amtseid verletzt hat, denn ein solches Verfahren betrifft keine zivilen Rechte und Pflichten (*Paksas gegen Litauen* [GK], §§ 65-66). Für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 gegen eine einstweilige Verfügung des Verfassungsgerichts, siehe *Kübler gegen Deutschland*, §§ 47-48.

236. Schließlich findet Artikel 6 auch auf andere Angelegenheiten Anwendung, die nicht allein Geld betreffen, wie etwa die Umwelt, wo sich Streitigkeiten im Hinblick auf das Recht auf Leben, Gesundheit oder das Recht auf eine gesunde Umwelt ergeben können (*Taşkin und Andere gegen die Türkei*), die Pflege von Kindern (*McMichael gegen Vereinigtes Königreich*), Fragen betreffend die Schulbildung von Kindern (*Elles und Andere gegen die Schweiz*, §§ 21-23); das Recht, die Vaterschaft feststellen zu lassen (*Alaverdyan gegen Armenien* (Entschdg.), § 33); das Recht auf Freiheit der Person (*Laidin gegen Frankreich (Nr. 2)*), Haftbedingungen (beispielsweise Streitigkeiten bezüglich von Beschränkungen, die sich aus der Unterbringung in einem Hochsicherheitsgefängnis ergeben, (*Enea gegen Italien* [GK], §§ 97-107), oder in einer Hochsicherheitszelle (*Stegarescu und Bahrin gegen Portugal*) oder Disziplinarverfahren, die zu Beschränkungen für Besuchsrechte der Familie im Gefängnis führen, (*Gülmez gegen die Türkei*, § 30), das Recht auf den guten Ruf (*Helmers gegen Schweden*, § 27), das Recht auf Zugang zu administrativen Dokumenten (*Loiseau gegen Frankreich* (Entschdg.)), oder einen Einspruch gegen einen Eintrag in eine Polizeiakte, der die Ehre, das Recht auf Eigentumsschutz und die Möglichkeit, eine Anstellung zu finden und sich somit eine Lebensgrundlage zu schaffen, beeinträchtigte (*Pocius gegen Litauen*, §§ 38-46 und *Užkauskas gegen Litauen* §§ 32-40); das Recht auf Mitgliedschaft in einer Vereinigung (*Sakellaropoulos gegen Griechenland* (Entschdg.)) – ebenso betrifft ein Verfahren, das die Eintragung eines Vereins zum Gegenstand hat, seine zivilen Rechte, auch wenn das Vereinigungsrecht nach nationalem Recht dem öffentlichen Recht unterliegt: siehe *APEH Üldözötteinek Szövetsége und Andere gegen Ungarn*, §§ 34-35); und schließlich das Recht, eine Hochschule zu besuchen (*Emine Araç gegen die Türkei*, §§ 18-25); dies gilt erst recht in Bezug auf die Grundschulausbildung (*Oršuš und Andere gegen Kroatien* [GK], § 104). Diese Erweiterung erlaubt es dem Gerichtshof, als zivilrechtlich nicht nur auf Geld bezogene Rechte, sondern auch Rechte mit persönlichem Charakter anzusehen.

g) Nicht erfasste Bereiche

237. Nur darzutun, dass eine Streitigkeit sich auf Geld bezieht, ist noch nicht ausreichend, um die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 zu begründen (*Ferrazzini gegen Italien* [GK], § 25).

238. Von Artikel 6 ausgeschlossen sind Steuerstreitigkeiten: Steuerliche Angelegenheiten betreffen noch immer einen Kernbereich der Vorrechte der öffentlichen Hand und der öffentlich-rechtliche Charakter der Beziehung zwischen dem Steuerzahler und der Gemeinschaft bleibt vorherrschend (*Ferrazzini gegen Italien* [GK], § 29). Ebenso sind einstweilige Anordnungsverfahren, die Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung betreffen, ausgeschlossen (*Emesa Sugar N. gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

239. Ähnliches gilt im Bereich der Einwanderung für Verfahren über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern mit Blick auf die Gewährung von politischem Asyl oder Abschiebungen (im Hinblick auf die Anwendbarkeit bezüglich der Aufhebung einer Abschiebungsanordnung: *Maaouia gegen Frankreich* [GK] § 38; im Hinblick auf eine Auslieferung: siehe *Peñafiel Salgado gegen Spanien* (Entschdg.) und *Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei* [GK], §§ 81-83; und bezüglich einer Schadenersatzklage eines Asylsuchenden wegen der Verweigerung, Asyl gewährt zu bekommen: *Panjeheigalehei gegen Dänemark* (Entschdg.), trotz der möglicherweise schwerwiegenden Auswirkungen für das Privat- oder Familienleben oder den Beruf. Dies gilt auch für die Aufnahme eines Ausländer in das Schengener Informationssystem (*Dalea gegen Frankreich* (Entschdg.)). Das Recht auf einen Pass und das Recht auf eine Nationalität sind keine zivilrechtlichen Rechte im Sinne von Artikel 6 (*Smirnov gegen Russland* (Entschdg.)). Das Recht eines Ausländer, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, kann jedoch sowohl bezüglich des Arbeitgebers als auch bezüglich des Arbeitnehmers in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen. Dies auch wenn der Arbeitnehmer selbst nicht berechtigt ist, sie zu beantragen. Es darf sich aber dann nur um ein prozessuales Hindernis handeln, welches das Recht als solches nicht betrifft (*Jurisic und Collegium Mehrerau gegen Österreich*, §§ 54-62).

240. Nach der Entscheidung *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK] fallen Streitigkeiten von Beamten nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6, wenn die zwei unter § 234 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist der Fall bei einem Soldaten, der vom Dienst aus disziplinarischen Gründen entbunden wurde und diese Entscheidung nicht anfechten kann, da das besondere zwischen dem Staat und dem Beamten bestehende Verhältnis in Frage steht (*Süküt gegen die Türkei* (Entschdg.)). Das gleiche gilt für eine Streitigkeit betreffend die Reintegration eines Richters in das Amt nach dessen Amtsniederlegung (*Apay gegen die Türkei* (Entschdg.)).

241. Schließlich können auch politische Rechte wie das Recht, gewählt zu werden und ein Mandat zu behalten (Wahlrechtsstreit, siehe *Pierre-Bloch gegen Frankreich*, § 50), das Recht auf eine Pension als ehemaliges Parlamentsmitglied (*Papon gegen Frankreich* (Entschdg.)) oder das Recht einer politischen Partei, ihre politischen Aktivitäten fortzuführen (für einen Fall, der die Auflösung einer Partei betrifft: siehe *Refah Partisi (The Welfare Party) und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.)), nicht als zivilrechtliche Rechte im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention angesehen werden. Auch ein Verfahren, in dem einer die Parlamentswahlen beobachtenden Nichtregierungsorganisation der Zugang zu Dokumenten verweigert wurde, die nicht unmittelbar die Beschwerdeführerin betreffende Informationen enthielten, fiel außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Abs. 1 (*Geraguyun Khorhurd Akumb gegen Armenien* (Entschdg.)).

Ferner hat der Gerichtshof kürzlich bestätigt, dass das Recht, über im Gerichtssaal erörterte Belange berichten zu dürfen, kein zivilrechtliches Recht ist (*Mackay and BBC Scotland v. the United Kingdom*, §§ 20-22).

h) Anwendbarkeit von Artikel 6 auf nicht das Hauptverfahren betreffende Verfahren

242. Dem Hauptverfahren vorgeschaltete Verfahren, wie ein auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtetes Verfahren, wurden grundsätzlich nicht als Verfahren angesehen, die auf die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gerichtet sind, und fallen deshalb grundsätzlich nicht in den Schutzbereich von Artikel 6 (s. u.a. *Verlagsgruppe News GMBH gegen Österreich* (Entschdg.); und *Libert gegen Belgien* (Entschdg.)). Der Gerichtshof ist in seiner neueren Rechtsprechung hiervon jedoch abgewichen und hat einen neuen Ansatz entwickelt. In *Micallef gegen Malta* [GK], §§ 83-86, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Anwendbarkeit von Artikel 6 auf einstweilige Maßnahmen davon abhängt, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst muss das in Frage stehende Recht sowohl im Hauptverfahren als auch im einstweiligen Verfügungsverfahren "zivilrechtlich" im Sinne der Konvention sein. Ferner müssen die Rechtsnatur der einstweiligen Maßnahme, ihr Sinn und Zweck und ihre Folgen auf das in Frage stehende Recht näher betrachtet werden. Wann immer eine einstweilige Maßnahme den in Frage stehenden Anspruch oder die Verpflichtung tatsächlich bestimmt, findet Artikel 6, unabhängig von der Zeitdauer, die diese Bestimmung in Kraft ist, Anwendung.

Artikel 6 findet Anwendung auf einstweilige Rechtsschutzverfahren, die dasselbe Ziel wie das anhängige Hauptverfahren verfolgen und bei denen die einstweilige Anordnung unmittelbar durchsetzbar ist und eine Regelung über dasselbe Recht enthält (*RTBF gegen Belgien*, §§ 64-65).

243. Im Anschluss an das Hauptverfahren eingeleitete strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfahren: Wenn das Recht eines Staates zweistufige Verfahren vorsieht – d.h. wenn ein Gericht zunächst feststellt, ob ein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach besteht und dann im einem zweiten Schritt erst die tatsächliche Höhe bestimmt – ist es sinnvoll, für die Zwecke von Artikel 6 davon auszugehen, dass das Recht bis zur Feststellung der exakten Summe noch nicht bestimmt wurde: Denn die Bestimmung über ein Recht verlangt nicht nur eine Entscheidung über dessen grundsätzliches Bestehen, sondern auch eine Bestimmung über seine Reichweite und darüber, wie es ausgeübt werden kann, was selbstverständlich auch die Beurteilung des Schadenersatzes mit umfasst (*Torri gegen Italien*, § 19).

244. Umsetzung von Gerichtsentscheidungen: Artikel 6 Abs. 1 der Konvention findet in jedem Stadium des Verfahrens im Hinblick auf die „Bestimmung von zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen“ Anwendung. Auch die Urteilsumsetzung ist hiervon nicht ausgeschlossen. Sie muss entsprechend als integraler Teil des „Verfahrens“ im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 angesehen werden (s. *Hornsby gegen Griechenland*, § 40, und *Romańczyk gegen Frankreich*, § 53, die Vollstreckung eines Urteils betreffend, das die Einziehung von Unterhaltsschulden erlaubte). Die Anwendbarkeit hängt auch nicht davon ab, ob Artikel 6 auf das ursprüngliche Verfahren Anwendung findet; ein Titel im Hinblick auf einen zivirechtlichen Anspruch muss nicht zwingend aus Verfahren stammen, auf die Artikel 6 Anwendung findet (s. *Buj gegen Kroatien*, § 19). Die Übernahme der Vollstreckung einer seitens eines ausländischen Gerichts erfolgten Beschlagnahmeanordnung fällt unter Artikel 6, allerdings nur unter den Begriff „zivilrechtlicher Anspruch“ (*Saccoccia gegen Österreich* (Entschdg.)).

245. Verfahren, die auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gerichtet sind: Artikel 6 findet keine Anwendung auf Verfahren, die auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gerichtet sind, welches mit einer endgültigen Entscheidung abgeschlossen wurde (s. *Sablon gegen Belgien*, § 86). Gleichermaßen gilt für ein Verfahren, das auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gerichtet ist, nachdem der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention festgestellt hat (s. *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2)* [GK], § 24). Gleichwohl gibt es sehr außergewöhnliche Fälle, in denen das im nationalen Recht als Wiederaufnahmeantrag bezeichnete Verfahren das einzige Rechtsmittel gewesen ist, Wiedergutmachung in Bezug auf zivilrechtliche Forderungen zu erhalten, so dass das Ergebnis des Verfahrens als entscheidend für die „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ des Beschwerdeführers betrachtet wurde (*Melis gegen Griechenland*, §§ 19-20).

2. Der Begriff „strafrechtliche Verurteilung“

Artikel 6 Abs. 1 – Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ... über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

a) Grundsätze

246. Der Begriff „strafrechtliche Anklage“ ist autonom auszulegen, d.h. er ist unabhängig von der rechtlichen Zuordnung im jeweiligen Vertragsstaat (*Adolf gegen Österreich*, § 30).

247. Der Begriff „Anklage“ ist im Sinne der Konvention zu verstehen. Eine Anklage kann als „die offizielle Benachrichtigung einer Person durch die zuständigen Behörden, dass ihr die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird“ definiert werden; diese Definition entspricht der Prüfung, ob eine „Situation gegeben ist, in welcher der [Verdächtigte] bereits wesentlich betroffen“ ist (s. beispielsweise *Deweerd gegen Belgien*, §§ 42 und 46, und *Eckle gegen Deutschland*, § 73). So war ein Betroffener, der anlässlich einer Straßenkontrolle Äußerungen tätigte, ohne über die Gründe seiner Befragung oder über die Art und die Grundlage seiner Verdächtigung informiert worden zu sein, und der auch nicht darüber belehrt worden war, dass die Äußerungen gegen ihn verwendet werden könnten, „wesentlich betroffen“, auch wenn er noch nicht formell angeklagt worden war (*Aleksandr Zaichenko gegen Russland*, § 43). Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass eine in Polizeigewahrsam befindliche Person, die einen Eid vor ihrer Zeugenbefragung leisten musste, bereits im strafrechtlichen Sinne angeklagt war und deshalb schweigen durfte (*Brusco gegen Frankreich*, §§ 46-50).

248. Was den autonomen Begriff „strafrechtlich“ betrifft, so steht die Konvention einer „Entkriminalisierung“ im nationalen Recht nicht entgegen. Verstöße, die nach einer Entkriminalisierung im nationalen Recht jedoch nur noch als Ordnungswidrigkeit eingeordnet werden, können dennoch als „strafrechtlich“ im Sinne der Konvention eingeordnet werden. Es würde dem Sinn und Zweck der Konvention

zuwiderlaufen, wenn die Staaten durch Entkriminalisierung bestimmte Verhaltensweisen aus dem Schutz der Konvention ausnehmen könnten (s. *Öztürk gegen Deutschland*, § 49).

249. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Anwendbarkeit von Artikel 6 der Konvention auf den strafrechtlichen Aspekt sind die sogenannten Engel-Kriterien (s. *Engel und Andere gegen die Niederlande*, §§ 82-83): (1) die Einordnung im nationalen Recht; (2) die Rechtsnatur des Verstoßes; (3) und die Schwere der Strafe, die auferlegt werden kann.

250. Das erste Kriterium hat nur beschränktes Gewicht und dient lediglich als Ausgangspunkt. Wenn das nationale Recht ein Vergehen dem Strafrecht zuordnet, dann ist dies aber maßgeblich. In allen anderen Fällen wird der Gerichtshof über die innerstaatliche Qualifizierung hinaus die materielle Wirklichkeit des in Frage stehenden Verfahrens untersuchen.

251. Bei der Einschätzung, ob die Voraussetzungen des zweiten Kriteriums, das als wichtiger eingestuft wird (*Jussila gegen Finnland* [GK], § 38), erfüllt sind, können folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

- ob sich die Norm nur an einen bestimmten Personenkreis richtet oder Allgemeinverbindlichkeit hat (*Bendenoun gegen Frankreich*, § 47);
- ob das Verfahren von einem Hoheitsträger mit Durchsetzungsbefugnissen eingeleitet wurde (*Benham gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 56);
- ob die Norm Strafcharakter oder einen abschreckenden Zweck hat (*Öztürk gegen Deutschland*, § 53; *Bendenoun gegen Frankreich*, § 47);
- ob die Auferlegung einer Strafe von einer Schuldfeststellung abhängig ist (*Benham gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 56);
- wie vergleichbare Verfahren in anderen Europaratsstaaten eingeordnet werden (*Öztürk gegen Deutschland*, § 53);
- die Tatsache, dass ein Vergehen für das Strafregister nicht von Bedeutung ist, kann zwar wichtig, nicht aber entscheidend sein, da auch dies nur eine Folge der innerstaatlichen Einordnung ist (*Ravnsborg gegen Schweden*, § 38).

252. Bei dem dritten Kriterium ist die Höchststrafe, die nach nationalem Recht auferlegt werden kann, maßgebend (*Campbell und Fell gegen Vereinigtes Königreich*, § 72; *Demicoli gegen Malta*, § 34).

253. Die Kriterien zwei und drei, die in der Entscheidung *Engel und Andere gegen die Niederlande* aufgestellt wurden, gelten alternativ, nicht notwendigerweise kumulativ; damit Artikel 6 Anwendung finden kann, reicht es, wenn das in Frage stehende Vergehen aufgrund seiner Rechtsnatur im Sinne der Konvention als "strafrechtlich" anzusehen ist oder dass der Person eine Strafe auferlegt wird, die ihrer Art und Schwere nach grundsätzlich dem "Strafrecht" zuzuordnen ist (*Öztürk gegen Deutschland*, § 54; *Lutz gegen Deutschland*, § 55). Die Kriterien können jedoch auch kumulativ angewandt werden, wenn eine getrennte Betrachtung jedes einzelnen Kriteriums noch keinen eindeutigen Schluss auf das Vorliegen einer strafrechtlichen Anklage ermöglicht (*Bendenoun gegen Frankreich*, § 47).

254. Soweit in den verschiedenen Absätzen von Artikel 6 sowohl von "strafrechtlicher Anklage" als auch von "einer Strafstat angeklagt" die Rede ist, so beziehen sich alle Absätze auf die gleiche Situation. In allen drei Absätzen ist damit der gleiche Test durchzuführen.

b) Anwendung der Grundsätze

Disziplinarverfahren

255. Verstöße gegen die militärische Disziplin, welche die Zwangszuordnung zu einer Disziplinareinheit für mehrere Monate nach sich ziehen, fallen unter Artikel 6 (*Engel und Andere gegen die Niederlande*, § 85). Umgekehrt wurde ein strenger Arrest von zwei Tagen als zu kurz erachtet, um dem "Strafrecht" zugeordnet zu werden (*Engel und Andere gegen die Niederlande*, § 85).

256. Artikel 6 findet auf Mitlägergerichte Anwendung (*Findlay gegen Vereinigtes Königreich*, § 69).

257. Im Hinblick auf berufliche Disziplinarverfahren bleibt die Frage offen, da der Gerichtshof hierüber nicht entscheiden musste, da das in Frage stehende Verfahren in jedem Fall als zivilrechtliches Verfahren eingestuft werden konnte (*Albert und Le Compte gegen Belgien*, § 30). Bei einem Disziplinarverfahren, das zu einer Zwangspensionierung eines Beamten führte, entschied der Gerichtshof, dass dieses nicht als "strafrechtlich" eingestuft werden konnte, da die Entscheidung in einer rein verwaltungsrechtlichen Sphäre blieb (*Mouillet gegen Frankreich* (Entschdg.)).

258. Auch wenn der Gerichtshof den Kontext der Haft und eines speziellen Regimes in der Haft gebührend berücksichtigt, kann Artikel 6 wegen der Art der Vorwürfe und der Art und Natur der Strafen auf Verstöße gegen die Gefängnisdisziplin Anwendung finden (Vorwurf der versuchten Tötung eines Bewährungshelfers und des tätlichen Übergriffs auf einen Vollzugsbeamten, was zu jeweils 47 Tagen zusätzlicher Haft führte *Ezech und Connors gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 82; s. hingegen *Štitić gegen Kroatien*, §§ 51-63, wo Artikel 6 auf Disziplinarverfahren, die zu sieben Tagen Einzelhaft und zu Beschränkungen der Bewegungsfreiheit im

Gefängnis für 30 Tage führten, ohne jedoch die eigentliche Haftdauer zu verlängern, nicht für anwendbar gehalten wurde).

259. Verfahren, die das Haftsystem als solches betreffen, fallen jedoch nicht in den strafrechtlichen Aspekt von Artikel 6. So betrifft beispielsweise die Überführung eines Gefangenen in einen Hochsicherheitstrakt nicht eine strafrechtliche Anklage; Fragen des Zugangs zu Gericht, um eine solche Maßnahme und die mit ihr verbundenen Einschränkungen anzugreifen, sollten unter dem zivilrechtlichen Aspekt von Artikel 6 Abs. 1 untersucht werden (*Enea gegen Italien* [GK], § 98).

260. Anordnungen seitens eines Gerichts, die darauf beruhen, dass sich ein Beschwerdeführer ungebührlich verhalten hat (Missachtung des Gerichts) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6, da sie wie Disziplinarmaßnahmen angesehen werden (*Ravnsborg gegen Schweden*, § 34; *Putz gegen Österreich*, §§ 33-37). Die Art und Schwere der Strafe kann jedoch zur Anwendbarkeit von Artikel 6 auch bei Verurteilungen wegen Missachtung des Gerichts, die im nationalen Recht als strafrechtliche Verurteilung (*Kyprianou gegen Zypern* [GK], §§ 61-64, betreffend eine Verurteilung zu fünf Tagen Haft) oder als Ordnungswidrigkeit (*Zaicevs gegen Lettland*, §§ 31-36, betreffend eine dreitägige Haft) qualifiziert wird, führen.

261. Was einen Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen bei Ermittlungen betrifft, so muss einerseits zwischen Personen wie Richtern, Juristen und all denen, die im engen Zusammenhang mit dem Ablauf bei Gericht stehen und damit mehr als andere an die Vertraulichkeit gebunden sind, und andererseits den Parteien, die auch nicht der Disziplinargewalt des Gerichtssystems unterliegen, unterschieden werden (*Weber gegen die Schweiz*, §§ 33-34).

262. Was eine Missachtung des Parlaments betrifft, so unterscheidet der Gerichtshof zwischen den Befugnissen einer gesetzgebenden Gewalt, das auf seine Mitglieder für einen Bruch der Privilegien anwendbare Verfahren zu regeln, und einer erweiterten Zuständigkeit, um Nichtmitglieder für Handlungen, die woanders erfolgten, zu bestrafen. Erstere können als disziplinarrechtlich angesehen werden, während Letzere vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der Reichweite der Anwendbarkeit und der Höhe der Strafe, die auferlegt werden kann, als strafrechtlich angesehen wird (Haft bis zu 60 Tagen und eine Geldbuße in *Demicoli gegen Malta*, § 32).

Verwaltungsrechtliche, Steuer-, Zoll- und wettbewerbsrechtliche Verfahren

263. Die folgenden verwaltungsrechtlichen Verstöße können in den Anwendungsbereich von Artikel 6 (strafrechtliche Anklage) fallen:

- straßenverkehrsrechtliche Verstöße, die zu einer Geldbuße oder straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Strafpunkten oder dem Ausschluss der Fahrtauglichkeit führen können (*Lutz gegen Deutschland*, § 182; *Schmautzer gegen Österreich*; *Malige gegen Frankreich*);
- kleinere Verstöße wegen Belästigung (*Lauko gegen die Slowakei*);
- Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Normen (das Unterlassen, eine Anstellung mitzuteilen, trotz der nur geringen Gelbuße, die auferlegt wurde *Hüseyin Turan gegen die Türkei*, §§ 18-21).

264. Der Gerichtshof hat hingegen entschieden, dass Artikel 6 nicht auf vorsorgliche Maßnahmen wie die unmittelbare Einziehung des Führerscheins anwendbar ist (*Escoubet gegen Belgien* [GK]).

265. Die Anwendbarkeit von Artikel 6 wurde für Steuernachzahlungen unter folgenden Voraussetzungen verneint: (1) das zugrundeliegende Gesetz, das die Strafe vorsah, fand auf alle Steuerzahler Anwendung; (2) die Nachzahlung war nicht als geldwerter Ausgleich für Schaden gedacht, sondern hatte im Wesentlichen Strafcharakter und sollte erneute Verstöße verhindern; (3) die Nachzahlung wurde auf der Grundlage einer generellen Norm, die sowohl abschreckende als auch strafende Funktion hat, auferlegt und (4) die Nachzahlung war wesentlich (*Bendenoun gegen Frankreich*). Die strafrechtliche Rechtsnatur kann auch bei einer nur geringen Nachzahlungsforderung (10 % der neu bewerteten Steuerschuld) (*Jussila gegen Finnland* [GK], § 38) zur Anwendbarkeit von Artikel 6 führen.

266. Artikel 6 findet aber auf "reine" Steuereinschätzungsverfahren oder auf Verfahren betreffend Zinsen für verspätete Zahlungen keine Anwendung. Dies gilt jedenfalls, soweit sie eher auf den Ausgleich eines Schadens gerichtet sind, der den Steuerbehörden entstanden ist, als dass sie Wiederholungen vorbeugen möchten (*Mieg de Boofzheim gegen Frankreich* (Entschdg.)).

267. Die Anwendbarkeit von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt wurde für Zollrecht (*Salabiaku gegen Frankreich*), Wettbewerbsrecht (*Société Stenuit gegen Frankreich*) und Strafen, die von einem Finanzgericht auferlegt wurden, bejaht (*Guisset gegen Frankreich*).

Politische Streitigkeiten

268. Sanktionen im Zusammenhang mit Wahlen, wie die Aberkennung des passiven Wahlrechts und eine Verpflichtung, dem Staat eine Summe in Höhe der Wahlmehrausgaben zu zahlen, fallen nicht in den strafrechtlichen Aspekt von Artikel 6 (*Pierre-Bloch gegen Frankreich*, §§ 53-60).

269. Verfahren, die auf die Auflösung einer politischen Partei gerichtet sind, betreffen politische Rechte und fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 (*Refah Partisi (the Welfare Party) und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.)).

270. Artikel 6 wurde auf parlamentarische Untersuchungen für nicht anwendbar erklärt, da parlamentarische Ausschüsse Fragen von genereller Bedeutung und öffentlichem Interesse untersuchen (s. *Montera gegen Italien* (Entschdg.)).

271. Im Hinblick auf Lustrationsverfahren hat der Gerichtshof vor kurzem entschieden, dass aufgrund eines Übergewichts von strafrechtlichen Aspekten (Rechtsnatur des Verstoßes – falsche Angaben – und die Rechtsnatur und Schwere der Strafe – Untersagung der Ausübung verschiedener Berufe für lange Zeit) diese Verfahren in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Konvention in seinem strafrechtlichen Aspekt fallen können (*Matyjek gegen Polen* (Entschdg.); anders jedoch *Sidabras und Džiautas gegen Litauen* (Entschdg.)).

272. Artikel 6 ist in seinem strafrechtlichen Gehalt nicht anwendbar auf ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten eines Staates wegen einer schweren Verletzung der Verfassung (*Paksas gegen Litauen* [GK], §§ 66-67).

Abschiebung und Ausweisung

273. Verfahren, welche die Abschiebung von Ausländern betreffen, fallen ungeachtet der Tatsache, dass sie in einem strafrechtlichen Kontext stehen können, nicht unter Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt (*Maaouia gegen Frankreich* [GK], § 39). Ebenso sind Ausweisungsverfahren (*Peñafiel Salgado gegen Spanien* (Entschdg.)) und auch Verfahren, die im Zusammenhang mit dem europäischen Haftbefehl stehen (*Monedero Angora gegen Spanien* (Entschdg.)), aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

274. Umgekehrt muss jedoch die Ersetzung einer Freiheitsstrafe durch eine Abschiebung verbunden mit dem Verbot, das Staatsgebiet in den nächsten zehn Jahren wieder zu betreten, wie die ursprüngliche Verurteilung als Strafe angesehen werden, wenn der Betroffene keine Möglichkeit hatte, seine Sicht der Dinge darzulegen und keine weiteren Umstände berücksichtigt wurden, sondern eine neue Strafbestimmung praktisch automatisch angewandt wurde (*Gurguchiani gegen Spanien*, §§ 40 und 47-48).

Verschiedene Stadien von Strafverfahren, Nebenverfahren und nachfolgende Rechtsbehelfe

275. Maßnahmen, die Regelwidrigkeiten oder Straftaten verhindern sollen, werden von den Garantien des Artikel 6 nicht erfasst (spezielle Überwachung seitens der Polizei – *Raimondo gegen Italien*, § 43; oder eine an einen Jugendlichen, der bei anderen Mitschülerinnen unanständige Übergriffe getägt hat, gerichtete Warnung seitens der Polizei – *R gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

276. Artikel 6 kann auf Fälle Anwendung finden, in denen Zwang zur Aussage ausgeübt wurde, selbst wenn keine weiteren Verfahren folgten oder der Beschwerdeführer freigesprochen wurde (z.B. wenn dem Halter eines Fahrzeugs eine Geldbuße auferlegt wurde, weil er Informationen, welche die Identität des Fahrers, der angeblich einen Verkehrsverstoß begangen hat, nicht preisgab, auch wenn das diesbezügliche Verfahren nie weiter verfolgt wurde – s. *O'Halloran und Francis gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 35).

277. Der strafrechtliche Aspekt von Artikel 6 kommt in der Regel bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe nicht zur Anwendung (*Gutfreund gegen Frankreich*, §§ 36-37).

278. Grundsätzlich stellt eine Beschlagnahme, die das Eigentum von Dritten nachteilig berührt, aber bei der kein Strafverfahren droht, keine “Streitigkeit über eine strafrechtliche Anklage” dar (Beschlagnahme eines Flugzeugs in *Air Canada gegen Vereinigtes Königreich*, § 54; Beschlagnahme von Goldmünzen in *AGOSI gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 65-66). Eine verwaltungsrechtliche Verwarnung und die Beschlagnahme einer Veröffentlichung (Aufstachierung zum Rassenhass) gehören wegen ihres abschreckenden Charakters, des Strafzwecks und der Schwere der Bestrafung zum strafrechtlichen Bereich (*Balsytė-Lideikienė gegen Litauen*, § 61).

279. Was Untersuchungsverfahren betrifft (Befragungen, Ermittlungen), so betrachtet der Gerichtshof das Strafverfahren als Ganzes. Deshalb können auch manche Anforderungen, die Artikel 6 stellt, wie das Erfordernis einer Entscheidung in angemessener Frist oder das Recht auf Verteidigung, auch in diesem Stadium des Verfahrens von Relevanz sein, jedenfalls soweit die Fairness des Verfahrens durch einen anfänglichen Fehler wahrscheinlich schweren Schaden nimmt (*Imbrioscia gegen die Schweiz*, § 36). In welcher Weise jedoch diese Garantien im Ermittlungsverfahren Anwendung finden, hängt von den Besonderheiten des Verfahrens und den Umständen des Falles ab (*John Murray gegen Vereinigtes Königreich*, § 62).

280. Auch wenn ein Ermittlungsrichter nicht über eine “strafrechtliche Anklage” entscheidet, haben die von ihm eingeleiteten Schritte dennoch einen direkten Einfluss auf die Führung und die Fairness der nachfolgenden Verfahren, einschließlich des Strafverfahrens. Entsprechend kann Artikel 6 Abs. 1 auf das von einem Ermittlungsrichter geführte Ermittlungsverfahren Anwendung finden, auch wenn einzelne prozessuale Garantien

von Artikel 6 Abs. 1 möglicherweise keine Anwendung finden (*Vera Fernández-Huidobro gegen Spanien*, §§ 108-114).

281. Was die Einstellung von Strafverfahren aufgrund parlamentarischer Immunitäten betrifft, so gilt, dass, auch wenn Artikel 6 kein Recht auf einen bestimmten Ausgang des Verfahrens und folglich auch kein Recht auf eine förmliche Verurteilung oder einen förmlichen Freispruch nach einer strafrechtlichen Anklage gibt, doch unbestritten ein Recht darauf besteht, dass der Fall, wenn das gerichtliche Verfahren in Gang gesetzt wurde, von einem Gericht in angemessener Frist entschieden wird. Entsprechend fällt auch die fehlende Möglichkeit eines Mitglieds des Parlaments, seine Immunität aufheben zu lassen, um sich in einem Strafverfahren zu verteidigen, das bis zum Ablauf seiner Amtszeit eingestellt wurde, in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 (*Kart gegen die Türkei* [GK], §§ 67-70).

282. Artikel 6 Abs. 1 gilt in jedem Stadium des Verfahrens, das auf die Entscheidung über eine „strafrechtlichen Anklage“ gerichtet ist, einschließlich der Straffestsetzung (z.B. bei einem Einziehungsverfahren, das die nationalen Gerichte in die Lage versetzt, die genaue Höhe der Einziehung festzusetzen – *Phillips gegen Vereinigtes Königreich*, § 39). Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt kann auch auf ein Verfahren Anwendung finden, das auf den Abriss eines ohne Baugenehmigung errichteten Hauses gerichtet ist, da der Abriss als „Strafe“ angesehen werden kann (*Hamer gegen Belgien*, § 60; s. im Hinblick auf Artikel 7 die Beschlagnahme von Land aufgrund rechtswidriger Bautätigkeit in einem Küstengebiet in *Sud Fondi Srl und Andere gegen Italien* (Entschdg.)). Er findet jedoch keine Anwendung auf Verfahren, die eine bereits festgesetzte Strafe in Einklang mit einer günstigeren neueren Bestimmung des Strafgesetzbuchs bringen (*Nurmagomedov gegen Russland*, § 50).

283. Verfahren, welche die Vollstreckung von Urteilen betreffen, wie ein auf eine Amnestie gerichtetes Verfahren (*Montcornet de Caumont gegen Frankreich* (Entschdg.)), ein auf Bewährung gerichtetes Verfahren (*Aldrian gegen Österreich* (Entschdg.)), Verfahren nach der Konvention über die Überstellung verurteilter Personen (*Szabó gegen Schweden* (Entschdg.)), siehe aber für eine gegenteilige Entscheidung *Buijen gegen Deutschland*, §§ 40-45, mit Blick auf die besonderen Umstände des Falles) oder Exequaturverfahren, die sich auf die Vollstreckung einer seitens eines ausländischen Gerichts angeordneten Beschlagnahme beziehen (*Saccoccia gegen Österreich* (Entschdg.)), fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt.

284. Die Garantien von Artikel 6 finden grundsätzlich auch in Revisionsverfahren (*Meftah und Andere gegen Frankreich* [GK], § 40) und verfassungsrechtlichen Verfahren Anwendung (*Gast und Popp gegen Deutschland*, §§ 65-66; *Caldas Ramírez de Arrellano gegen Spanien* (Entschdg.)), wenn solche Verfahren eine weitere Stufe für die maßgeblichen Strafverfahren darstellen und ihr Ausgang für die verurteilte Person von Bedeutung ist.

285. Keine Anwendung wiederum findet Artikel 6 auf Verfahren, die auf die Wiedereröffnung eines Verfahrens gerichtet sind, da eine Person, deren Verurteilung rechtskräftig ist und die einen Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt, nicht im Sinne dieser Norm wegen einer „Straftat angeklagt“ ist (*Fischer gegen Österreich* (Entschdg.)). Nur das nach einem erfolgreichen Antrag auf Wiedereröffnung eingeleitete neue Verfahren kann als auf eine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage gerichtet angesehen werden (*Löffler gegen Österreich*, §§ 18-19). Ebensowenig ist Artikel 6 auf einen Wiederaufnahmeantrag eines strafgerichtlichen Verfahrens anwendbar, das auf die Feststellung einer Verletzung durch den Gerichtshof folgte (*Öcalan gegen Turkei* (Entschdg.)). Verfahren, die der Überprüfung dienen und zur Aufhebung eines endgültigen Urteils führen, fallen jedoch unter den strafrechtlichen Aspekt von Artikel 6 (*Vanyan gegen Russland*, § 58).

c) Verhältnis zu anderen Artikeln der Konvention oder der Zusatzprotokolle

286. Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz (c) erlaubt Freiheitsentziehungen nur in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfahren. Dies folgt aus dem Wortlaut, der in Zusammenhang mit Unterabsatz (a) und mit Absatz 3 zu lesen ist (*Ciulla gegen Italien*, § 38). Daher ist die Bedeutung von „strafrechtliche Anklage“ auch für die Anwendbarkeit der Garantien in Artikel 5 Abs. 1 (a) und (c) und Abs. 3 von Bedeutung (s. beispielsweise *Steel und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 49). Hieraus folgt, dass Verfahren, die sich alleine auf einen anderen der in den Unterabsätzen von Artikel 5 Abs. 1 aufgeführten Gründe der Freiheitsentziehung beziehen, wie etwa die Freiheitsentziehung eines psychisch Kranken (Unterabsatz (e)), nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt fallen (*Aerts gegen Belgien*, § 59).

287. Auch wenn eine enge Verbindung zwischen Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 6 Abs. 1 in strafrechtlichen Verfahren besteht, muss doch berücksichtigt werden, dass beide Artikel unterschiedliche Zwecke verfolgen. Entsprechend findet Artikel 6 keine Anwendung auf Verfahren, die auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Freiheitsentzugs gerichtet sind, der seinerseits wiederum in den Schutzbereich von Artikel 5 Abs. 4 fällt, der *lex specialis* zu Artikel 6 ist (*Reinprecht gegen Österreich*, §§ 36, 39, 48 und 55).

288. Auch der Begriff "Strafe" in Artikel 7 ist autonom auszulegen (*Welch gegen Vereinigtes Königreich*, § 27). Ausgangspunkt des Gerichtshofs bei der Prüfung, ob eine "Strafe" vorliegt, ist die Frage, ob die in Streit stehende Maßnahme auf der Grundlage einer Verurteilung für ein "strafrechtliches Vergehen" erfolgte. Hier finden die Engel-Kriterien Anwendung (*Brown gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

289. Schließlich kann die Auslegung von "Straftat" und "Strafe" auch für die Anwendbarkeit von Artikel 2 und 4 von Protokoll Nr. 7 von Bedeutung sein (*Grecu gegen Rumänien*, § 81; *Sergey Zolotukhin gegen Russland* [GK], §§ 52-57).

3. Die Begriffe "Privatleben" und "Familienleben"

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

1. *Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens*
2. *Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

a) Die Reichweite von Artikel 8

290. Artikel 8 schützt vier verschiedene Bereiche persönlicher Freiheit – das Privatleben, das Familienleben, die Wohnung und die Korrespondenz. Diese Bereiche schließen sich nicht wechselseitig aus. Eine Maßnahme kann entsprechend zugleich in das Privat- als auch in das Familienleben eingreifen (*Menteş und Andere gegen die Türkei*, § 73; *Stjerna gegen Finnland*, § 37; *López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Burghartz gegen die Schweiz*, § 24; *Płoski gegen Polen*, § 32).

b) Die Reichweite des "Privatlebens"

291. Es gibt keine abschließende Definition des Privatlebens (*Niemietz gegen Deutschland*, § 29); aber es ist ein weit zu fassender Begriff (*Peck gegen Vereinigtes Königreich*, § 57; *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, § 61), der folgende Bereiche mit umfasst:

- die **körperliche, geistige und moralische Unversehrtheit** (*X und Y gegen die Niederlande*, § 22), einschließlich **ärztlicher Behandlungen und psychiatrischer Untersuchungen** (*Glass gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 70-72; *Y.F. gegen die Türkei*, § 33, betreffend eine zwangsweise gynäkologische Untersuchung; *Matter gegen die Slowakei*, § 64; *Worwa gegen Polen*, § 80) und einschließlich der **seelischen Gesundheit** (*Bensaid gegen Vereinigtes Königreich*, § 47); die körperliche Integrität schwangerer Frauen im Hinblick auf Abtreibungen (*Tysiąc gegen Polen*, §§ 107 und 110, and *A, B und C gegen Irland*, [GK], §§ 244-46); und die physische und geistige Integrität eines Opfers häuslicher Gewalt (*Hajduová gegen die Slowakei*, § 46).
- Aspekte der **physischen und sozialen Identität** (z.B. das Recht, Auskunft über die eigene Herkunft und die Identität der Eltern zu erhalten – *Mikulić gegen Kroatien*, § 53; *Odièvre gegen Frankreich* [GK], § 29); bzgl. des Schutzes vor der Beschlagnahme von Dokumenten, die für den Nachweis der Identität erforderlich sind, siehe *Smirnova gegen Russland*, §§ 95-97;
- den **Vor- und Zunamen einer Person** (*Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.); *Burghartz gegen die Schweiz*, § 24; *Guillot gegen Frankreich*, §§ 21-22; *Güzel Erdagöz gegen die Türkei*, § 43) und *Losonci Rose und Rose gegen die Schweiz*, § 26);
- der Familienstand einer Person als wesentlicher Teil ihrer persönlichen und sozialen Identität (*Dadouch gegen Malta*, § 48);
- Festlegung der Rechtsgrundlagen, die das Verhältnis eines Vaters zu seinem mutmaßlichen Kind regeln (zum Beispiel in einem Verfahren, dass die Anfechtung der Vaterschaft zum Gegenstand hatte, *Rasmussen gegen Dänemark*, § 33, und *Yildirim gegen Österreich* (Entschdg.));
- das **Recht am eigenen Bild und an Aufnahmen** (*Von Hannover gegen Deutschland*, §§ 50-53; *Sciacca gegen Italien*, § 29; *Reklos und Davourlis gegen Griechenland*, § 40);
- den guten **Ruf** (*Chauvy und Andere gegen Frankreich*, § 70; *Pfeifer gegen Österreich*, § 35, *Petrina gegen Rumänien*, § 28 und *Polanco Torres und Movilla Polanco gegen Spanien*, § 40) und die **Ehre** (*A. gegen Norwegen*, § 64);
- die **geschlechtliche Identität** (*B. gegen Frankreich*, §§ 43-63), einschließlich des Rechts auf rechtliche Anerkennung postoperativer Transsexueller (*Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 77);
- die **sexuelle Orientierung** (*Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich*, § 41);

- das **Sexualleben** (*Dudgeon gegen Vereiniges Königreich*, § 41; *Laskey, Jaggard und Brown gegen Vereiniges Königreich*, § 36; *A.D.T. gegen Vereiniges Königreich*, §§ 21-26);
- das **Recht, mit anderen und der Außenwelt in eine Beziehung zu treten** (*Niemietz gegen Deutschland*, § 29);
- **soziale Bindungen zwischen niedergelassenen Migranten und der Gesellschaft**, in der sie leben, unabhängig vom Bestehen eines “Familienlebens” (*Üner gegen die Niederlande* [GK], § 59);
- **emotionale Beziehung zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen** (*Mata Estevez gegen Spanien* (Entschdg.));
- das **Recht auf persönliche Entwicklungsmöglichkeiten und persönliche Unabhängigkeit** (*Pretty gegen Vereiniges Königreich*, §§ 61 und 67, die Entscheidung einer Person, einen Tod zu vermeiden, der in ihren Augen unwürdig und schmerzlich gewesen wäre), auch wenn dies nicht jede öffentliche Tätigkeit umfasst, die eine Person anstreben möchte (beispielsweise das Jagen wilder Säugetiere mit Jagdhunden in *Friend und Countryside Alliance und Andere gegen Vereiniges Königreich* (Entschdg.), §§ 40-43);
- das Recht einer Person zu entscheiden, wie und wann sie sterben möchte, vorausgesetzt, dass sie in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und dementsprechend zu handeln (*Haas gegen die Schweiz*, § 51);
- das **Recht, sich für oder gegen eine Elternschaft** (im genetischen Sinne) **zu entscheiden** (*Evans gegen Vereiniges Königreich* [GK], § 71), einschließlich des Rechts, über die Umstände entscheiden zu dürfen, in denen man Eltern wird (*Ternovszky gegen Ungarn*, § 22, hinsichtlich einer Hausgeburt). Der Gerichtshof hat aber nicht über die Frage entschieden, ob das Recht auf Adoption in den Schutzbereich von Artikel 8 fällt; lediglich das Recht von Einzelpersonen, einen Antrag auf Genehmigung einer Adoption nach den Vorschriften des nationalen Rechts zu stellen, fällt in den Schutzbereich von Artikel 8 (*E.B. gegen Frankreich* [GK], §§ 46 und 49); im Hinblick auf das Verfahren, das den Zugang zur Adoption sicherstellt, siehe auch *Schwizgebel gegen die Schweiz*, § 73). Die Konvention gibt keinen Anspruch darauf, dass eine Person, die ein Kind adoptiert hat, die Adoption rückgängig machen kann (*Goția gegen Rumänien* (Entschdg.));
- **berufliche und geschäftliche** Aktivitäten (*Niemietz gegen Deutschland*, § 29; *Halford gegen Vereiniges Königreich*, § 44 und *Özpinar gegen die Türkei*, § 46) und Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten Berufen oder einer Anstellung (*Sidabras und Džiautas gegen Litauen*, §§ 47-50; *Bigaeva gegen Griechenland*, §§ 22-25);
- **persönliche oder öffentliche Dateien und Daten** (zum Beispiel Informationen über die politischen Aktivitäten einer Person), die von Sicherheitsdiensten oder Behörden erhoben und gespeichert wurden (*Rotaru gegen Rumänien* [GK], §§ 43-44; *Amann gegen die Schweiz* [GK], §§ 65-67; *Leander gegen Schweden*, § 48; im Hinblick auf DNA-Profile, Zellproben und Fingerabdrücke s. *S. und Marper gegen Vereiniges Königreich* [GK], §§ 68-86; im Hinblick auf den Zugang zu einer Datenbank betreffend Sexualstraftäter s. *Gardel gegen Frankreich*, § 58);
- **Informationen über die Gesundheit einer Person** (zum Beispiel Informationen über eine HIV-Infektion, *Z gegen Finnland*, § 71, und *C.C. gegen Spanien*, § 33; oder die Fortpflanzungsfähigkeit, *K.H. und Andere gegen die Slowakei*, § 44) und **Informationen über gesundheitliche Risiken einer Person** (*McGinley und Egan gegen Vereiniges Königreich*, § 97; *Guerra und Andere gegen Italien*, § 60);
- die **ethnische Identität** (*S. und Marper gegen Vereiniges Königreich* [GK], § 66; *Ciubotaru gegen Moldawien*, § 53) und das **Recht von Mitgliedern einer nationalen Minderheit, die eigene Identität zu bewahren** und das Privat- und Familienleben im Einklang mit der eigenen Tradition zu führen (*Chapman gegen Vereiniges Königreich* [GK], § 73);
- **Informationen über persönliche, religiöse und philosophische Überzeugungen** (*Folgerø und Andere gegen Norwegen* [GK], § 98);
- bestimmte **Rechte von Menschen mit Behinderung**: Artikel 8 wurde auf die Verpflichtung, trotz Ausmusterung eine Wehrpflichtersatzsteuer zu entrichten, für anwendbar erklärt (*Glor gegen die Schweiz*, § 54), nicht hingegen auf das Recht eines Behinderten, Zugang zum Strand und dem Meer während der Ferien zu erhalten (*Botta gegen Italien*, § 35).

292. Mögliche Eingriffe in das Recht auf Privatleben:

- **Durchsuchungen und Beschlagnahmen** (*McLeod gegen Vereiniges Königreich*, § 36; *Funke gegen Frankreich*, § 48);
- das **Anhalten und die Durchsuchung** einer Person auf einem öffentlichen Platz (*Gillan und Quinton gegen Vereiniges Königreich*, §§ 61-65);

- die **Überwachung der Kommunikation** und von Telefonaten (*Halford gegen Vereinigtes Königreich*, § 44; *Weber und Saravia gegen Deutschland* (Entschdg.), §§ 76-79), nicht zwingend jedoch der Einsatz von **verdeckten Ermittlern** (*Lüdi gegen die Schweiz*, § 40);
- **Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen**, wenn die Daten aufgenommen, gespeichert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (*Peck gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 57-63);
- **GPS-Überwachung** einer Person und die Verarbeitung und Verwendung der gesammelten Daten (*Uzun gegen Deutschland*, § 52);
- **Videoüberwachung einer Angestellten durch den Arbeitsgeber** (*Köpke gegen Deutschland* (Entschdg.), hinsichtlich einer Kassiererin im Supermarkt, die unter Diebstahlsverdacht stand);
- **schwere Umweltverschmutzungen**, die sich möglicherweise auf die Gesundheit negativ auswirken und die Freude am Zuhause nehmen, und entsprechend das Privat- und Familienleben beeinträchtigen (*López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Tătar gegen Rumänien*, § 97), auch üble Gerüche einer Mülldeponie in der Nähe eines Gefängnisses, welche die Zelle eines Gefangenen, die dessen einziger Lebensraum für mehrere Jahre war, erreichten (*Brândușe gegen Rumänien*, §§ 64-67) und Lärmelästigung (*Deés gegen Ungarn*, §§ 21-24, hinsichtlich Straßenverkehrslärm, und *Mileva und Andere gegen Bulgarien*, § 97, hinsichtlich Lärmelästigung, die von einem Computerclub in einem Wohnblock herrührte);
- **Angelegenheiten betreffend die Beisetzung von Familienangehörigen**; auch hier wird Artikel 8 für anwendbar erachtet, manchmal ohne Klarstellung, ob die Beeinträchtigung dem Privat- oder dem Familienleben zuzuordnen ist: unzumutbare Verzögerung der Rückgabe des Körpers eines Kindes seitens der Behörden nach einer Autopsie (*Pannullo und Forte gegen Frankreich*, § 36); Weigerung der Überstellung der Urne mit der Asche des Mannes der Beschwerdeführerin (*Elli Poluhas Dödsbo gegen Schweden*, § 24); Anspruch einer Mutter, der Beisetzung ihrer Totgeburt beizuwollen, gegebenenfalls mit einer Zeremonie, und den Körper des Kindes in einem angemessenen Gefährt transportiert zu haben (*Hadri-Vionnet gegen die Schweiz*, § 52);
- **Abtreibungsverbot**, wenn es um Gesundheitsgründe und/oder das Wohlbefinden geht, wobei Artikel 8 nicht dahingehend interpretiert werden kann, dass er ein Recht auf Abtreibung enthält (*A, B und C gegen Irland* [GK], §§ 214 and 216);
- die **willkürliche Versagung einer Staatsangehörigkeit** unter bestimmten Umständen, wenngleich das Recht, eine bestimmte Nationalität anzunehmen, nicht als solches von der Konvention geschützt ist (*Karashev und Familie gegen Finnland* (Entschdg.)).

293. Auch wenn Artikel 8 Einzelpersonen einen Bereich zur freien Persönlichkeitsentfaltung einräumt (*Brüggemann und Scheuten gegen Deutschland* (Entschdg.), § 55), ist die Norm dennoch nicht nur auf Maßnahmen, die jemanden in seinem häuslichen oder privaten Bereich betreffen, beschränkt: es gibt eine Zone der Interaktion zwischen dem Einzelnen und anderen, selbst im öffentlichen Kontext, der auch in den Schutzbereich des Privatlebens fallen kann (*P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 56 und 57).

294. Nicht jeder Akt, der die physische oder moralische Integrität negativ beeinflusst, wird einen Eingriff in das Recht auf Privatleben darstellen. Behandlungen jedoch, welche die Schwelle von Artikel 3 nicht erreichen, können dennoch eine Verletzung von Artikel 8 in seinem Aspekt des Privatlebens darstellen, wenn hinreichend nachteilige Auswirkungen auf die physische und moralische Integrität auszumachen sind (s. *Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich*, § 36). Es kann Umstände geben, in denen Artikel 8 im Hinblick auf Haftbedingungen Schutz gewährt, auch wenn der von Artikel 3 geforderte Schweregrad noch nicht erreicht ist (*Raninen gegen Finnland*, § 63).

c) Der Bereich des “Familienlebens”

295. Der Begriff des Familienlebens ist unabhängig vom nationalen Recht (*Marckx gegen Belgien*, §§ 31 und 69). Folglich gilt, dass die Frage, ob ein “Familienleben” besteht, im Wesentlichen eine Frage der Tatsachen ist und von den tatsächlich bestehenden engen familiären Bindungen abhängt (*K. gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)). Der Gerichtshof wird deshalb, wenn keine rechtliche Anerkennung eines Familienlebens gegeben ist, die tatsächlichen familiären Bindungen, wie, ob die Beschwerdeführer zusammenleben, betrachten (*Johnston und Andere gegen Irland*, § 56). Weitere Faktoren sind die bisherige Dauer des Verhältnisses und, im Falle von Paaren, ob sie ihre Bindung zueinander durch gemeinsame Kinder dartun können (*X, Y und Z gegen Vereinigtes Königreich*, § 36). Auch wenn es keine abschließende Definition bezüglich des Familienlebens gibt, umfasst es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs doch Folgendes:

Das Recht, Vater oder Mutter zu werden

296. Wie der Begriff des „*Privatlebens*“, umfasst auch der Begriff des „Familienlebens“ das Recht auf die Entscheidung, Vater oder Mutter zu werden (*Dickson gegen Vereiniges Königreich* [GK], § 66). Entsprechend fällt auch das Recht eines Paares, medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen, als Ausdruck des Privat- und Familienlebens in den Schutzbereich von Artikel 8 (*S.H. und Andere gegen Österreich*, § 60). Artikel 8 als solcher räumt aber kein Recht ein, eine Familie zu gründen oder zu adoptieren (*E.B. gegen Frankreich* [GK]).

Was Kinder betrifft

297. Das natürliche Band zwischen einer Mutter und ihrem Kind (*Marckx gegen Belgien*, § 31; *Kearns gegen Frankreich*, § 72).

298. Ein eheliches Kind ist *ipso jure* Teil der Beziehung; ab dem Zeitpunkt der Geburt und aufgrund dieser besteht zwischen dem Kind und den Eltern daher eine Verbindung, die Familienleben ist und die durch nachfolgende Ereignisse nur in außergewöhnlichen Fällen aufgehoben werden kann (*Ahmut gegen die Niederlande*, § 60; *Gül gegen die Schweiz*, § 32; *Berrehab gegen die Niederlande*, § 21; *Hokkanen gegen Finnland*, § 54).

299. Im Hinblick auf einen natürlichen Vater und sein außerehelich geborenes Kind sind relevante Faktoren auch das Zusammenleben, die Art der Beziehung der Eltern und das Interesse des Vaters am Kind (*Keegan gegen Irland*, §§ 42-45; *M.B. gegen Vereiniges Königreich* (Entschdg.); *Nylund gegen Finnland* (Entschdg.); *L. gegen die Niederlande*, §§ 37-40; und *Shavdarov gegen Bulgarien*, § 40).

300. Grundsätzlich jedoch ist das Zusammenleben keine *conditio sine qua non* für die Annahme eines Familienlebens zwischen Eltern und Kindern (*Berrehab gegen die Niederlande*, § 21).

301. Adoptierte Kinder und ihre Adoptiveltern (*X gegen Frankreich* (Entschdg.); *X gegen Belgien und die Niederlande* (Entschdg.); *Pini und Andere gegen Rumänien*, §§ 139-140 und 143-148). Eine rechtmäßige und volle Adoption kann „Familienleben“ darstellen, selbst ohne Zusammenleben und ohne wirkliche Bindung zwischen dem adoptierten Kind und den Adoptiveltern (*Pini und Andere gegen Rumänien*, §§ 143-148).

302. Der Gerichtshof kann das Bestehen eines *de facto* Familienlebens zwischen Pflegeeltern und Kindern in ihrer Obhut unter Berücksichtigung der gemeinsam verbrachten Zeit, der Art ihres Verhältnisses und der Rolle des Erwachsenen gegenüber dem Kind, anerkennen (*Moretti und Benedetti gegen Italien*, §§ 48-52).

303. Bindungen zwischen einem Kind und engen Verwandten wie zwischen Großeltern und Enkeln, da sie eine wichtige Rolle im Familienleben einnehmen können (*Price gegen Vereiniges Königreich* (Entschdg.); *Bronda gegen Italien*, § 51).

304. Das Familienleben endet nicht, wenn ein Kind in fremde Obhut genommen wird (*Johansen gegen Norwegen*, § 52) oder die Eltern sich scheiden lassen (*Mustafa und Armağan Akin gegen die Türkei*, § 19).

305. In Einwanderungsfällen wird kein Familienleben zwischen Eltern und erwachsenen Kindern angenommen, es sei denn, dass zusätzliche, über die emotionalen Bindungen hinausgehende Elemente eines Abhängigkeitsverhältnisses dargelegt werden können (*Kwakye-Nti und Dufie gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Slivenko gegen Lettland* [GK], § 97). Diese Bindungen können jedoch über das „*Privatleben*“ Berücksichtigung finden (*ebda*). Der Gerichtshof hat in einigen Fällen, die junge Erwachsene betrafen, die noch keine eigene Familie gegründet haben, entschieden, dass ihre Beziehung zu den Eltern und anderen nahen Verwandten auch „Familienleben“ darstellen (*Maslov gegen Österreich* [GK], § 62).

Was Paare betrifft

306. Der Begriff „*Familie*“ in Artikel 8 bezieht sich nicht allein auf eheliche Verbindungen, sondern kann auch andere *de facto* „*Familienbande*“ mit umfassen, wenn die Parteien außerhalb einer Ehe zusammenleben (*Johnston und Andere gegen Irland*, § 56).

307. Auch wenn man nicht zusammen lebt, kann es noch ausreichende Bindungen für ein Familienleben geben (*Kroon und Andere gegen die Niederlande*, § 30).

308. Dass eine Ehe mit nationalem Recht nicht in Einklang steht, stellt kein Hindernis für die Anerkennung als Familienleben dar (*Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereiniges Königreich*, § 63). Ein Paar, das eine rein religiöse Eheschließung vollzogen hat, die nicht nach nationalem Recht anerkannt ist, kann in den Schutzbereich des „Familienlebens“ unter Artikel 8 fallen. Gleichwohl enthält Artikel 8 keine Verpflichtung des Staates, religiöse Eheschließungen anzuerkennen, beispielsweise mit Blick auf das Erbrecht und die Rentenbezüge des Überlebenden (*Serife Yiğit gegen die Türkei*, [GK], §§ 97-98 und 102).

309. Ein Verlöbnis begründet als solches noch kein Familienleben (*Wakefield gegen Vereiniges Königreich* (Entschdg.)).

310. Ein gleichgeschlechtliches in einer festen Beziehung lebendes Paar fällt wie auch die Beziehung eines heterosexuellen Paares unter den Begriff „Familienleben“ (*Schalk und Kopf gegen Österreich*, §§ 92-94; und *P.B. und J.S. gegen Österreich*, § 30).

Was andere Beziehungen betrifft

311. Ein Familienleben kann auch zwischen Geschwistern (*Moustaquim gegen Belgien*, § 36; *Mustafa und Armağan Akin gegen die Türkei*, § 19) und zwischen Tanten/Onkel und Nichten/Neffen (*Boyle gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsbericht, §§ 41-47) bestehen. Der traditionelle Ansatz ist jedoch, dass enge Beziehungen, bei denen man weniger von "Familienleben" sprechen würde, jedenfalls in den Bereich des "Privatlebens" fallen (*Znamenskaya gegen Russland*, § 27, mit weiteren Hinweisen).

Materielle Interessen

312. Das "Familienleben" umfasst nicht nur soziale, moralische und kulturelle Beziehungen; es umfasst auch materielle Interessen, wie etwa Unterhaltsverpflichtungen und das in den meisten Staaten bestehende Institut des Pflichtteilsrechts. Der Gerichtshof hat entsprechend angenommen, dass das Erbrecht zwischen Eltern und Kindern und zwischen Enkeln und Großeltern so eng mit dem Familienleben verbunden ist, dass es auch in den Schutzbereich von Artikel 8 fällt (*Marckx gegen Belgien*, § 52; *Pla und Puncernau gegen Andorra*, § 26). Artikel 8 verlangt jedoch nicht, dass ein Kind als Erbe eines Verstorbenen anerkannt werden muss (*Haas gegen die Niederlande*, § 43).

313. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Gewährung von Familienbeihilfen den Staaten im Sinne von Artikel 8 erlaubt, "ihre Achtung des Familienlebens zu zeigen"; die Familienbeihilfe fällt daher in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift (*Fawsie gegen Griechenland*, § 28).

314. Der Begriff des „Familienlebens“ ist nicht auf eine Schadenersatzklage gegen Dritte nach dem Tod der Verlobten des Beschwerdeführers anwendbar (*Hofmann gegen Deutschland* (Entschdg.)).

4. Die Begriffe "Wohnung" und "Korrespondenz"

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ... ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

a) Die Reichweite von Artikel 8

315. Artikel 8 möchte vier verschiedene Bereiche persönlicher Freiheit schützen – das Privatleben, das Familienleben, die Wohnung und die Korrespondenz. Diese Bereiche schließen sich nicht gegenseitig aus und eine Maßnahme kann dementsprechend gleichzeitig einen Eingriff in das Privatleben, in das Familienleben, in die Wohnung und die Korrespondenz darstellen (*Mentes und Andere gegen die Türkei*, § 73; *Klass und Andere gegen Deutschland*, § 41; *López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Margareta und Roger Andersson gegen Schweden*, § 72).

b) Die Reichweite des Begriffs der "Wohnung"

316. Der Begriff der Wohnung wird autonom ausgelegt; entsprechend hängt es von den Umständen des Falles ab, ob eine Behausung als Wohnung qualifiziert werden kann, insbesondere davon, ob eine ausreichende und fortdauernde Verbindung mit einem bestimmten Ort besteht (*Prokopovich gegen Russland*, § 36; *Gillow gegen Vereinigtes Königreich*, § 46; *McKay-Kopecka gegen Polen* (Entschdg.)). Der Begriff der Wohnung ist weit zu interpretieren, wie sich aus der französischen Fassung, in der von "domicile" die Rede ist, ergibt (*Niemietz gegen Deutschland*, § 30).

Der Begriff:

- umfasst die Besetzung eines Hauses, das einem anderen gehört, wenn dies auf jährlicher Basis für eine geraume Zeit erfolgt (*Mentes und Andere gegen die Türkei*, § 73). Ein Beschwerdeführer muss, um sich auf Artikel 8 berufen zu können, nicht Eigentümer sein;
- beschränkt sich nicht auf rechtmäßig errichtete Behausungen (*Buckley gegen Vereinigtes Königreich*, § 54; *Prokopovich gegen Russland*, § 36);
- kann deshalb auch auf eine Sozialwohnung Anwendung finden, in welcher der Beschwerdeführer Mieter ist, auch wenn das Besitzrecht nach nationalem Recht erloschen ist (*McCann gegen Vereinigtes Königreich*, § 46);

- beschränkt sich nicht auf Wohnungen im traditionellen Sinne und umfasst entsprechend beispielsweise auch Wohnwagen und andere bewegliche Behausungen (*Buckley gegen Vereinigtes Königreich* (Kommissionsbericht), § 64; *Chapman gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 71-74);
- kann auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen umfassen (*Demades gegen die Türkei*, §§ 32-34);
- kann auf Geschäftsräume Anwendung finden, wenn eine klare Trennung von Privat- und Geschäftsräumen nicht möglich ist (*Niemietz gegen Deutschland*, §§ 29-31);
- findet auch auf den Firmenhauptsitz, Zweigniederlassungen oder Firmengelände Anwendung (*Société Colas Est und Andere gegen Frankreich*, § 41);
- findet keine Anwendung, wenn nur die Absicht besteht, ein Haus auf einem Grundstück zu bauen, oder auf die Tatsache, dass man aus einer bestimmten Gegend stammt (*Loizidou gegen die Türkei*, § 66);
- findet keine Anwendung auf eine Waschküche, die im Gemeinschaftseigentum steht und nur der gelegentlichen Nutzung dient (*Chelu gegen Rumänien*, § 45), auf die Umkleidekabine eines Künstlers (*Hartung gegen Frankreich* (Entschdg.)) oder auf Land, auf dem die Eigentümer Sport treiben oder dies zulassen (beispielsweise Jagen – *Friend und Countryside Alliance und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), § 45).

Wo jedoch der Schutz der “Wohnung” geltend gemacht wird, obwohl der Beschwerdeführer in dieser niemals, nur selten oder sehr lange Zeit nicht mehr war, kann es sein, dass die Verbindung zu dem Eigentum nur noch so schwach ist, dass sich keine oder keine separaten Fragen mehr unter Artikel 8 stellen (s. beispielsweise *Andreou Papi gegen die Türkei*, § 54). Die Möglichkeit, Eigentum zu erben, stellt keine ausreichend konkrete Beziehung dar, um als “Wohnung” behandelt werden zu können (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei* [GK] (Entschdg.), §§ 136-137)).

c) Beispiele für Eingriffe

317. Mögliche Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung umfassen:

- die vorsätzliche Zerstörung der Wohnung (*Selçuk und Asker gegen die Türkei*, § 86);
- Vertriebenen zu verweigern, nach Hause zurückzukehren (*Zypern gegen die Türkei* [GK], §§ 165-177);
- Durchsuchungen (*Murray gegen Vereinigtes Königreich*, § 88; *Chappell gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 50-51; *Funke gegen Frankreich*, § 48) und andere Formen des Eintretens seitens der Polizei (*Evcen gegen die Niederlande* (Entschdg.); *Kanthak gegen Deutschland* (Entschdg.));
- Planungentscheidungen (*Buckley gegen Vereinigtes Königreich*, § 60) und Durchsuchungsanordnungen (*Howard gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.));
- Umweltprobleme (*López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Powell und Rayner gegen Vereinigtes Königreich*, § 40; und *Deés gegen Ungarn*, §§ 21-24);
- Telefonüberwachung (*Klass und Andere gegen Deutschland*, § 41);
- das Unterlassen, persönliche Habseligkeiten, die Teil der Wohnung sind, zu schützen (*Novoseletskiy gegen die Ukraine*).

318. Einige Maßnahmen sollten jedoch unter Artikel 1 Protokoll Nr. 1 untersucht werden. Dies gilt für:

- Standard-Enteignungsfälle (*Mehmet Salih und Abdülsamet Çakmak gegen die Türkei*, § 22; *Mutlu gegen die Türkei*, § 23);
- einige Aspekte des Mietrechts wie Mietspiegel (*Langborger gegen Schweden*, § 39).

319. Gleichermaßen führt die Feststellung der Verletzung von Artikel 8 nicht notwendigerweise auch zu der Feststellung der Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (*Surugiu gegen Rumänien*).

320. Im Hinblick auf positive Verpflichtungen gilt, dass das Recht auf den Schutz der Wohnung auch den Anspruch umfassen kann, dass die Behörden Maßnahmen treffen, um dieses auch gegenüber Dritten zu schützen, etwa Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und andere Arten des Eindringens seitens Dritter (*Novoseletskiy gegen die Ukraine* § 68; *Surugiu gegen Rumänien*, § 59 und dortige Hinweise).

d) Die Reichweite des Begriffs “Korrespondenz”

321. Das Recht auf Schutz der Korrespondenz bezweckt den Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation (*B.C. gegen die Schweiz* (Entschdg.)). Folgende Bereiche wurden als vom Schutz umfasst angesehen:

- Briefe, auch wenn der Absender oder der Empfänger inhaftiert ist (*Silver und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 84 und *Mehmet Nuri Özen und Andere gegen die Türkei*, § 41), auch von Zollbeamten beschlagnahmte Briefe (*X gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.));

- Telefongespräche (*Klass und Andere gegen Deutschland*, §§ 21 und 41; *Malone gegen Vereinigtes Königreich*, § 64; *Margareta und Roger Andersson gegen Schweden*, § 72), einschließlich im Zusammenhang stehende Informationen, wie Datum und Dauer des Gesprächs oder die gewählte Nummer (*P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich*, § 42);
- schriftliche Mitteilungen (*Taylor-Sabori gegen Vereinigtes Königreich*);
- ältere Formen elektronischer Kommunikation wie Fernschreiber (*Christie gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.));
- elektronische Nachrichten (e-mails), und Informationen, die aus der Überwachung der privaten Internetnutzung stammen (*Copland gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 41-42);
- private Radiosender (*X und Y gegen Belgien* (Entschdg.)), nicht jedoch, wenn es auf einer öffentlichen Wellenlänge ausgestrahlt wird und anderen zugänglich ist (*B.C. gegen die Schweiz* (Entschdg.));
- Geschäftskorrespondenz, die abgefangen wurde (*Kopp gegen die Schweiz*, § 50; *Halford gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 44-46);
- elektronische Daten, die anlässlich einer Durchsuchung einer Kanzlei beschlagnahmt wurden (*Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH gegen Österreich*, § 45).

322. Der Inhalt der Korrespondenz ist für die Frage des Eingriffs nicht von Bedeutung (*A. gegen Frankreich*, §§ 35-37; *Frérot gegen Frankreich*, § 54).

323. Es gilt auch kein *de minimis* Prinzip: es reicht, wenn ein Brief geöffnet wurde (*Narinen gegen Finnland*, § 32).

324. Bis heute hat der Gerichtshof mit Blick auf den Schutz der Korrespondenz folgende positive Pflichten festgestellt:

- die Pflicht, die Veröffentlichung von privaten Unterredungen zu verhindern (*Craxi gegen Italien (Nr. 2)*, §§ 68-76);
- die Pflicht, Gefangenen die notwendigen Unterlagen für Schreiben zur Verfügung zu stellen (*Cotlet gegen Rumänien*, §§ 60-65).

5. Der Begriff “Eigentum”

Artikel 1 Protokoll Nr. 1 – Schutz des Eigentums

1. Jede natürlich oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums

a) Geschützte Eigentumspositionen

325. Ein Beschwerdeführer kann eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 nur insoweit geltend machen, als die angegriffenen Entscheidungen mit seinem “Eigentum” im Sinne der Norm im Zusammenhang stehen. “Eigentum” umfasst bereits bestehendes Eigentum und Vermögenswerte, einschließlich Ansprüche, im Hinblick auf die der Beschwerdeführer geltend machen kann, dass er eine “berechtigte Erwartung” auf Realisierung hat (*J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 61; *Maltzan und Andere gegen Deutschland* [GK] (Entschdg.), § 74 c); *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 35c)).

Eine “Erwartung” ist “berechtigt”, wenn sie entweder auf einer Rechtsvorschrift oder einem Rechtsakt basiert, die bzw. der das fragliche Eigentumsinteresse betrifft (*Saghinadze und Andere v. Georgien*, § 103).

b) Autonome Bedeutung

326. Der Begriff “Eigentum” im ersten Teil von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 hat eine autonome Bedeutung, beschränkt sich nicht auf den Schutz körperlicher Gegenstände und ist unabhängig von der formellen Einordnung nach nationalem Recht: Manche anderen Rechte und Interessen, die einen Vermögenswert darstellen, können auch als “Eigentumsrechte” und damit als Eigentum im Sinne der Vorschrift angesehen werden. Die Frage, die stets geprüft werden muss, ist, ob nach den Gesamtumständen des Falles dem Beschwerdeführer eine von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 geschützte Eigentumsposition zuerkannt werden kann (*Depalle gegen Frankreich* [GK], § 62; *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal* [GK], § 63; *Öneryildiz gegen die Türkei* [GK], § 124; *Broniowski gegen Polen* [GK], § 129; *Beyeler gegen Italien* [GK], § 100; *Iatridis gegen die Griechenland* [GK], § 54).

Im Falle von immateriellen Vermögenswerten hat der Gerichtshof insbesondere mit berücksichtigt, ob die in Frage stehende Rechtsposition finanzielle Rechte und Interessen betraf und daher einen wirtschaftlichen Wert hatte (*Paeffgen GmbH gegen Deutschland* (Entschdg.)).

c) Bestehende Eigentumsrechte

327. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 findet nur auf bestehende Eigentumsrechte Anwendung (*Marckx gegen Belgien*, § 50; *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal* [GK], § 64). Er gewährt kein Recht, Eigentum zu erwerben (*Slichenko und Andere gegen Lettland* [GK] (Entschdg.), § 121; *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 35(b)).

328. Wer geltend macht, dass sein Eigentumsrecht verletzt sei, muss zunächst dar tun, dass ein solches Recht besteht bzw. bestand (*Pištorová gegen die Tschechische Republik*, § 38; *Des Fours Walderode gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Zhigalev gegen Russland*, § 131).

329. Wenn ein Streit darüber besteht, ob ein Beschwerdeführer eine Rechtsposition hat, die dem Schutz von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 unterfällt, muss der Gerichtshof diese bewerten (*J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 61).

d) Forderungen und Schulden

330. Ein Anspruch kann nur dann als “*Vermögenswert*” angesehen werden, wenn er eine ausreichende Grundlage im nationalen Recht hat, z.B. wenn er nach ständiger Rechtsprechung anerkannt ist (*Plechanow gegen Polen*, § 83; *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK], § 94; *Anheuser-Busch Inc gegen Portugal* [GK], § 65; *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 52; *Draon gegen Frankreich* [GK], § 68).

331. Eine in einem Urteil festgestellte Schuld, die vollstreckbar ist, stellt “Eigentum” dar (*Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis gegen Griechenland*, § 59; *Burdov gegen Russland*, § 40).

332. Im Hinblick auf die Frage, ob eine berechtigte Erwartung besteht, sind für den Gerichtshof das Vorliegen eines “*ernsthaften Streits*” oder eines “*vertretbaren Anspruchs*” keine maßgebende Kriterien (*Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 52; *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK], § 94).

333. Von einer berechtigten Erwartung kann nicht ausgegangen werden, wenn ein Streit über die korrekte Interpretation und Anwendung von nationalem Recht besteht und die Sichtweise des Beschwerdeführers von den nationalen Gerichten zurückgewiesen wurde (*Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal* [GK], § 65; *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 50).

e) Rückgabe von Eigentum

334. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass er den Staaten eine generelle Pflicht auferlegt, Eigentum zurückzugeben, das ihnen vor In-Kraft-Treten der Konvention übertragen wurde. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 beschränkt auch nicht die Freiheit der Staaten, die Reichweite der Rückgabe von Eigentum zu bestimmen und die Bedingungen festzulegen, unter denen sie bereit sind, früheren Eigentümern wieder Eigentum einzuräumen.

335. Die Staaten haben insbesondere einen weiten Spielraum im Hinblick darauf, ob sie frühere Eigentümer von einer solchen Berechtigung ausschließen. Wenn frühere Eigentümer auf diese Weise ausgeschlossen sind, können deren Klagen auf Wiedergutmachung nicht als “legitime Erwartung” gewertet werden, die den Schutz von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 nach sich zieht.

336. Erlässt ein Staat, der die Konvention einschließlich Protokoll Nr. 1 ratifiziert hat, ein Gesetz, welches die volle oder teilweise Rückgabe von Eigentum vorsieht, das unter dem vorigen Regime konfisziert worden war, kann dieses Gesetz als Grundlage eines neuen Eigentumsrechts nach Artikel 1 Protokoll Nr. 1 dienen. Gleichermaßen kann für Maßnahmen gelten, die auf eine Rückgabe oder Wiedergutmachung gerichtet sind, wenn sie zwar bereits vor In-Kraft-Treten von Protokoll Nr. 1 getroffen wurden, aber auch hernach in Kraft blieben (*Maltzan und Andere gegen Deutschland* [GK] (Entschdg.), § 74(d); *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 35(d)).

337. Die Hoffnung, dass ein Recht als Eigentumsrecht anerkannt wird, auch wenn es effektiv nicht ausgeübt werden konnte, reicht nicht; auch ein bedingter Anspruch, dessen Bedingung letztlich nicht eintritt, kann nicht als “Eigentum” angesehen werden (*Malhous gegen die Tschechische Republik* [GK] (Entschdg.); *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 35(c)).

338. Die Überzeugung, dass ein Gesetz zum Vorteil des Beschwerdeführers geändert wird, kann nicht als berechtigte Erwartung im Sinne von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 angesehen werden. Es besteht ein Unterschied zwischen einer bloßen Hoffnung auf Rückgabe, so nachvollziehbar sie auch immer sein mag, und einer legitimen Erwartung, die konkreter sein muss als eine bloße Hoffnung und sich auf eine Rechtsnorm oder einen Rechtsakt wie eine richterliche Entscheidung stützen muss (*Gratzinger und Gratzingerova gegen die Tschechische Republik* [GK] (Entschdg.), § 73; *Maltzan und Andere gegen Deutschland* [GK] (Entschdg.), § 112).

f) Zukünftiges Einkommen

339. Zukünftiges Einkommen stellt nur dann “Eigentum” dar, wenn das Einkommen bereits verdient wurde oder ein durchsetzbarer Anspruch besteht (*Ian Edgar (Liverpool) Ltd gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.);

Wendenburg gegen Deutschland (Entschdg.); *Levänen und Andere gegen Finnland* (Entschdg.); *Anheuser-Busch Inc gegen Portugal* [GK], § 64).

g) Beruflicher Kundenkreis

340. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 findet auch auf einen erworbenen Kundenstamm und den good will eines Unternehmens, einer Praxis oder Kanlei Anwendung, da diese einen gewissen Wert darstellen, der in vieler Hinsicht einem Privatrecht gleicht (*Lederer gegen Deutschland* (Entschdg.); *Buzescu gegen Rumänien*, § 81; *Wendenburg und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.); *Olbertz gegen Deutschland* (Entschdg.); *Döring gegen Deutschland* (Entschdg.); *Van Marle und Andere gegen die Niederlande*, § 41).

h) Geschäftslizenzen

341. Die Genehmigung zur Führung eines Geschäfts, stellt Eigentum dar, ihr Widerruf ist ein Eingriff in Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (*Megadat.com SRL gegen Moldawien*, §§ 62-63; *Bimer S.A. gegen Moldawien*, § 49; *Rosenzweig und Bonded Warehouses Ltd gegen Polen*, § 49; *Capital Bank AD gegen Bulgarien*, § 130; *Tre Traktörer Aktiebolag gegen Schweden*, § 53).

i) Inflation

342. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 legt den Vertragsstaaten keine generelle Pflicht auf, die Kaufkraft von Geldern, die bei Finanzinstituten angelegt wurden, im Wege systematischer Indexierung von Spareinlagen zu sichern (*Rudzińska gegen Polen* (Entschdg.); *Gayduk und Andere gegen die Ukraine* (Entschdg.); *Ryabykh gegen Russland*, § 63). Noch verpflichtet es die Staaten, den Wert von Ansprüchen zu erhalten oder einen inflationsverträglichen Zinssatz für private Ansprüche aufrechtzuerhalten (*Todorov gegen Bulgarien* (Entschdg.)).

j) Geistiges Eigentum

343. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 findet auf geistiges Eigentum Anwendung (*Anheuser-Busch Inc gegen Portugal* [GK], § 72).

344. Ferner findet er auf den Antrag auf Eintragung als Handelsmarke Anwendung (*Anheuser-Busch Inc gegen Portugal* [GK], § 78).

k) Unternehmensaktien

345. Eine Unternehmensaktie, die einen wirtschaftlichen Wert hat, kann als Eigentum angesehen werden (*Olczak gegen Polen* (Entschdg.), § 60; *Sovtransavto Holding gegen die Ukraine*, § 91).

l) Sozialversicherungsleistungen

346. Es gibt keinen Grund, zwischen Leistungen, die auf eigenen Beiträgen beruhen und solchen, die es nicht tun, im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zu unterscheiden.

347. Auch wenn Artikel 1 Protokoll Nr. 1 kein Recht einräumt, Sozialleistungen irgendwelcher Art zu erhalten, muss doch dann, wenn aufgrund des anwendbaren Rechts ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, unabhängig davon, ob er von eigenen Beitragsleistungen abhängt, davon ausgegangen werden, dass durch die Regelung ein Eigentumsrecht begründet wurde, das in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 fällt (*Stec und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK] (Entschdg.), §§ 53-55; *Andrejeva gegen Lettland* [GK], § 77; und *Moskal gegen Polen*, § 38).

III. UNZULÄSSIGKEIT AUS MATERIELLEN GRÜNDEN

A. Offensichtlich unbegründete Beschwerden

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

(a) wenn er sie ..., für offensichtlich unbegründet ... hält ...

1. Allgemeine Einführung

348. Auch wenn eine Beschwerde mit der Konvention vereinbar ist und alle formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, kann der Gerichtshof eine Beschwerde dennoch aus Gründen, die mit der Prüfung der Begründetheit im Zusammenhang stehen, für unzulässig erklären. Der bei weitem häufigste Grund ist, dass die Beschwerde für offensichtlich unbegründet erachtet wird. Es stimmt, dass der Gebrauch des Begriffs “offensichtlich” in Artikel 35 Abs. 3 (a) für Verwirrung sorgen kann: nimmt man ihn wörtlich, könnte man ihn dahingehend verstehen, dass eine Beschwerde nur dann als unzulässig aus diesem Grunde zurückgewiesen wird, wenn sie sofort für den durchschnittlichen Leser als weit hergeholt und ohne Grundlage ist. Es steht jedoch nach ständiger und insoweit reichhaltiger Rechtsprechung der Konventionsorgane (d.h. des Gerichtshofs und, vor dem 1. November 1998, der Europäischen Menschenrechtskommission) fest, dass der Begriff weiter und im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens zu verstehen ist. Tatsächlich wird eine Beschwerde als “offensichtlich unbegründet” angesehen, wenn eine erste Untersuchung der Begründetheit keinen Anschein einer Verletzung der Konventionsrechte erkennen lässt, mit der Folge, dass sie von vornherein für unzulässig erklärt werden kann, d.h. ohne formelle Prüfung der Begründetheit (da diese grundsätzlich zu dem Erlass eines Urteils führen würde).

349. Dass der Gerichtshof vor der Unzulässigkeitsentscheidung die Parteien manchmal zur Stellungnahme auffordert und die Entscheidung eine lange und ausführliche Begründung enthält, ändert nichts daran, dass die Beschwerde “offensichtlich” unbegründet ist (*Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.)).

350. Die meisten der offensichtlich unbegründeten Beschwerden werden von einem Einzelrichter oder einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuss für unzulässig erklärt (Artikel 27 und 28 der Konvention). Einige Beschwerden dieser Art werden jedoch von einer Kammer oder – in außergewöhnlichen Fällen – sogar von der Großen Kammer untersucht (*Gratzinger und Gratzingerova gegen die Tschechische Republik* [GK] (Entschdg.) und *Demopoulos und Andere gegen die Türkei* [GK] (Entschdg.)).

351. Die “offensichtliche Unbegründetheit” kann sich auf die Beschwerde als Ganzes oder auch nur auf einen bestimmten Beschwerdepunkt beziehen. In manchen Fällen kann ein Teil einer Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden, während der übrige Teil der Beschwerde für zulässig erachtet werden und sogar zu der Feststellung der Verletzung der Konvention führen kann. Genauer ist es daher, von “offensichtlich unbegründeten Beschwerdepunkten” zu sprechen.

352. Um die Bedeutung und Reichweite des Begriffs “offensichtlich unbegründet” zu verstehen, ist es wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass eines der grundlegenden Prinzipien der Konvention der Grundsatz der Subsidiarität ist. Im besonderen Kontext des EGMR bedeutet dies, dass die Aufgabe, die Achtung, Umsetzung und Durchsetzung der Konventionsrechte sicherzustellen, in erster Linie Sache der innerstaatlichen Hoheitsträger und nicht die des Gerichtshofs ist. Nur dann, wenn die innerstaatlichen Behörden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Gerichtshof eingreifen (*Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 140). Es ist daher das Beste, wenn die Fakten und die Streitfragen soweit wie möglich bereits auf innerstaatlicher Ebene untersucht und erörtert werden, so dass die nationalen Behörden, die aufgrund ihres direkten und steten Kontakts mit den wesentlichen Kräften ihres Landes am besten in der Lage sind, dies zu tun, tätig werden können, um die behauptete Konventionsverletzung zu beheben (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 164).

353. Es gibt vier verschiedene Gründe offensichtlicher Unzulässigkeit: “Vierte-Instanz”-Beschwerden, Beschwerden, bei denen offensichtlich keine Verletzung der Konvention erfolgte, unsubstantiierte Beschwerden und schließlich auch verworrene oder weit hergeholt Beschwerden.

2. “Vierte-Instanz”-Beschwerde

354. Eine Besonderheit stellen sogenannte “Vierte-Instanz”-Beschwerden dar. Diese Bezeichnung, die in der Konvention nicht erwähnt wird, aber von der Rechtsprechung der Konventionsorgane geprägt wurde (*Kemmache gegen Frankreich (Nr. 3)*, § 44), ist in mancher Hinsicht paradox, da sie den Schwerpunkt darauf legt, was der Gerichtshof *nicht* ist: Er ist kein Berufungsgericht oder ein Gericht, das Entscheidungen von innerstaatlichen Gerichten aufheben oder Fälle wieder aufrufen kann; auch die Kontrolldichte entspricht nicht der eines innerstaatlichen Obersten Gerichts. “Vierte-Instanz”-Beschwerden resultieren daher von einer falschen Vorstellung der Beschwerdeführer über die Aufgaben des Gerichtshofs und den Kontrollmechanismus der Konvention.

355. Trotz bestehender Unterschiede ist die Konvention ein internationaler Vertrag, der den gleichen Regeln wie andere zwischenstaatliche Verträge unterliegt, insbesondere den in der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegten Grundsätzen (*Demir und Baykara gegen die Türkei* [GK], § 65). Der Gerichtshof kann entsprechend die ihm von den Vertragsstaaten aufgrund ihres souveränen Willens zugewiesenen Befugnisse nicht einfach überschreiten. Diese Grenzen sind in Artikel 19 der Konvention dargelegt, der wie folgt lautet:

Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte ... errichtet ...

356. Die Befugnisse des Gerichtshofs beschränken sich entsprechend darauf, die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Vertragsstaaten mit dem Beitritt zur Konvention (und ihrer Protokolle) übernommen haben. Zudem muss der Gerichtshof, da er keine direkten Durchgriffsbefugnisse auf das Rechtssystem der Vertragsstaaten hat, deren Autonomie respektieren. Dies bedeutet, dass es nicht seine Aufgabe ist, die vermeintlich fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder die fehlerhafte Anwendung innerstaatlichen Rechts zu prüfen, es sei denn, eine Verletzung der Rechte und Freiheiten der Konvention kommt in Betracht. Er darf nicht selbst die Tatsachen gewichten, die zu einer bestimmten Entscheidung geführt haben. Andernfalls würde er als dritte oder vierte Instanz tätig werden, was eine Missachtung der ihm gesetzten Grenzen wäre (*García Ruiz gegen Spanien* [GK], § 28, und *Perlala gegen Griechenland*, § 25).

357. Im Lichte der obigen Überlegungen kann der Gerichtshof grundsätzlich nicht folgende Feststellungen und Folgerungen der innerstaatlichen Gerichte in Frage stellen:

- die Feststellung des Sachverhalts des Falles;
- die Interpretation nationalen Rechts;
- die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise im Verfahren;
- die materielle Fairness des Ausgangs des Rechtsstreits oder
- die Feststellung der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten im Strafverfahren.

358. Der Gerichtshof kann hiervon nur dann eine Ausnahme machen, wenn die Feststellungen und Folgerungen ganz offensichtlich willkürlich waren, d.h., wenn sie der Gerechtigkeit und dem gesunden Menschenverstand offensichtlich widersprechen und als solche eine Konventionsverletzung darstellen (*Sisojeva und Andere gegen Lettland* [GK], § 89).

359. „Vierte-Instanz“-Beschwerden können sich auf jeden Artikel der Konvention beziehen und sind unabhängig von dem Rechtsbereich, dem sie nach nationalem Recht zuzurechnen sind. Die „Vierte-Instanz“-Formel ist zum Beispiel in folgenden Fällen angewandt worden:

- in zivilrechtlichen Fällen (*García Ruiz gegen Spanien* [GK], § 28, und *Pla und Puncernau gegen Andorra*, § 26);
- in strafrechtlichen Fällen (*Perlala gegen Griechenland*, § 25, und *Khan gegen Vereinigtes Königreich*, § 34);
- in steuerrechtlichen Fällen (*Dukmedjian gegen Frankreich*, § 71);
- in Fällen, die soziale Streitigkeiten betrafen (*Marion gegen Frankreich*, § 22);
- in verwaltungsrechtlichen Verfahren (*Agathos und 49 Andere gegen Griechenland*, § 26);
- in das Wahlrecht betreffenden Fällen (*Adamsons gegen Lettland*, § 118);
- in Fällen, die das Betreten eines Vertragsstaates, das Verweilen im Vertragsstaat oder den Wegzug von Ausländern betrafen (*Sisojeva und Andere gegen Lettland* [GK]).

360. Die meisten „Vierte-Instanz“-Beschwerden werden jedoch unter Artikel 6 Abs. 1 der Konvention im Hinblick auf das Recht auf ein „faires Verfahren“ in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen erhoben. Man sollte sich vergegenwärtigen, – da dies auch ein häufiges Missverständnis auf Seiten der Beschwerdeführer ist – dass die von Artikel 6 Abs. 1 geforderte „Fairness“ nicht „materielle“ Fairness bedeutet (ein Konzept, das teils rechtlich und teils ethisch ist und nur von dem Richter angewandt werden kann), sondern „prozessuale“ Fairness (*Star Cage Epilekta Gevmata und Andere gegen Griechenland* (Entschdg.)).

361. Eine „Vierte-Instanz“-Beschwerde unter Artikel 6 Abs. 1 wird entsprechend mit der Begründung zurückgewiesen, dass es ein streitiges Verfahren gab, dass der Beschwerdeführer in den verschiedenen Stadien des Verfahrens die Argumente vortragen und Beweise einbringen konnte, die er für wichtig erachtete, dass er die Möglichkeit hatte, die Argumente und Beweise der gegnerischen Partei effektiv in Frage zu stellen, dass seine Argumente, die objektiv gesehen für die Entscheidung von Relevanz waren, angemessen Berücksichtigung fanden, dass die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der angegriffenen Entscheidung umfassend dargelegt wurden und dass das Verfahren als Ganzes entsprechend als fair zu erachten war (*García Ruiz gegen Spanien* [GK], und *Khan gegen Vereinigtes Königreich*).

3. Offensichtliche Nicht-Verletzung der Konvention

362. Eine Beschwerde wird auch dann als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, wenn sie – auch wenn sie alle formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, mit der Konvention vereinbar ist und keine Vierte-

Instanz-Beschwerde ist – keinen Anschein einer Verletzung der Konvention aufweist. In diesen Fällen prüft der Gerichtshof die Begründetheit der Beschwerde, kommt aber zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung offensichtlich nicht vorliegt und die Beschwerde deshalb ohne Weiteres für unzulässig erklärt werden kann. Es können drei verschiedene Arten von Beschwerden unterschieden werden, die dies rechtfertigen.

a) Kein Anschein von Willkür oder fehlender Fairness

363. Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität ist es in erster Linie Sache der nationalen Behörden, die Einhaltung der in der Konvention gewährleisteten Rechte sicher zu stellen. Grundsätzlich gilt deshalb, dass die Feststellung des Sachverhalts des Falles und die Interpretation des nationalen Rechts allein Sache der nationalen Gerichte und Hoheitsträger ist und deren Feststellungen und Folgerungen für den Gerichtshof bindend sind. Der Grundsatz der Effektivität der Rechte, welcher der gesamten Konvention zugrunde liegt, verlangt jedoch, dass der Gerichtshof sich vergewissern kann und soll, dass der Entscheidungsprozess, der zu dem angegriffenen Akt geführt hat, fair und nicht willkürlich war (unabhängig davon, ob es sich um ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Verfahren oder beides handelte).

364. Entsprechend kann eine Beschwerde, die seitens der zuständigen Behörden in der Sache untersucht worden war und die *a priori* folgende Bedingungen erfüllt (soweit nicht das Gegenteil bewiesen wird), vom Gerichtshof als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden:

- das Verfahren wurde vor den nach nationalem Recht hierfür zuständigen Behörden geführt;
- das Verfahren wurde im Einklang mit den prozessualen Anforderungen des nationalen Rechts geführt;
- die Partei hatte die Möglichkeit, ihre Argumente und Beweise vorzutragen und diese wurden auch gebührend von der zuständigen Behörde zur Kenntnis genommen;
- die zuständigen Behörden haben alle faktischen und rechtlichen Gesichtspunkte mit berücksichtigt, die objektiv gesehen für eine faire Streitbeilegung von Bedeutung waren;
- das Verfahren wurde durch eine Entscheidung abgeschlossen, die ausreichend begründet war.

b) Kein Anzeichen fehlender Verhältnismäßigkeit zwischen den Zielen und den Mitteln

365. In Fällen, in denen das in Frage stehende Konventionsrecht nicht absolut ist, sondern ausdrücklichen (in der Konvention ausdrücklich benannten) oder impliziten (durch die Rechtsprechung geprägten) Beschränkungen unterliegt, muss der Gerichtshof oft prüfen, ob eine Maßnahme verhältnismäßig war.

366. Bei der Gruppe der Vorschriften, die ausdrücklich Beschränkungen vorsehen, kann eine Untergruppe von vier Artikeln ausgemacht werden: Artikel 8 (das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 9 (die Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit), Artikel 10 (das Recht der freien Meinungsäußerung) und Artikel 11 (die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit). Alle diese Artikel haben die gleiche Struktur: Im ersten Absatz wird das in Frage stehende Recht definiert, im zweiten Absatz werden die Umstände definiert, in denen der Staat die Ausübung des Rechts einschränken kann. Der Wortlaut des zweiten Absatzes ist nicht in jedem Fall identisch, aber die Struktur ist gleich. Im Hinblick auf das Recht auf Privat- und Familienleben bestimmt Artikel 8 Abs. 2 beispielsweise:

Eine Behörde darf in die Ausübung dieser Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 2 Protokoll Nr. 4 (Freizügigkeit) zählt auch zu dieser Gruppe, da Absatz 3 dieser Norm die gleiche Struktur aufweist.

367. Wenn der Gerichtshof dazu aufgerufen ist, einen Eingriff seitens der nationalen Behörden in eines der oben genannten Rechte zu prüfen, erfolgt dies in drei Schritten. Liegt ein „Eingriff“ vor (dies ist eine weitere Frage, die zuerst geklärt werden muss, da die Antwort nicht immer eindeutig ist), versucht der Gerichtshof drei Fragen zu beantworten:

- War der Eingriff im Einklang mit hinreichend zugänglichen und vorhersehbaren „Bestimmungen“?
- Wenn ja: Verfolgte er zumindest eines der abschließend aufgezählten „legitimen Ziele“ (die Liste variiert je nach Artikel leicht)?
- Wenn auch dies der Fall war: War der Eingriff „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ um dieses Ziel zu erreichen? Mit anderen Worten, war das Verhältnis zwischen dem Ziel und der in Frage stehenden Beschränkung verhältnismäßig?

368. Nur, wenn die Antwort in allen drei Fällen positiv ausfällt, kann der Eingriff als mit der Konvention im Einklang stehend betrachtet werden. Andernfalls wird eine Verletzung der Konvention festgestellt werden. Bei der Prüfung der dritten Frage muss der Gerichtshof den staatlichen Beurteilungsspielraum mit berücksichtigen;

dessen Reichweite hängt maßgebend von den Umständen des Falles, der Natur des geschützten Rechts und der Art des Eingriffs ab (*Stoll gegen die Schweiz* [GK], § 105; *Demir und Baykara gegen die Türkei* [GK], § 119; *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 102; und *Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.)).

369. Gleiches gilt nicht nur für die oben erwähnten Artikel, sondern auch für die meisten anderen Bestimmungen der Konvention – und auch für implizite Beschränkungen, die in dem in Frage stehenden Artikel nicht ausdrücklich erwähnt werden. Das Recht auf Zugang zu Gericht in Artikel 6 Abs. 1 beispielsweise ist nicht absolut, sondern kann Beschränkungen unterworfen sein; diese sind stillschweigend anerkannt, da das Recht auf Zugang zu Gericht naturgemäß Regelungen durch den Staat fordert. In dieser Hinsicht wird den Staaten ein Beurteilungsspielraum eingeräumt; die endgültige Entscheidung darüber, ob die Anforderungen der Konvention erfüllt wurden, bleibt aber dem Gerichtshof überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einschränkungen den Zugang nicht in solcher Weise oder in solchem Umfang einschränken, dass der Kern des Rechts beeinträchtigt ist. Zudem wird eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Gericht dann nicht mit Artikel 6 Abs. 1 vereinbar sein, wenn sie keinen legitimen Zweck verfolgt oder die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Mittel und dem Zweck nicht gewahrt ist (*Cudak gegen Litauen* [GK], § 55).

370. Wenn der Gerichtshof nach einer ersten Prüfung der Beschwerde zur Auffassung gelangt, dass die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, und dass, im Lichte aller relevanten Umstände, der Eingriff des Staates nicht klar unverhältnismäßig im Hinblick auf das jeweilige Ziel ist, wird er den in Frage stehenden Beschwerdepunkt als offensichtlich unbegründet zurückweisen. Die in einem solchen Fall angegebenen Gründe für die Unzulässigkeitsentscheidung werden die Gleichen sein, mit denen der Gerichtshof auch ein Urteil, in dem er feststellt, dass keine Verletzung vorliegt, begründen würde (*Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.)).

c) Andere relativ klare materielle Fragen

371. Zusätzlich zu den oben dargelegten Fällen wird der Gerichtshof einen Beschwerdepunkt auch dann als offensichtlich unbegründet zurückweisen, wenn er der Auffassung ist, dass aus Gründen, die mit der Begründetheit zusammenhängen, kein Anschein einer Verletzung der Konventionsbestimmung, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, gegeben ist. Es gibt insbesondere zwei Umstände, in denen dies der Fall ist:

- wenn es eine gefestigte und reichhaltige Rechtsprechung des Gerichtshofs für identische oder vergleichbare Fälle gibt, auf deren Grundlage gefolgt werden kann, dass eine Konventionsverletzung nicht gegeben ist (*Galev und Andere gegen Bulgarien* (Entschdg.));
- wenn der Gerichtshof, auch wenn es noch keine frühere Entscheidung gibt, die direkt die Frage betraf, dennoch auf der Grundlage bereits bestehender Rechtsprechung folgern kann, dass kein Anschein einer Konventionsverletzung gegeben ist (*Hartung gegen Frankreich* (Entschdg.)).

372. In beiden Fällen kann der Gerichtshof jedoch gegebenenfalls die Fakten und alle weiteren relevanten faktischen Elemente ausführlich und im Detail prüfen (*Collins und Akaziebie gegen Schweden* (Entschdg.)).

4. Unsubstantiierte Beschwerden: fehlende Beweise

373. Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist ein streitiges Verfahren. Es ist entsprechend Sache der Parteien – d.h. des Beschwerdeführers und der verantwortlichen Regierung – die faktischen Argumente (indem sie dem Gerichtshof die entsprechenden Beweise liefern) und auch die rechtlichen Argumente (indem sie erklären, warum, aus ihrer Sicht der jeweilige Konventionsartikel verletzt wurde oder dies nicht der Fall sein soll) zu untermauern.

374. Der maßgebende Teil von Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der den Inhalt von Individualbeschwerden festlegt, bestimmt Folgendes:

1. Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen, wenn der Präsident der jeweiligen Sektion nichts anderes bestimmt. Das Formular enthält:

...

 - (d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
 - (e) eine kurze Darstellung der behaupteten Verletzung der Konvention mit Begründung;

...

 - (g) den Gegenstand der Beschwerde;

beizufügen sind

(h) Kopien aller einschlägigen Unterlagen, insbesondere der gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen.

...

4. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass die Beschwerde vom Gerichtshof nicht geprüft wird.

375. Ergänzend bestimmt Artikel 44c Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs:

Bringt eine Partei vom Gerichtshof erbetene Beweise oder Informationen nicht bei oder gibt sie sachdienliche Informationen nicht von sich aus weiter oder lässt sie es in anderer Weise an einer Mitwirkung in dem Verfahren fehlen, so kann der Gerichtshof daraus die ihm angebracht erscheinenden Schlüsse ziehen.

376. Wenn obige Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Gerichtshof die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit als unzulässig zurückweisen. Insbesondere in folgenden Fällen kann dies der Fall sein:

(a) Wenn sich der Beschwerdeführer einfach auf einen oder mehrere Artikel der Konvention beruft ohne darzulegen, auf welche Weise eine Verletzung erfolgt sein soll und sich eine Verletzung auch nicht offensichtlich aus den Fakten des Falles ergibt (*Trofimchuk gegen die Ukraine* (Entschdg.); *Baillard gegen Frankreich* (Entschdg.));

(b) Wenn der Beschwerdeführer es versäumt oder er sich weigert, Dokumente und Belege beizubringen, um seine Beschwerdepunkte zu stützen (insbesondere Entscheidungen der Gerichte oder anderer innerstaatlicher Behörden), es sei denn, außerhalb seines Einflussbereichs liegende Umstände stehen dem entgegen (beispielsweise, wenn die Strafvollzugsbehörden Dokumente aus der Akte des Beschwerdeführers nicht weiterleiten).

5. Verworrne oder abwegige Beschwerdepunkte

377. Der Gerichtshof wird Beschwerden als offensichtlich unbegründet zurückweisen, die so verworren sind, dass es aus objektiver Sicht unmöglich ist, ihnen einen Sinn im Hinblick auf die Fakten und die Beschwerdepunkte zu entnehmen. Gleiches gilt für abwegige Beschwerdepunkte, d.h. Beschwerdepunkte, die objektiv unmöglich sind, offensichtlich erfunden wurden oder jedem vernünftigen Menschenverstand widersprechen. In diesen Fällen wird der Umstand, dass es keinen Anschein einer Verletzung der Konvention gibt, dem durchschnittlichen Betrachter, selbst ohne rechtliche Ausbildung, einleuchtend sein.

B. Kein wesentlicher Nachteil

Artikel 35 Abs. 3 (b) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

...

b. wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde, und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist.

1. Hintergrund zu dem neuen Kriterium

378. Mit In-Kraft-Treten von Protokoll Nr. 14 am 1. Juni 2010 wurde ein neues Zulässigkeitskriterium eingeführt. Im Einklang mit Artikel 20 des Protokolls soll das neue Kriterium auf alle anhängigen Beschwerden Anwendung finden, mit Ausnahme derer, die bereits für zulässig erklärt wurden. Bis jetzt hat der Gerichtshof das neue Kriterium in neun Zulässigkeitsentscheidungen angewendet, und zwar: *Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.); *Korolev gegen Russland* (Entschdg.); *Vasilchenko gegen Russland*; *Rinck gegen Frankreich* (Entschdg.); *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Bratři Zátkové, A.S., gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Gaftoniuc gegen Rumänien* (Entschdg.); *Matoušek gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) und *Čavajda gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.).

Außerdem hat der Gerichtshof in zwei Entscheidungen, in denen das neue Kriterium von der Regierung vorgebracht worden war, den Einwand der Unzulässigkeit aufgrund des neuen Kriteriums verworfen (*Gaglione*

und *Andere gegen Italien*, §§ 14-19 und *Sancho Cruz and 14 Andere "Agrar-Reform" Fälle gegen Portugal*, §§ 22-36).

Die Einführung dieses Kriteriums wurde angesichts der immer steigenden Arbeitsbelastung des Gerichtshofs für notwendig erachtet. Es gibt dem Gerichtshof ein weiteres Instrument in die Hand, das dazu beitragen soll, dass er sich auf Beschwerden konzentrieren kann, die eine Prüfung der Begründetheit erfordern. Es ermöglicht dem Gerichtshof mit anderen Worten, Fälle zurückzuweisen, die als "unbedeutender" eingestuft werden; dies im Einklang mit dem Grundsatz "*de minimis non curat praetor*".

379. Auch wenn die "*de minimis*" - Regel nicht formell Eingang in die Europäische Menschenrechtskonvention gefunden hatte, wurde sie dennoch bereits in zahlreichen abweichenden Meinungen der Kommission erwähnt (s. *Eyoun-Priso gegen Frankreich* (Entschdg.); *H.F.K-F gegen Deutschland* (Entschdg.); *Lechesne gegen Frankreich* (Entschdg.)) und des Gerichtshofs (s. beispielsweise *Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich*; *O'Halloran und Francis gegen Vereinigtes Königreich* [GK]; und *Micallef gegen Malta* [GK]) und auch seitens der Regierungen in ihren Stellungnahmen erwähnt (s. beispielsweise *Koumoutsea und Andere gegen Griechenland* (Entschdg.)).

2. Reichweite

380. Artikel 35 Abs. 3 (b) setzt sich aus drei verschiedenen Elementen zusammen. Zunächst, das Zulässigkeitskriterium selbst: Der Gerichtshof kann eine Beschwerde für unzulässig erklären, wenn der Beschwerdeführer keinen wesentlichen Nachteil erlitten hat. Es folgen zwei Sicherheitsklauseln: Der Gerichtshof kann zum einen eine solche Beschwerde dann nicht für unzulässig erklären, wenn die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde verlangt. Zum anderen kann kein Fall auf der Grundlage des neuen Kriteriums zurückgewiesen werden, der von einem innerstaatlichen Gericht noch nicht gebührend geprüft wurde.

381. Allein der Gerichtshof ist für die Auslegung dieses neuen Kriteriums zuständig und kann über seine Anwendbarkeit entscheiden. In den ersten zwei Jahren nach seinem In-Kraft-Treten ist die Anwendung des Kriteriums den Kammern und der Großen Kammer vorbehalten (Artikel 20 Abs. 2 Protokoll Nr. 14); sie werden klare Regeln für die Anwendung in konkreten Zusammenhängen aufstellen.

3. Ob dem Beschwerdeführer ein wesentlicher Nachteil entstanden ist

382. Der Begriff "wesentlicher Nachteil" ist der Interpretation zugänglich und erfordert objektive Kriterien, die im Laufe der Zeit in der Rechtsprechung entwickelt werden. Der Begriff gibt dem Gerichtshof zu einem gewissen Grade Flexibilität, welche über die hinaus geht, die ihm durch die bereits bestehenden Kriterien eingeräumt wurde (s. den Erläuternden Bericht zu Protokoll Nr. 14, CETS Nr. 194 §§ 78 und 80, hernach "*Erläuternder Bericht*"). Dem neuen Kriterium liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Verletzung eines Rechts, so reell sie auch aus einer rein rechtlichen Sicht sein mag, doch einen gewissen Schweregrad erreichen sollte, um eine Prüfung durch ein internationales Gericht zu rechtfertigen (*Korolev gegen Russland* (Entschdg.)).

383. Der Wortlaut berücksichtigt den Nachteil, den der Beschwerdeführer auf nationaler Ebene erlitten hat. Berücksichtigung finden können auch, jedoch nicht ausschließlich, die finanziellen Auswirkungen auf den Beschwerdeführer (s. *Bock gegen Deutschland* (Entschdg.) als Beispielsfall, in dem die Beschwerde wegen der geringen Summe, die in Frage stand, für unzulässig erklärt wurde). Im Fall *Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.) war der Gerichtshof der Auffassung, dass der finanzielle Schaden für den Beschwerdeführer, 90 Euro, nicht groß war, da es auch keinen Hinweis darauf gab, dass dieser Verlust irgendwelche negativen gravierenden Auswirkungen auf das Privatleben des Beschwerdeführers hatte. Im Fall *Korolev gegen Russland* (Entschdg.) war die Beschwerde ausdrücklich auf die Nichtzahlung einer Summe von weniger als einem Euro seitens einer Behörde, die dem Beschwerdeführer von einem nationalen Gericht zugesprochen worden war, beschränkt. In *Vasilchenko gegen Russland* rügte der Beschwerdeführer das Unterlassen der Behörden, ein Urteil über 12 Euros zu vollstrecken. In *Rinck gegen Frankreich* (Entschdg.) ging es um eine Summe von 150 Euros, zuzüglich 22 Euros für die Kosten. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Summe erhebliche Auswirkungen auf das Privatleben des Beschwerdeführers gehabt hätte. In *Gaftoniuc gegen Rumänien* (Entschdg.) belief sich der Betrag, den der Beschwerdeführer hätte erhalten sollen auf 25 Euros. Nichtsdestotrotz ist sich der Gerichtshof bewusst, dass die Auswirkungen eines finanziellen Verlustes nicht abstrakt bestimmt werden können; auch ein nur geringer finanzieller Schaden kann im Lichte der besonderen Umstände des Beschwerdeführers und der wirtschaftlichen Situation des Landes oder der Region, in der er oder sie lebt, wesentlich sein.

384. Der Gerichtshof ist sich zugleich auch bewusst, dass das in Frage stehende materielle Interesse nicht der einzige Gesichtspunkt sein kann, um zu bestimmen, ob der Beschwerdeführer einen wesentlichen Nachteil erlitten hat. Eine Verletzung der Konvention kann in der Tat auch grundsätzliche Fragen aufwerfen und so zu einem wesentlichen Nachteil führen, auch wenn ein finanzielles Interesse gar nicht besteht (s. *Korolev gegen Russland* (Entschdg.)). Das subjektive Gefühl des Beschwerdeführers über die Folgen der geltend gemachten

Verletzung muss durch objektive Umstände gestützt werden. Dies war der Fall in *Rinck gegen Frankreich* (Entschdg.), in dem der Gerichtshof entschied, dass der Verlust eines Punktes von der Fahrerlaubnis des Beschwerdeführers keine Entscheidung dahin rechtfertigte, dass die Angelegenheit erhebliche Auswirkungen auf seine persönliche Situation hat, ungeachtet dessen, dass der Beschwerdeführer dies für eine grundsätzliche Angelegenheit hielt.

In *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.), *Matoušek gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) und *Čavajda gegen die Tschechische Republik* beruhte die Entscheidung des Gerichtshofes auf dem Umstand, dass die nicht zugestellten Stellungnahmen der anderen Partei keine für den Fall neuen oder relevanten Tatsachen enthielten und die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sich auch nicht darauf stützten; dementsprechend hatten die Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 (b) erlitten.

Andererseits widersprach der Gerichtshof in *Gaglione und Andere gegen Italien* der Auffassung der Regierung, dass die Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hätten, denn der Fall betraf eine um mindestens neunzehn Monate verspätete Ausgleichszahlung in 65 % der Beschwerden. Ebenso entschied der Gerichtshof in *Sancho Cruz und 14 Andere „Agrar-Reform“ Fälle gegen Portugal*, dass in den zwei Beschwerden, in denen die Regierung das neue Kriterium vorbrachte, die Beschwerdeführer einen erheblichen Nachteil angesichts der hohen Ausgleichszahlungen, die das Verfahren zum Gegenstand hatte, erlitten haben.

4. Zwei Schutzklauseln

a) Ob die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung erfordert

385. Die Schutzklausel (s. den Erläuternden Bericht zum 14. Zusatzprotokoll, § 81) besagt, dass eine Beschwerde dann nicht für unzulässig erklärt werden wird, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, eine Prüfung zur Sache erfordert. Der Wortlaut ist Artikel 37 Abs. 1 der Konvention entnommen, der eine ähnliche Funktion im Kontext von Entscheidungen über die Streichung einer Beschwerde aus dem Register erfüllt. Die Formulierung wird auch in Artikel 39 Abs. 1 als Grundlage für eine gütliche Einigung der Parteien verwendet.

386. Die Konventionsorgane haben diese Bestimmungen regelmäßig dahingehend interpretiert, dass sie sie verpflichten, die Prüfung eines Falles fortzuführen, unabhängig von einer Einigung der Parteien oder eines anderen Grundes, der die Streichung der Beschwerde aus dem Register rechtfertigt. Die weitere Prüfung eines Falles wurde entsprechend für notwendig erachtet, wenn Fragen allgemeiner Art, welche die Einhaltung der Konvention betreffen, aufgeworfen wurden (s. *Tyler gegen Vereinigtes Königreich*, § 2).

387. Solche Fragen allgemeiner Art können sich beispielsweise stellen, wenn die Notwendigkeit besteht, die Verpflichtungen der Staaten nach der Konvention klarzustellen oder einen Vertragsstaat dazu zu bewegen, ein strukturelles Defizit zu lösen, das andere, die sich in einer dem Beschwerdeführer vergleichbaren Lage befinden, betrifft. Der Gerichtshof wurde entsprechend häufig bei Fällen zu Artikel 37 und 38 a.F.⁶ veranlasst, zu prüfen, ob das allgemeine Problem, das der Fall betraf, gelöst wurde oder gelöst werden sollte, und ob vergleichbare Rechtsprobleme vom Gerichtshof in anderen Fällen bereits entschieden wurden (s. insbesondere *Can gegen Österreich*, §§ 15-18; und *Léger gegen Frankreich* [GK] (Streichung aus dem Register), § 51). Wo der Gerichtshof beispielsweise bereits die Gelegenheit hatte, über die Anwendbarkeit von prozessualen Regeln durch die nationalen Behörden zu entscheiden und die Beschwerde nur von historischem Interesse ist, wird die Achtung der Menschenrechte nicht die weitere Prüfung der gleichen Beschwerdepunkte verlangen (s. *Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.)). In *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) ist der fragliche Umstand – die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Stellungnahme der anderen Partei vor dem Verfassungsgericht nicht erhalten hatte – bereits Gegenstand der Rechtsprechung gewesen (siehe beispielsweise *Milatová and Andere gegen die Tschechische Republik*; *Mareš gegen die Tschechische Republik* und *Vokoun gegen die Tschechische Republik*). In der Entscheidung im Fall *Korolev gegen Russland* (Entschdg.) sah der Gerichtshof keinen zwingenden, eine Sachprüfung rechtfertigenden Grund. Zum einen, weil er bereits in zahlreichen Fällen Gelegenheit hatte, vergleichbare Fragen zu entscheiden, zum anderen, weil sowohl der Gerichtshof als auch das Ministerkomitee das systemische Problem der Nichtumsetzung von innerstaatlichen Urteilen in Rußland bereits angegangen waren.

6. Text der Konvention vor Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls.

b) Ob der Fall von einem innerstaatlichen Gericht bereits gebührend geprüft wurde

388. Es wird für den Gerichtshof nicht möglich sein, eine Beschwerde wegen ihrer trivialen Natur zurückzuweisen, wenn der Fall nicht von einem innerstaatlichen Gericht bereits gebührend geprüft wurde. Diese Klausel ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, wie es vor allem in Artikel 13 der Konvention niedergelegt ist und das Vorhandensein von wirksamen Rechtsbehelfen gegen Verletzungen auf nationaler Ebene vorschreibt (*Korolev gegen Russland* (Entschdg.)). In *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) hat der Gerichtshof klargestellt, dass es der „Fall“ (im Englischen „*the case*“, im Französischen „*l'affaire*“) in einem allgemeineren Sinne ist und nicht die „Beschwerde“ (im Englischen „*application*“ im Französischen „*la requête*“) vor dem Gerichtshof in Straßburg, der gebührend durch die nationalen Gerichte geprüft werden muss.

389. Was die Auslegung von „gebührend“ betrifft, so wird das neue Kriterium nicht so streng wie die Anforderungen an ein faires Verfahren bei Artikel 6 der Konvention ausgelegt werden (s. *Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.)).

Index der Urteile und Entscheidungen

(die Zahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen)

Der Gerichtshof erlässt seine Urteile in englischer und/oder französischer Sprache, seine beiden offiziellen Sprachen. Die Hyperlinks im Leitfaden sind mit den Originaltexten der Urteile oder Entscheidungen verknüpft. Die Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofes können in der HUDOC Datenbank auf der Internetseite des Gerichtshofes abgerufen werden (www.echr.coe.int). HUDOC enthält auch Übersetzungen von vielen wichtigen Fällen in ca. 20 nicht-offizielle Sprachen sowie Links zu etwa 100 online Rechtsprechungssammlungen, die von Dritten erstellt wurden.

Wenn nicht anders in Klammern gekennzeichnet, beziehen sich alle Fallverweise auf ein Sachurteil einer Kammer des Gerichtshofs. Die Abkürzung „(Entschdg.)“ bedeutet, dass es sich um einen Beschluss handelt und „,[GK]“, dass der Fall vor der großen Kammer gehört worden ist.

Cases

<i>A. gegen Frankreich</i> , 23. November 1993, Serie A Nr. 277-B	70
<i>A. gegen Vereinigtes Königreich</i> 23. September 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-VI	9
<i>A. gegen Norwegen</i> , Nr. 28070/06, 9. April 2009	63
<i>A.D.T. gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 35765/97, EGMR 2000-IX	63
<i>Abdulaziz, Cabales und Balketali gegen Vereinigtes Königreich</i> , 28. Mai 1985, Serie A Nr. 94	67
<i>Adam und Andere gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 290/03, 1. September 2005	27
<i>Ādamsons gegen Lettland</i> , Nr. 3669/03, 24. Juni 2008	76
<i>Adesina gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 31398/96, 13. September 1996	30
<i>Adolf gegen Österreich</i> , 26. März 1982, Serie A Nr. 49	56
<i>Aerts gegen Belgien</i> , 30. Juli 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-V	62
<i>Agathos und 49 Andere gegen Griechenland</i> , Nr. 19841/02, 23. September 2004	76
<i>AGOSI gegen Vereinigtes Königreich</i> , 24. Oktober 1986, Serie A Nr. 108	60
<i>Agrotexim und Andere gegen Griechenland</i> , 24. Oktober 1995, Serie A Nr. 330-A	14
<i>Ahmet Sadik gegen Griechenland</i> , Nr. 18877/91, 15. November 1996	18
<i>Ahmut gegen die Niederlande</i> , 28. November 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-VI	66
<i>Ahtinen gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 48907/99, 31. Mai 2005	24
<i>Air Canada gegen Vereinigtes Königreich</i> , 5. Mai 1995, Serie A Nr. 316-A	60
<i>Airey gegen Irland</i> , 9. Oktober 1979, Serie A Nr. 32	51
<i>Aksoy gegen die Türkei</i> , 18. Dezember 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-VI	20, 52
<i>Al-Adsani gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 35763/97, EGMR 2001-XI	50
<i>Alatulkkila und Andere gegen Finnland</i> , Nr. 33538/96, 28. Juli 2005	52
<i>Albert und Le Compte gegen Belgien</i> , 10. Februar 1983, Serie A Nr. 58	58
<i>Aldrian gegen Österreich</i> (Entschdg.), Nr. 16266/90, Kommissionsentscheidung vom 7. Mai 1990, DR 65	61
<i>Aleksandr Zaichenko gegen Russland</i> , Nr. 39660/02, 18. Februar 2010	57
<i>Aleksanyan gegen Russland</i> , Nr. 46468/06, 22. Dezember 2008	35
<i>Ali Şahmo gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 37415/97, 1. April 2003	25
<i>Aliev gegen Georgien</i> , Nr. 522/04, 13. Januar 2009	9
<i>Allan gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 48539/99, 28. August 2001	27
<i>Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão und Andere gegen Portugal</i> , Nrn. 29813/96 und 30229/96, EGMR 2000-I	43, 45
<i>Al-Moayad gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 35865/03, 20. Februar 2007	11
<i>Al-Nashif gegen Bulgarien</i> , Nr. 50963/99, 20. Juni 2002	34
<i>Amann gegen die Schweiz</i> [GK], Nr. 27798/95, EGMR 2000-II	64
<i>Amuur gegen Frankreich</i> , 25. Juni 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-III	13
<i>An und Andere gegen Zypern</i> , Nr. 18270/91, Kommissionsentscheidung vom 8. Oktober 1991	38
<i>Andrášik und Andere gegen die Slowakei</i> (Entschdg.), Nrn. 57984/00, 60237/00, 60242/00, 60679/00, 60680/00, 68563/01 und 60226/00, EGMR 2002-IX	17, 20, 22

<i>Andrejeva gegen Lettland</i> [GK], Nr. 55707/00, EGMR 2009	74
<i>Andreou Papi gegen die Türkei</i> , Nr. 16094/90, 22. September 2009	69
<i>Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal</i> [GK], Nr. 73049/01, EGMR 2007-I	71, 72, 73
<i>Apay gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 3964/05, 11. Dezember 2007	55
<i>Aquilina gegen Malta</i> [GK], Nr. 25642/94, EGMR 1999-III	18
<i>Arat gegen die Türkei</i> , Nr. 10309/03, 10. November 2009	15
<i>Arslan gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 36747/02, EGMR 2002-X	26
<i>Assanidze gegen Georgien</i> [GK], Nr. 71503/01, EGMR 2004-II	38
<i>Athanassoglou und Andere gegen die Schweiz</i> [GK], Nr. 27644/95, EGMR 2000-IV	50
<i>Ayuntamiento de Mula gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 55346/00, EGMR 2001-I	9
<i>Azinas gegen Zypern</i> [GK], Nr. 56679/00, EGMR 2004-III	18
<i>B. gegen Frankreich</i> , 25. März 1992, Serie A Nr. 232-C	63
<i>B.C. gegen die Schweiz</i> (Entschdg.), Nr. 21353/93, Kommissionsentscheidung vom 27. Februar 1995	70
<i>Bagheri und Maliki gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 30164/06, 15. Mai 2007	34
<i>Baillard gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 6032/04, 25. September 2008	80
<i>Balmer-Schafroth und Andere gegen die Schweiz</i> , 26. August 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1997-IV</i>	50
<i>Balsytė-Lideikienė gegen Litauen</i> , Nr. 72596/01, 4. November 2008	60
<i>Banković und Andere gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten</i> [GK] (Entschdg.), Nr. 52207/99, EGMR 2001-XII	38, 41, 42
<i>Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien</i> , 6. Dezember 1988, Serie A Nr. 146	47
<i>Bazorkina gegen Russland</i> , Nr. 69481/01, 27. Juli 2006	12
<i>Beer und Regan und Waite und Kennedy gegen Deutschland</i> [GK], Nrn. 28934/95 und 26083/94, EGMR 1999-I	40
<i>Beganović gegen Kroatien</i> , Nr. 46423/06, EGMR 2009	39
<i>Behrami und Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen</i> [GK] (Entschdg.), 2. Mai 2007	39, 40
<i>Belaousof und Andere gegen Griechenland</i> , Nr. 66296/01, 27. Mai 2004	24
<i>Belilos gegen die Schweiz</i> , 29. April 1988, Serie A Nr. 132	48
<i>Ben Salah, Adraoui und Dhaime gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 45023/98, 27. April 2000	18
<i>Bendenoun gegen Frankreich</i> , 24. Februar 1994, Serie A Nr. 284	57, 59
<i>Benham gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], 10. Juni 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1996-III</i>	57
<i>Bensaid gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 44599/98, EGMR 2001-I	63
<i>Benthem gegen die Niederlande</i> , 23. Oktober 1985, Serie A Nr. 97	49
<i>Benthem gegen Die Niederlande</i> , 23. Oktober 1985, Serie A Nr. 97	52
<i>Berdzenichvili gegen Russland</i> (Entschdg.), Nr. 31697/03, EGMR 2004-II	24
<i>Berić und Andere gegen Bosnien und Herzegowina</i> (Entschdg.), Nrn. 36357/04 und Andere, EGMR 2007	39
<i>Bernardet gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 31406/96, 27. November 1996	30
<i>Berrehab gegen die Niederlande</i> , 21. Juni 1988, Serie A Nr. 138	66
<i>Beyeler gegen Italien</i> [GK], Nr. 33202/96, EGMR 2000-I	71
<i>Beygo gegen 46 Vertragsstaaten des Europarates</i> (Entschdg.), Nr. 36099/06, 16. Juni 2009	40
<i>Bigaeva gegen Griechenland</i> , Nr. 26713/05, 28. Mai 2009	64
<i>Bijelić gegen Montenegro und Serbien</i> , Nr. 11890/05, 28. April 2009	37
<i>Bimer S.A. gegen Moldawien</i> , Nr. 15084/03, 10. Juli 2007	73
<i>Blagojević gegen die Niederlande</i> , Nr. 49032/07, 9. Juni 2009	39
<i>Blečić gegen Kroatien</i> [GK], Nr. 59532/00, EGMR 2006-III	42, 43, 44, 45
<i>Bock gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 22051/07, 19. Januar 2010	36, 82
<i>Boicenco gegen Moldawien</i> , Nr. 41088/05, 11. Juli 2006	10, 12
<i>Boivin gegen 34 Vertragsstaaten des Europarates</i> (Entschdg.), Nr. 73250/01, EGMR 2008	40
<i>Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi (Bosphorus Airways) gegen Irland</i> [GK], Nr. 45036/98, EGMR 2005-VI	40
<i>Botta gegen Italien</i> , 24. Februar 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-I</i>	64
<i>Bottaro gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 56298/00, 23. Mai 2002	22
<i>Bouglame gegen Belgien</i> (Entschdg.), Nr. 16147/08, 2. März 2010	15
<i>Bouilloc gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 34489/03, 28. November 2006	51
<i>Bowman gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 24839/94, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-I</i>	13
<i>Boyle gegen Vereinigtes Königreich</i> , 28. Februar 1994, Serie A Nr. 282-B, vom 9. Februar 1993	68
<i>Božinovski gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> (Entschdg.), Nr. 68368/01, 1. Februar 2005	27
<i>Brândușe gegen Rumänien</i> , Nr. 6586/03, EGMR 2009	65

<i>Bronda gegen Italien</i> , 9. Juni 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-IV	67
<i>Broniowski gegen Polen</i> [GK] (Entschdg.), Nr. 31443/96, EGMR 2002-X	47
<i>Broniowski gegen Polen</i> [GK], Nr. 31443/96, EGMR 2004-V	71
<i>Brown gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 38644/97, 24. November 1998	62
<i>Brudnicka und Andere gegen Polen</i> , Nr. 54723/00, EGMR 2005-II	14
<i>Brüggemann und Scheuten gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 6959/75, Kommissionsbericht vom 12. Juli 1977, DR 10	65
<i>Brumarescu gegen Rumänien</i> [GK], Nr. 28342/95, EGMR 1999-VII	13, 15
<i>Brusco gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 69789/01, 6. September 2001	20, 22
<i>Buchholz gegen Deutschland</i> , 6. Mai 1981, Serie A Nr. 42	52
<i>Buckley gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. September 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-IV	69, 70
<i>Buckley gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. September 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-IV, vom 11. Januar 1995	69
<i>Bui Van Thanh und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 16137/90, 12. März 1990	42
<i>Buj gegen Kroatien</i> , Nr. 24661/02, 1. Juni 2006	56
<i>Bulinwar OOD und Hrusanov gegen Bulgarien</i> , Nr. 66455/01, 12. April 2007	26
<i>Burden gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 13378/05, EGMR 2008	9, 13, 16
<i>Burdov gegen Russland</i> (Nr. 2), Nr. 33509/04, EGMR 2009	16
<i>Burdov gegen Russland</i> , Nr. 59498/00, EGMR 2002-III	15, 72
<i>Burghartz gegen die Schweiz</i> , 22. Februar 1994, Serie A Nr. 280-B	63
<i>Buzescu gegen Rumänien</i> , Nr. 61302/00, 24. Mai 2005	73
<i>C.C. gegen Spanien</i> , Nr. 1425/06, EGMR 2009	64
<i>C.W. gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 17230/90, Kommissionsentscheidung vom 9. Oktober 1991	33
<i>Çakıcı gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 23657/94, EGMR 1999-IV	12, 14
<i>Calcerrada Fornieles Mato gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 17512/90, 6. Juli 1992	33
<i>Caldas Ramirez de Arrellano gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 68874/01, EGMR 2003-I	61
<i>Campbell und Fell gegen Vereinigtes Königreich</i> , 28. Juni 1984, Serie A Nr. 80	57
<i>Can gegen Österreich</i> , Nr. 9300/81, 30. September 1985, Serie A Nr. 96	83
<i>Cankoçak gegen die Türkei</i> , Nrn. 25182/94 und 26956/95, 20. Februar 2001	43
<i>Cantoni gegen Frankreich</i> [GK], 15. November 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-V	40
<i>Capital Bank AD gegen Bulgarien</i> , Nr. 49429/99, EGMR 2005-XII	73
<i>Castells gegen Spanien</i> , Nr. 11798/85, 23. April 1992	18
<i>Çelik gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 52991/99, EGMR 2004-X	25
<i>Celniku gegen Griechenland</i> , Nr. 21449/04, 5. Juli 2007	29, 32
<i>Cereceda Martin und 22 Andere gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 16358/90, 12. Oktober 1992	33
<i>Chapman gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 27238/95, EGMR 2001-I	64, 69
<i>Chappell gegen Vereinigtes Königreich</i> , 30. März 1989, Serie A Nr. 152-A	69
<i>Chappex gegen die Schweiz</i> (Entschdg.), Nr. 20338/92, 12. Oktober 1994	30
<i>Chauvy und Andere gegen Frankreich</i> , Nr. 64915/01, EGMR 2004-VI	63
<i>Chelu gegen Rumänien</i> , Nr. 40274/04, 12. Januar 2010	69
<i>Chernitsyn gegen Russland</i> , Nr. 5964/02, 6. April 2006	35
<i>Chevrol gegen Frankreich</i> , Nr. 49636/99, EGMR 2003-III	15, 51
<i>Christie gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 21482/93, Kommissionsentscheidung vom 27. Juni 1994	70
<i>Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 28957/95, EGMR 2002-VI	63
<i>Church of X. gegen Vereinigtes Königreich</i> Nr. 3798/68, Kommissionsentscheidung vom 17. Dezember 1968, DR 29	42
<i>Cinar gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 28602/95, 13. November 2003	19
<i>Ciubotaru gegen Moldawien</i> , Nr. 27138/04, 27. April 2010	64
<i>Ciulla gegen Italien</i> , 22. Februar 1989, Serie A Nr. 148	62
<i>Cocchiarella gegen Italien</i> [GK], Nr. 64886/01, EGMR 2006-V	16, 22
<i>Colibaba gegen Moldawien</i> , Nr. 29089/06, 23. Oktober 2007	10
<i>Collins und Akaziebie gegen Schweden</i> (Entschdg.), Nr. 23944/05, EGMR 2007-III	79
<i>Confédération française démocratique du travail gegen die Europäischen Gemeinschaften</i> (Entschdg.), Nr. 8030/77, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1978	40
<i>Connolly gegen 15 Vertragsstaaten des Europarates</i> (Entschdg.), Nr. 73274/01, 9. Dezember 2008	40
<i>Constantinescu gegen Rumänien</i> , Nr. 28871/95, EGMR 2000-VIII	15
<i>Cooperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 13645/05, EGMR 2009	40, 41
<i>Cooperativa Agricola Slobozia-Hanesei gegen Moldawien</i> , Nr. 39745/02, 3. April 2007	37
<i>Copland gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 62617/00, EGMR 2007-IV	70

<i>Costello-Roberts gegen Vereiniges Königreich</i> , 25. März 1993, Serie A Nr. 247-C	66
<i>Cotlet gegen Rumänien</i> , Nr. 38565/97, 3. Juni 2003	10, 71
<i>Craxi gegen Italien</i> (Nr. 2), Nr. 25337/94, 17. Juli 2003	71
<i>Cudak gegen Litauen</i> [GK], Nr. 15869/02, EGMR 2010	53, 79
<i>Cvetkovic gegen Serbien</i> , Nr. 17271/04, 10. Juni 2008	22
<i>D.H. und Andere gegen die Tschechische Republik</i> [GK], Nr. 57325/00, EGMR 2007-XII	17, 19
<i>D.J. und A.-K.R. gegen Rumänien</i> (Entschdg.), Nr. 34175/05, 20. Oktober 2009	15
<i>Dalban gegen Rumänien</i> [GK], Nr. 28114/95, EGMR 1999-VI	14, 15
<i>Dalia gegen Frankreich</i> , 19. Februar 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-I	20
<i>De Becker gegen Belgien</i> (Entschdg.), Nr. 214/56, 9. Juni 1958	45
<i>De Geouffre de la Pradelle gegen Frankreich</i> , 16. Dezember 1992, Serie A Nr. 253-B	52
<i>De Moor gegen Belgien</i> , 23. Juni 1994, Serie A Nr. 292-A	51
<i>De Pace gegen Italien</i> , Nr. 22728/03, 17. Juli 2008	32, 33
<i>De Saedeleer gegen Belgien</i> , Nr. 27535/04, 24. Juli 2007	37
<i>De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien</i> , 18. Juni 1971, Serie A Nr. 12	16
<i>Delle Cave und Corrado gegen Italien</i> , Nr. 14626/03, 5. Juni 2007, EGMR 2007-VI	16
<i>Demades gegen die Türkei</i> , Nr. 16219/90, 31. Juli 2003	69
<i>Demicoli gegen Malta</i> , 27. August 1991, Serie A Nr. 210	57, 59
<i>Demir und Baykara gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 34503/97, 12. November 2008	48, 75, 78
<i>Demopoulos und Andere gegen die Türkei</i> [GK] (Entschdg.), Nrn. 46113/99, 3843/02, 13751/02, 13466/03, 10200/04, 14163/04, 19993/04 und 21819/04, EGMR 2010	69, 75
<i>Dennis und Andere gegen Vereiniges Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 76573/01, 2. Juli 2002	25
<i>Depauw gegen Belgien</i> (Entschdg.), Nr. 2115/04, EGMR 2007-V	22
<i>Des Fours Walderode gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 40057/98, 4. März 2003, EGMR 2004-V	72
<i>Deweert gegen Belgien</i> , 27. Februar 1980, Serie A Nr. 35	56
<i>Di Giorgio und Andere gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 35808/03, 29. September 2009	24
<i>Di Salvo gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 16098/05, 11. Januar 2007	35
<i>Di Sante gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 56079/00, 24. Juni 2004	20
<i>Dickson gegen Vereiniges Königreich</i> [GK], Nr. 44362/04, EGMR 2007-X	66
<i>Dimitrescu gegen Rumänien</i> , Nrn. 5629/03 und 3028/04, 3. Juni 2008	16
<i>Dinc gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 42437/98, 22. November 2001	30
<i>Doran gegen Irland</i> , Nr. 50389/99, 31. Juli 2003	20
<i>Döring gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 37595/97, EGMR 1999-VIII	73
<i>Draon gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 1513/03, 6. Oktober 2005	72
<i>Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien</i> , 26. Juni 1992, Serie A Nr. 240	38, 41, 42
<i>Duclos gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 23661/94, 6. April 1995	30
<i>Dudgeon gegen Vereiniges Königreich</i> , 22. Oktober 1981, Serie A Nr. 45	63, 81
<i>Dukmedjian gegen Frankreich</i> , Nr. 60495/00, 31. Januar 2006	76
<i>Duringer und Grunge gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nrn. 61164/00 und 18589/02, EGMR 2003-II	35
<i>Durini gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 19217/91, 12. Januar 1994, DR 76-B	37
<i>E.B. gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 43546/02, EGMR 2008	64, 66
<i>Eckle gegen Deutschland</i> , 15. Juli 1982, Serie A Nr. 51	56
<i>Egmez gegen Zypern</i> , Nr. 30873/96, EGMR 2000-XII	19
<i>El Majjaoui und Stichting Touba Moskee gegen die Niederlande</i> [GK] (Streichung aus dem Register), Nr. 25525/03, 20. Dezember 2007	16
<i>Elli Poluhas Dödsbo gegen Schweden</i> , Nr. 61564/00, EGMR 2006-I	65
<i>Emesa Sugar N. gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 62023/00, 13. Januar 2005	54
<i>Emine Araç gegen die Türkei</i> , Nr. 9907/02, 23. September 2008	54
<i>Enea gegen Italien</i> [GK], Nr. 74912/01, EGMR 2009	54, 58
<i>Engel und Andere gegen die Niederlande</i> , 8. Juni 1976, Serie A Nr. 22	57, 58
<i>Epözdemir gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 57039/00, 31. Januar 2002	21
<i>Escoubet gegen Belgien</i> [GK], Nr. 26780/95, EGMR 1999-VII	59
<i>Evans gegen Vereiniges Königreich</i> [GK], Nr. 6339/05, EGMR 2007-IV	64
<i>Evcen gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 32603/96, Kommissionsentscheidung vom 3. Dezember 1997 ..	69
<i>Eyoun-Priso gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 24352/94, 4. September 1996	81
<i>Ezeh und Connors gegen Vereiniges Königreich</i> [GK], Nrn. 39665/98 und 40086/98, EGMR 2003-X	58
<i>Fairfield gegen Vereiniges Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 24790/04, EGMR 2005-VI	14
<i>Fayed gegen Vereiniges Königreich</i> , 21. September 1994, Serie A Nr. 294-B	50

<i>Federation of French Medical Trade Unions und the National Federation of Nurses gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 10983/84, 12. Mai 1986, DR 47	28
<i>Fedotova gegen Russland</i> , Nr. 73225/01, 13. April 2006	10
<i>Feldbrugge gegen die Niederlande</i> , 29. Mai 1986, Serie A Nr. 99	52
<i>Fener Rum Patrikliği (Ecumenical Patriarchate) gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 14340/05, 12. Juni 2007 ..	44
<i>Fernie gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 14881/04, 5. Januar 2006	24
<i>Ferrazzini gegen Italien</i> [GK], Nr. 44759/98, EGMR 2001-VII	49, 54
<i>Filipović gegen Serbien</i> , Nr. 27935/05, 20. November 2007	44
<i>Findlay gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. Februar 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-I	58
<i>Fischer gegen Österreich</i> (Entschdg.), Nr. 27569/02, EGMR 2003-VI	62
<i>Fogarty gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 37112/97, EGMR 2001-XI	50
<i>Folgerø und Andere gegen Norwegen</i> (Entschdg.), Nr. 15472/02, 14. Februar 2006	29
<i>Folgerø und Andere gegen Norwegen</i> [GK], Nr. 15472/02, EGMR 2007-VIII	64
<i>Foti und Andere gegen Italien</i> , 10. Dezember 1982, Serie A Nr. 56	47
<i>Frérot gegen Frankreich</i> , Nr. 70204/01, EGMR 2007-VII	70
<i>Fressoz und Roire gegen Frankreich</i> , Nr. 29183/95, 21. Januar 1999	18
<i>Friend und Countryside Alliance und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nrn. 16072/06 und 27809/08, 24. November 2009	64, 69
<i>Funke gegen Frankreich</i> , 25. Februar 1993, Serie A Nr. 256-A	65, 69
<i>Gäfgen gegen Deutschland</i> [GK], Nr. 22978/05, EGMR 2010	15
<i>Gagiu gegen Rumänien</i> , Nr. 63258/00, 24. Februar 2009	11
<i>Gakiyev und Gakiyeva gegen Russland</i> , Nr. 3179/05, 23. April 2009	14
<i>Galev und Andere gegen Bulgarien</i> (Entschdg.), Nr. 18324/04, 29. September 2009	79
<i>Galić gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 22617/07, 9. Juni 2009	39
<i>Gallo gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 24406/03, 7. Juli 2009	32
<i>Garcia Ruiz gegen Spanien</i> [GK], Nr. 30544/96, EGMR 1999-I	76, 77
<i>Gardel gegen Frankreich</i> , Nr. 16428/05, 17. Dezember 2009	64
<i>Gasparini gegen Italien und Belgien</i> (Entschdg.), Nr. 10750/03, 12. Mai 2009	39, 40
<i>Gast und Popp gegen Deutschland</i> , Nr. 29357/95, EGMR 2000-II	61
<i>Gayduk und Andere gegen die Ukraine</i> (Entschdg.), Nrn. 45526/99, 46099/99, 47088/99, 47176/99, 47177/99, 48018/99, 48043/99, 48071/99, 48580/99, 48624/99, 49426/99, 50354/99, 51934/99, 51938/99, 53423/99, 53424/99, 54120/00, 54124/00, 54136/00, 55542/00 und 56019/00, EGMR 2002-VI	73
<i>Gennari gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 46956/99, 5. Oktober 2000	30
<i>Gentilhomme, Schaff-Benhadji und Zerouki gegen Frankreich</i> , Nrn. 48205/99, 48207/99 und 48209/99, 14. Mai 2002	38
<i>Georgiendis gegen Griechenland</i> , 29. Mai 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-III	49
<i>Geraguyn Khorhurd Akumb gegen Armenien</i> (Entschdg.), Nr. 11721/04, 14. April 2009	55
<i>Gillan und Quinton gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 4158/05, EGMR 2010	65
<i>Gillow gegen Vereinigtes Königreich</i> , 24. November 1986, Serie A Nr. 109	42, 68
<i>Giummarra gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 61166/00, 12. Juni 2001	20
<i>Glass gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 61827/00, EGMR 2004-II	63
<i>Glor gegen die Schweiz</i> , Nr. 13444/04, EGMR 2009	64
<i>Gorou gegen Griechenland</i> (Nr. 2), Nr. 12686/03, 20. März 2009	49, 52
<i>Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien</i> , Nr. 62543/00, EGMR 2004-III	13, 50, 51
<i>Grădinăr gegen Moldawien</i> , Nr. 7170/02, 8. April 2008	14
<i>Grässer gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 66491/01, 16. September 2004	21
<i>Gratzinger und Gratzingerova gegen die Tschechische Republik</i> [GK] (Entschdg.), Nr. 39794/98, EGMR 2002-VII	73, 75
<i>Grecu gegen Rumänien</i> , Nr. 75101/01, 30. November 2006	62
<i>Grori gegen Albanien</i> , Nr. 25336/04, 7. Juli 2009	11
<i>Grzinčić gegen Slowenien</i> , Nr. 26867/02, EGMR 2007-V	23
<i>Guerra und Andere gegen Italien</i> , 19. Februar 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-I	30, 64
<i>Guillot gegen Frankreich</i> , 24. Oktober 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-V	63
<i>Guisset gegen Frankreich</i> , Nr. 33933/96, EGMR 2000-IX	15, 59
<i>Gül gegen die Schweiz</i> , 19. Februar 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-I	66
<i>Gülmez gegen die Türkei</i> , Nr. 16330/02, 20. Mai 2008	54
<i>Gurguchiani gegen Spanien</i> , Nr. 16012/06, 15. Dezember 2009	60
<i>Gutfreund gegen Frankreich</i> , Nr. 45681/99, EGMR 2003-VII	60
<i>Güzel Erdagöz gegen die Türkei</i> , Nr. 37483/02, 21. Oktober 2008	63
<i>Guzzardi gegen Italien</i> , 6. November 1980, Serie A Nr. 39	9

<i>H.F.K-F gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 25629/94, 16. Januar 1996	81
<i>Haas gegen die Niederlande</i> , Nr. 36983/97, EGMR 2004-I.....	68
<i>Hadrabová und Andere gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nrn. 42165/02 und 466/03, 25. September 2007.....	34, 35
<i>Hadri-Vionnet gegen die Schweiz</i> , Nr. 55525/00, EGMR 2008.....	65
<i>Halford gegen Vereiniges Königreich</i> , 25. Juni 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1997-III</i>	70
<i>Hamer gegen Belgien</i> , Nr. 21861/03, 27. November 2007	61
<i>Hartmann gegen die Tschechische Republik</i> , Nr. 53341/99, EGMR 2003-VIII.....	19
<i>Hartung gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 10231/07, 3. November 2009	69, 79
<i>Harutyunyan gegen Armenien</i> , Nr. 36549/03, EGMR 2007-VIII.....	44
<i>Helmers gegen Schweden</i> , 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-A	54
<i>Hingitaq 53 und Andere gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 18584/04, 12. Januar 2006.....	42
<i>Hofmann gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 1289/09, 23. Februar 2010	68
<i>Hokkanen gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 25159/94, 15. Mai 1996	30
<i>Hokkanen gegen Finnland</i> , 23. September 1994, Serie A Nr. 299-A	66
<i>Holy Monasteries gegen Griechenland</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 301-A	9
<i>Hornsby gegen Griechenland</i> , 19. März 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1997-II</i>	56
<i>Horsham gegen Vereiniges Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 23390/94, Kommissionsentscheidung vom 4. September 1995.....	37
<i>Horvat gegen Kroatien</i> , Nr. 51585/99, EGMR 2001-VIII.....	19
<i>Houtman und Meeus gegen Belgien</i> , Nr. 22945/07, 17. März 2009	14
<i>Howard gegen Vereiniges Königreich</i> , Nr. 10825/84, Kommissionsentscheidung vom 18. Oktober 1985, DR 52	70
<i>Humen gegen Polen</i> [GK], Nr. 26614/95, 15. Oktober 1999	47
<i>Hüseyin Turan gegen die Türkei</i> , Nr. 11529/02, 4. März 2008.....	59
<i>Hussein gegen Albanien und 20 andere Vertragsstaaten</i> (Entschdg.), Nr. 23276/04, 14. März 2006.....	38
<i>Hutten-Czapska gegen Polen</i> [GK], Nr. 35014/97, EGMR 2006-VIII	43, 45
<i>I.T.C. gegen Malta</i> (Entschdg.), Nr. 2629/06, 11. Dezember 2007.....	52
<i>Iambor gegen Rumänien</i> (Nr. 1), Nr. 64536/01, 24. Juni 2008	10
<i>Ian Edgar (Liverpool) Ltd gegen Vereiniges Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 37683/97, EGMR 2000-I.....	73
<i>Iatridis gegen Griechenland</i> [GK], Nr. 31107/96, EGMR 1999-II.....	71
<i>Içyer gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 18888/02, 12. Januar 2006.....	22, 23
<i>Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland</i> [GK], Nr. 48787/99, EGMR 2004-VII.....	38, 39, 42, 45
<i>Illich Ramirez Sánchez gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 48787/99, Kommissionsentscheidung vom 24. Juni 1996, DR 86	38
<i>Illiu und Andere gegen Belgien</i> (Entschdg.), Nr. 14301/08, 19. Mai 2009	29, 33
<i>Imakayeva gegen Russland</i> , Nr. 7615/02, EGMR 2006-XIII	12
<i>Imbrioscia gegen die Schweiz</i> , 24. November 1993, Serie A Nr. 275	61
<i>Ionescu gegen Rumänien</i> (Entschdg.), Nr. 36659/04, 1. Juni 2010	82, 83, 84
<i>Iordache gegen Rumänien</i> , Nr. 6817/02, 14. Oktober 2008	26
<i>Irland gegen Vereiniges Königreich</i> , 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25.....	12
<i>Isaak und Andere gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 44587/98, 28. September 2006	38
<i>Islamic Republic of Iran Shipping Lines gegen die Türkei</i> , Nr. 40998/98, EGMR 2007-XIV	9
<i>Issa und Andere gegen die Türkei</i> , Nr. 31821/96, 16. November 2004	38
<i>J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd gegen Vereiniges Königreich</i> [GK], Nr. 44302/02, EGMR 2007-X	71, 72
<i>Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina</i> (Entschdg.), Nr. 41183/02, EGMR 2005-XII.....	17, 18, 31
<i>Jensen gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 48470/99, EGMR 2001-X	15
<i>Jensen und Rasmussen gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 52620/99, 20. März 2003	15
<i>Jian gegen Rumänien</i> (Entschdg.), Nr. 46640/99, 30. März 2004	34
<i>Johansen gegen Norwegen</i> , 7. August 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1996-III</i>	67
<i>John Murray gegen Vereiniges Königreich</i> , 8. Februar 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1996-I</i>	61
<i>Johnston und Andere gegen Irland</i> , 18. Dezember 1986, Serie A Nr. 112	13, 66, 67
<i>Johtti Sapmelaccat Ry und Andere gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 42969/98, 18. Januar 2005	20
<i>Jovanović gegen Kroatien</i> (Entschdg.), Nr. 59109/00, EGMR 2002-III.....	44
<i>Jurisic und Collegium Mehrerau gegen Österreich</i> , Nr. 62539/00, 27. Juli 2006	54
<i>Jussila gegen Finnland</i> [GK], Nr. 73053/01, EGMR 2006	57, 59
<i>K. gegen Vereiniges Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 11468/85, Kommissionsentscheidung vom 15. Oktober 1986, DR 50	66
<i>K.H. und Andere gegen die Slowakei</i> , Nr. 32881/04, EGMR 2009	64

<i>Kadiķis gegen Lettland</i> (Entschdg.), Nr. 47634/99, 29. Juni 2000.....	44
<i>Kalashnikov gegen Russland</i> , Nr. 47095/99, EGMR 2002-VI	47
<i>Kanthak gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 12474/86, Kommissionsentscheidung vom 11. Oktober 1988	69
<i>Karakó gegen Ungarn</i> , Nr. 39311/05, 28. April 2009	18
<i>Karner gegen Österreich</i> , Nr. 40016/98, EGMR 2003-IX.....	13, 15
<i>Kart gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 8917/05, 3. Dezember 2009	61
<i>Kaya und Polat gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nrn. 2794/05 und 40345/05, 21. Oktober 2008	14
<i>Kearns gegen Frankreich</i> , Nr. 35991/04, 10. Januar 2008	66
<i>Keegan gegen Irland</i> , 26. Mai 1994, Serie A Nr. 290.....	66
<i>Kefalas und Andere gegen Griechenland</i> , Nr. 14726/89, 8. Juni 1995, Serie A Nr. 318-A.....	45
<i>Kemevuako gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 65938/09, 1. Juni 2010.....	26, 27
<i>Kemmache gegen Frankreich</i> (Nr. 3), 24. November 1994, Serie A Nr. 296-C.....	75
<i>Kerechashvili gegen Georgien</i> (Entschdg.), Nr. 5667/02, 2. Mai 2006	34
<i>Kerimov gegen Aserbaidschan</i> (Entschdg.), Nr. 151/03, 28. September 2006	45
<i>Kerojärvi gegen Finnland</i> , 19. Juli 1995, Serie A Nr. 322	47
<i>Khadzhialiyyev und Andere gegen Russland</i> , Nr. 3013/04, 6. November 2008	36
<i>Khan gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 35394/97, EGMR 2000-V.....	76, 77
<i>Khashiyev und Akayeva gegen Russland</i> , Nrn. 57942/00 und 57945/00, 24. Februar 2005.....	19
<i>Kikots und Kikota gegen Lettland</i> (Entschdg.), Nr. 54715/00, 6. Juni 2002	45
<i>Kipritci gegen die Türkei</i> , Nr. 14294/04, 3. Juni 2008.....	26
<i>Klass und Andere gegen Deutschland</i> , 6. September 1978, Serie A Nr. 28.....	9, 13, 68, 70
<i>Klyakhin gegen Russland</i> , Nr. 46082/99, 30. November 2004	47
<i>Koç und Tosun gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 23852/04, 13. November 2008.....	25
<i>Kök gegen die Türkei</i> , Nr. 1855/02, 19. Oktober 2006	51
<i>König gegen Deutschland</i> , 28. Juni 1978, Serie A Nr. 27.....	51, 52
<i>Kopecký gegen die Slowakei</i> [GK], Nr. 44912/98, EGMR 2004-IX.....	43, 71, 72, 73
<i>Kopp gegen die Schweiz</i> , 25. März 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-II</i>	70
<i>Korizno gegen Lettland</i> (Entschdg.), Nr. 68163/01, 28. September 2006.....	47
<i>Kornakovs gegen Lettland</i> , Nr. 61005/00, 15. Juni 2006	10
<i>Korolev gegen Russland</i> (Entschdg.), Nr. 25551/05, 1. Juli 2010	82, 83
<i>Koumoutsea und Andere gegen Griechenland</i> (Entschdg.), Nr. 56625/00, 13. Dezember 2001	81
<i>Kozacioglu gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 2334/03, EGMR 2009	17, 18
<i>Kozlova und Smirnova gegen Lettland</i> (Entschdg.), Nr. 57381/00, 23. Oktober 2001	48
<i>Kroon und Andere gegen die Niederlande</i> , 27. Oktober 1994, Serie A Nr. 297-C	67
<i>Kudic gegen Bosnien und Herzegowina</i> , Nr. 28971/05, 9. Dezember 2008	16
<i>Kudla gegen Polen</i> [GK], Nr. 30210/96, EGMR 2000-XI.....	17
<i>Kurt gegen die Türkei</i> , 25. Mai 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-III</i>	10, 14
<i>Kuznetsova gegen Russland</i> (Entschdg.), Nr. 67579/01, 19. Januar 2006	28
<i>Kwakye-Nti und Dufie gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 31519/96, 7. November 2000	67
<i>Ladin gegen Frankreich</i> (Nr. 2), Nr. 39282/98, 7. Januar 2003.....	54
<i>Langborger gegen Schweden</i> , 22. Juni 1989, Serie A Nr. 155.....	70
<i>Laskey, Jaggard und Brown gegen Vereinigtes Königreich</i> , 19. Februar 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1997-I</i>	63
<i>Lauko gegen die Slowakei</i> , 2. September 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-VI</i>	59
<i>Le Calvez gegen Frankreich</i> , 29. Juli 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-V</i>	50
<i>Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien</i> , 23. Juni 1981, Serie A Nr. 43.....	49, 52
<i>Leander gegen Schweden</i> , 26. März 1987, Serie A Nr. 116	64
<i>Lebbink gegen die Niederlande</i> , Nr. 45582/99, EGMR 2004-IV	66
<i>Lechesne gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 20264/92, 4. September 1996	81
<i>Lederer gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 6213/03, EGMR 2006-VI.....	73
<i>Léger gegen Frankreich</i> [GK] (Streichung aus dem Register), Nr. 19324/02, EGMR 2009	14, 15, 83
<i>Lehtinen gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 39076/97, EGMR 1999-VII.....	17
<i>Lenzing AG gegen Deutschland</i> , Nr. 39025/97, 9. September 1998	41
<i>Lepočić gegen Serbien</i> , Nr. 13909/05, 6. November 2007	44
<i>L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien</i> , Nr. 49230/07, 24. Februar 2009	50, 51
<i>Levänen und Andere gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 34600/03, 11. April 2006	73
<i>Libert v Belgien</i> (Entschdg.), Nr. 44734/98, 8. Juli 2004	55
<i>Loiseau gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 46809/99, 18. November 2003, EGMR 2003-XII	54
<i>Loizidou gegen die Türkei</i> (Verfahrenseinreden), 23. März 1995, Serie A Nr. 310.....	8, 9, 38, 41, 45
<i>Loizidou gegen die Türkei</i> , 18. Dezember 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1996-VI</i>	69

<i>Lopez Cifuentes gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 18754/06, 7. Juli 2009.....	39
<i>López Ostra gegen Spanien</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 303-C	63, 65, 68, 70
<i>Lüdi gegen die Schweiz</i> , 15. Juni 1992, Serie A Nr. 238	65
<i>Lukanov gegen Bulgarien</i> (Entschdg.), Nr. 21915/93, 12. Januar 1995.....	31
<i>Lukenda gegen Slowenien</i> , Nr. 23032/02, EGMR 2005-X	23
<i>Lutz gegen Deutschland</i> , 25. August 1987, Serie A Nr. 123.....	57, 59
<i>Lyons gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 15227/03, EGMR 2003-IX	48
<i>M. gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 13284/87, 15. Oktober 1987	36
<i>M.B. gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 22920/93, Kommissionsentscheidung vom 6. April 1994.	66
<i>Maaouia gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 39652/98, EGMR 2000-X.....	54, 60
<i>Malhous gegen die Tschechische Republik</i> [GK] (Entschdg.), Nr. 33071/96, EGMR 2000-XII.....	14, 73
<i>Malige gegen Frankreich</i> , 23. September 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-VII.....	59
<i>Malone gegen Vereinigtes Königreich</i> , 2. August 1984, Serie A Nr. 82	70
<i>Malsagova und Andere gegen Russland</i> (Entschdg.), Nr. 27244/03, 6. März 2008.....	33
<i>Maltzan und Andere gegen Deutschland</i> [GK] (Entschdg.), Nrn. 71916/01, 71917/01 und 10260/02, EGMR 2005-V	71, 72, 73
<i>Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei</i> [GK], Nrn. 46827/99 und 46951/99, EGMR 2005-I.....	8, 10, 11
<i>Manoilescu und Dobrescu gegen Rumänien und Russland</i> (Entschdg.), Nr. 60861/00, EGMR 2005-VI	39
<i>Manuel gegen Portugal</i> (Entschdg.), Nr. 62341/00, 31. Januar 2002	30
<i>Marckx gegen Belgien</i> , 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31	66, 71
<i>Marckx gegen Belgien</i> , 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31	68
<i>Margareta und Roger Andersson gegen Schweden</i> , 25. Februar 1992, Serie A Nr. 226-A	68, 70
<i>Marie-Louise Loyen und Bruneel gegen Frankreich</i> , Nr. 55929/00, 5. Juli 2005.....	15
<i>Marion gegen Frankreich</i> , Nr. 30408/02, 20. Dezember 2005	76
<i>Markovic und Andere gegen Italien</i> [GK], Nr. 1398/03, EGMR 2006-XIV	38, 51
<i>Maslov gegen Österreich</i> [GK], Nr. 1638/03, 23. Juni 2008	67
<i>Maslova und Nalbandov gegen Russland</i> , Nr. 839/02, EGMR 2008	12
<i>Masson und Van Zon gegen die Niederlande</i> , 28. September 1995, Serie A Nr. 327-A	50
<i>Mata Estevez gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 56501/00, EGMR 2001-VI	64
<i>Matter gegen die Slowakei</i> , Nr. 31534/96, 5. Juli 1999	63
<i>Matthews gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 24833/94, EGMR 1999-I	40
<i>Matveyev gegen Russland</i> , Nr. 26601/02, 3. Juli 2008	47
<i>Matyjek gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 38184/03, EGMR 2006-VII	60
<i>McCann gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 19009/04, 13. Mai 2008	69
<i>McCann und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 27. September 1995, Serie A Nr. 324	14
<i>McElhinney gegen Irland und Vereinigtes Königreich</i> [GK] (Entschdg.), Nr. 31253/96, 9. Februar 2000	39
<i>McFeeley und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8317/78, Kommissionsentscheidung vom 15. Mai 1980, DR 20	36
<i>McGinley und Egan gegen Vereinigtes Königreich</i> , 9. Juni 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-III	64
<i>McKay-Kopecka gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 45320/99, 19. September 2006	68
<i>McMichael gegen Vereinigtes Königreich</i> , 24. Februar 1995, Serie A Nr. 307-B	53
<i>McShane gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 43290/98, 28. Mai 2002	10
<i>Medvedev und Andere gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 3394/03, EGMR 2010	38
<i>Meftah und Andere gegen Frankreich</i> [GK], Nrn. 32911/96, 35237/97 und 34595/97, EGMR 2002-VII	61
<i>Megadat.com SRL gegen Moldawien</i> , Nr. 21151/04, 8. April 2008	73
<i>Mehmet Salih und Abdülsamet Çakmak gegen die Türkei</i> , Nr. 45630/99, 29. April 2004	70
<i>Melnik gegen die Ukraine</i> , Nr. 72286/01, 28. März 2006	34
<i>Meltex Ltd gegen Armenien</i> (Entschdg.), Nr. 37780/02, 27. Mai 2008	44
<i>Menteş und Andere gegen die Türkei</i> , 28. November 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-VIII	63, 68, 69
<i>Mentzen gegen Lettland</i> (Entschdg.), Nr. 71074/01, EGMR 2004-XII	63, 74, 78, 79
<i>Merger und Cros gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 68864/01, 11. März 2004	18
<i>Merit gegen die Ukraine</i> , Nr. 66561/01, 30. März 2004	20
<i>Micallef gegen Malta</i> [GK], Nr. 17056/06, EGMR 2009	14, 18, 55, 81
<i>Mieg de Boofzheim gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 52938/99, 3. Dezember 2002	59
<i>Mikolenko gegen Estland</i> (Entschdg.), Nr. 16944/03, 5. Januar 2006	31, 32, 33
<i>Mikulić gegen Kroatien</i> , Nr. 53176/99, EGMR 2002-I	63
<i>Milosević gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 77631/01, 19. März 2002	21
<i>Mirolubovs und Andere gegen Lettland</i> , Nr. 798/05, 15. September 2009	10, 34, 35, 37
<i>Mutlik Ölmez und Yıldız Ölmez gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 39464/98, 1. Februar 2005	25

<i>Monedero Angora gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 41138/05, EGMR 2008	60
<i>Monnat gegen die Schweiz</i> , Nr. 73604/01, EGMR 2006-X	9, 13
<i>Montcornet de Caumont gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 59290/00, EGMR 2003-VII	61
<i>Montera gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 64713/01, 9. Juli 2002	60
<i>Moon gegen Frankreich</i> , Nr. 39973/03, 9. Juli 2009	15
<i>Mooren gegen Deutschland</i> [GK], Nr. 11364/03, EGMR 2009	22
<i>Moreira Barbosa gegen Portugal</i> (Entschdg.), Nr. 65681/01, EGMR 2004-V	18, 24
<i>Moretti und Benedetti gegen Italien</i> , Nr. 16318/07, EGMR 2010	67
<i>Moskovets gegen Russland</i> , Nr. 14370/03, 23. April 2009	15
<i>Mouillet gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 27521/04, 13. September 2007	58
<i>Moustaquim gegen Belgien</i> , 18. Februar 1991, Serie A Nr. 193	68
<i>MPP Golub gegen die Ukraine</i> (Entschdg.), Nr. 6778/05, 18. Oktober 2005	18, 21
<i>Mrkić gegen Kroatien</i> (Entschdg.), Nr. 7118/03, 8. Juni 2006	44
<i>Municipal Section von Antilly gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 45129/98, EGMR 1999-VIII	9
<i>Murray gegen Vereiniges Königreich</i> , 28. Oktober 1994, Serie A Nr. 300-A	69
<i>Mustafa und Armağan Akin gegen die Türkei</i> , Nr. 4694/03, 6. April 2010	67, 68
<i>Mutlu gegen die Türkei</i> , Nr. 8006/02, 10. Oktober 2006	70
<i>Mykhaylenky und Andere gegen die Ukraine</i> , Nrn. 35091/02, 35196/02, 35201/02, 35204/02, 35945/02, 35949/02, 35953/02, 36800/02, 38296/02 und 42814/02, EGMR 2004-XII	37
<i>Narinen gegen Finnland</i> , Nr. 45027/98, 1. Juni 2004	71
<i>Nee gegen Irland</i> (Entschdg.), Nr. 52787/99, 30. Januar 2003	24
<i>Niemietz gegen Deutschland</i> , 16. Dezember 1992, Serie A Nr. 251-B	63, 64, 69
<i>Nikolova und Velichkova gegen Bulgarien</i> , Nr. 7888/03, 20. Dezember 2007	15
<i>Nogolica gegen Kroatien</i> (Entschdg.), Nr. 77784/01, 5. September 2002	22
<i>Nolan und K. gegen Russland</i> , Nr. 2512/04, 12. Februar 2009	12
<i>Nold gegen Deutschland</i> , Nr. 27250/02, 29. Juni 2006	34
<i>Nölkenbockhoff gegen Deutschland</i> , 25. August 1987, Serie A Nr. 123	14
<i>Normann gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 44704/98, 14. Juni 2001	15
<i>Norris gegen Irland</i> , 26. Oktober 1988, Serie A Nr. 142	13
<i>Novinski gegen Russland</i> , Nr. 11982/02, 10. Februar 2009	10
<i>Novoseletskiy gegen die Ukraine</i> , Nr. 47148/99, EGMR 2005-II	70
<i>Nurmagomedov gegen Russland</i> , Nr. 30138/02, 7. Juni 2007	10, 61
<i>Nylund gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 27110/95, EGMR 1999-VI	66
<i>O'Halloran und Francis gegen Vereiniges Königreich</i> [GK], Nrn. 15809/02 und 25624/02, EGMR 2007-VIII 60	60
<i>O'Loughlin und Andere gegen Vereiniges Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 23274/04, 25. August 2005	24
<i>Öcalan gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 46221/99, EGMR 2005-IV	12, 38
<i>Odièvre gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 42326/98, EGMR 2003-III	63
<i>Oferta Plus SRL gegen Moldawien</i> , Nr. 14385/04, 19. Dezember 2006	10
<i>O'Halloran und Francis gegen Vereiniges Königreich</i> [GK], Nrn. 15809/02 und 25624/02, EGMR 2007-VIII 81	81
<i>Ohlen gegen Dänemark</i> (Streichung aus dem Register), Nr. 63214/00, 24. Februar 2005	16
<i>Olaechea Cahuas gegen Spanien</i> , Nr. 24668/03, EGMR 2006-X	11
<i>Olbertz gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 37592/97, EGMR 1999-V	73
<i>Olczak gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 30417/96, EGMR 2002-X	74
<i>Oleksy gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 1379/06, 16. Juni 2009	15
<i>Oljujić gegen Kroatien</i> , Nr. 22330/05, 5. Februar 2009	53
<i>Omkarananda und Divine Light Zentrum gegen die Schweiz</i> , Nr. 8118/77, 19. März 1981, D.R. 25	29
<i>Öneryildiz gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 48939/99, EGMR 2004-XII	71
<i>Open Door und Dublin Well Woman gegen Irland</i> , 29. Oktober 1992, Serie A Nr. 246-A	13
<i>Osman gegen Vereiniges Königreich</i> , 28. Oktober 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-VIII</i>	51
<i>Otto gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 21425/06, EGMR 2009	26
<i>Öztïrk gegen Deutschland</i> , 21. Februar 1984, Serie A Nr. 73	57
<i>P.G. und J.H. gegen Vereiniges Königreich</i> , Nr. 44787/98, EGMR 2001-IX	65, 70
<i>P.M. gegen Vereiniges Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 6638/03, 24. August 2004	24, 27
<i>Paeffgen GmbH gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nrn. 25379/04, 21688/05, 21722/05 und 21770/05, 18. September 2007	71
<i>Paladi gegen Moldawien</i> [GK], Nr. 39806/05, EGMR 2009	11
<i>Panjeheighalehei gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 11230/07, 13. Oktober 2009	54
<i>Pannullo und Forte gegen Frankreich</i> , Nr. 37794/97, EGMR 2001-X	65
<i>Papachelas gegen Griechenland</i> [GK], Nr. 31423/96, EGMR 1999-II	25
<i>Papamichalopoulos und Andere gegen Griechenland</i> , 24. Juni 1993, Serie A Nr. 260-B	45

<i>Papon gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 344/04, EGMR 2005-XI	55
<i>Parizov gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> , Nr. 14258/03, 7. Februar 2008	22
<i>Patera gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 25326/03, 10. Januar 2006	30
<i>Pauger gegen Österreich</i> (Entschdg.), Nr. 24872/94, 9. Januar 1995	29, 33
<i>Paul und Audrey Edwards gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 46477/99, 7. Juni 2001	24
<i>Paulino Tomás gegen Portugal</i> (Entschdg.), Nr. 58698/00, 27. März 2003	20
<i>Peck gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 44647/98, EGMR 2003-I	63, 65
<i>Peers gegen Griechenland</i> , Nr. 28524/95, EGMR 2001-III	10
<i>Pellegrin gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 28541/95, EGMR 1999-VIII	53
<i>Pellegriti gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 77363/01, 26. Mai 2005	21
<i>Peñafiel Salgado gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 65964/01, 16. April 2002	48, 54, 60
<i>Peraldi gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 2096/05, 7. April 2009	17, 31, 32, 33
<i>Perez gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 47287/99, EGMR 2004-I	52
<i>Perlala gegen Griechenland</i> , Nr. 17721/04, 22. Februar 2007	76
<i>Petra gegen Rumänien</i> , 23. September 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-VII	10
<i>Petrina gegen Rumänien</i> , Nr. 78060/01, 14. Oktober 2008	63
<i>Pfeifer gegen Österreich</i> , Nr. 12556/03, EGMR 2007-XII	63
<i>Philis gegen Griechenland</i> , Nr. 28970/95, Kommissionsentscheidung vom 17. Oktober 1996	36
<i>Phillips gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 41087/98, EGMR 2001-VII	61
<i>Pierre-Bloch gegen Frankreich</i> , 21. Oktober 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-VI	55, 59
<i>Pini und Andere gegen Rumänien</i> , Nrn. 78028/01 und 78030/01, EGMR 2004-V	67
<i>Pisano gegen Italien</i> [GK] (Streichung aus dem Register), Nr. 36732/97, 24. Oktober 2002	16
<i>Pištorová gegen die Tschechische Republik</i> , Nr. 73578/01, 26. Oktober 2004	72
<i>Pla und Puncernau gegen Andorra</i> , Nr. 69498/01, EGMR 2004-VIII	68, 76
<i>Płoski gegen Polen</i> , Nr. 26761/95, 12. November 2002	63
<i>Popov gegen Moldawien</i> , Nr. 74153/01, 18. Januar 2005	35
<i>Post gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 21727/08, 20. Januar 2009	9
<i>Powell und Rayner gegen Vereinigtes Königreich</i> , 21. Februar 1990, Serie A Nr. 172	70
<i>Poznanski und Andere gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 25101/05, 3. Juli 2007	34
<i>Predescu gegen Rumänien</i> , Nr. 21447/03, 2. Dezember 2008	34
<i>Predil Anstalt gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 31993/96, 14. März 2002	22
<i>Prencipe gegen Monaco</i> , Nr. 43376/06, 16. Juli 2009	20
<i>Pressos Compania Naviera S.A. und Andere gegen Belgien</i> , 20. November 1995, Serie A Nr. 332	21
<i>Pretty gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 2346/02, EGMR 2002-III	63, 64
<i>Preussische Treuhand GmbH & Co. Kg a. A. gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 47550/06, EGMR 2008	45
<i>Previti gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 45291/06, 8. Dezember 2009	30
<i>Price gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 12402/86, Kommissionsentscheidung vom 9. März 1988, DR 5533394/96, EGMR 2001-VII	67
<i>Pridatchenko und Andere gegen Russland</i> , Nrn. 2191/03, 3104/03, 16094/03 und 24486/03, 21. Juni 2007	53
<i>Prokopovich gegen Russland</i> , Nr. 58255/00, EGMR 2004-XI	68, 69
<i>Prystavská gegen die Ukraine</i> (Entschdg.), Nr. 21287/02, EGMR 2002-X	19
<i>Putz gegen Österreich</i> , 22. Februar 1996, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1996-I	58
<i>Quark Fishing Ltd gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 15305/06, EGMR 2006-XIV	42
<i>R gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 33506/05, 4. Januar 2007	60
<i>Radio Frankreich und Andere gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 53984/00, EGMR 2003-X	9, 21
<i>Raimondo gegen Italien</i> , 22. Februar 1994, Serie A Nr. 281-A	60
<i>Rambus Inc. gegen Deutschland</i> (Entschdg.) Nr. 40382/04, 16. Juni 2009	40
<i>Raninen gegen Finnland</i> , 16. Dezember 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-VIII	66
<i>Ravnsborg gegen Schweden</i> , 23. März 1994, Serie A Nr. 283-B	57, 58
<i>Refah Partisi (the Welfare Party) und Andere gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nrn. 41340/98, 41342/98, 41343/98 und 41344/98, 3. Oktober 2000	55, 59
<i>Řehák gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 67208/01, 18. Mai 2004	35
<i>Reinprecht gegen Österreich</i> , Nr. 67175/01, EGMR 2005-XII	62
<i>Reklos und Davourlis gegen Griechenland</i> , Nr. 1234/05, EGMR 2009	63
<i>Revel und Mora gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 171/03, 15. November 2005	50
<i>Rezgui gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 49859/99, 7. November 2000	19
<i>Riabov gegen Russland</i> , Nr. 3896/04, 31. Januar 2008	10
<i>Riad und Idiab gegen Belgien</i> , Nrn. 29787/03 und 29810/03, EGMR 2008	18
<i>Ringiesen gegen Österreich</i> , 16. Juli 1971, Serie A Nr. 13	17, 52
<i>Roche gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 32555/96, EGMR 2005-X	50, 51

<i>Rosenzweig und Bonded Warehouses Ltd gegen Polen</i> , Nr. 51728/99, 28. Juli 2005	73
<i>Rossi und Andere gegen Italien</i> (Entschdg.), Nrn. 55185/08 und andere, EGMR 2008	13
<i>Rotaru gegen Rumänien</i> [GK], Nr. 28341/95, EGMR 2000-V	64
<i>Rudzińska gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 45223/99, EGMR 1999-VI	73
<i>Ruicková gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 15630/05, 16. September 2008	26
<i>Ruiz-Mateos gegen Spanien</i> , 23. Juni 1993, Serie A Nr. 262	53
<i>Ryabykh gegen Russland</i> , Nr. 52854/99, EGMR 2003-IX	73
<i>S. und Marper gegen Vereiniges Königreich</i> [GK], Nrn. 30562/04 und 30566/04, 4. Dezember 2008	64, 78
<i>S.H. und Andere gegen Österreich</i> , Nr. 57813/00, EGMR 2010	66
<i>Sablon gegen Belgien</i> , Nr. 36445/97, 10. April 2001	56
<i>Saccoccia gegen Österreich</i> (Entschdg.), Nr. 69917/01, 5. Juli 2007	56, 61
<i>Sadak gegen die Türkei</i> , Nr. 25142/94 und 27099/95, 8. April 2004	30
<i>Salabiaku gegen Frankreich</i> , 7. Oktober 1988, Serie A Nr. 141-A	59
<i>Salesi gegen Italien</i> , 26. Februar 1993, Serie A Nr. 257-E	53
<i>Sâmbăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien</i> (Entschdg.), Nr. 48107/99, 25. Mai 2004	27
<i>Sâmbăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien</i> , Nr. 48107/99, 12. Januar 2010	52
<i>Sanles Sanles gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 48335/99, EGMR 2000-XI	14
<i>Sapeyan gegen Armenien</i> , Nr. 35738/03, 13. Januar 2009	25
<i>Savino und Andere gegen Italien</i> , Nrn. 17214/05, 20329/05 und 42113/04, 28. April 2009	53
<i>Scavuzzo-Häger gegen Schweiz</i> (Entschdg.), Nr. 41773/98, 30. November 2004	20
<i>Schalk und Kopf gegen Österreich</i> , Nr. 30141/04, 24. Juni 2010	67
<i>Scherer gegen die Schweiz</i> , 25. März 1994, Serie A Nr. 287	14
<i>Schmautzer gegen Österreich</i> , 23. Oktober 1995, Serie A Nr. 328-A	59
<i>Schouten und Meldrum gegen die Niederlande</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 304	53
<i>Sciacca gegen Italien</i> , Nr. 50774/99, EGMR 2005-I	63
<i>Scoppola gegen Italien</i> (Nr. 2) [GK], Nr. 10249/03 EGMR 2009	22, 27, 30
<i>Scordino gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 36813/97, EGMR 2003-IV	21
<i>Scordino gegen Italien</i> (Nr. 1) [GK], Nr. 36813/97, EGMR 2006-V	13, 15, 20, 22, 75
<i>Scozzari und Giunta gegen Italien</i> [GK], Nrn. 39221/98 und 41963/98, EGMR 2000-VIII	9
<i>Sdruzeni Jihoceske Matky gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 19101/03, 10. Juli 2006	50
<i>Seđić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina</i> [GK], Nrn. 27996/06 und 34836/06, 22. Dezember 2009 ...	13, 37, 41
<i>Seđović gegen Italien</i> [GK], Nr. 56581/00, EGMR 2006-II	18, 20, 21
<i>Selçuk und Asker gegen die Türkei</i> , 24. April 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-II</i>	69
<i>Selmouni gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 25803/94, EGMR 1999-V	17, 21
<i>Senator Lines gegen EU-Staaten</i> [GK] (Entschdg.), Nr. 56672/00, EGMR 2004-IV	13
<i>Sergey Zolotukhin gegen Russland</i> [GK], Nr. 14939/03, EGMR 2009	15, 62
<i>Shamaiev und Andere gegen Georgien und Russland</i> (Entschdg.), Nr. 36378/02, 16. September 2003	29
<i>ShaMaiev und Andere gegen Georgien und Russland</i> , Nr. 36378/02, EGMR 2005-III	12
<i>Shevanova gegen Lettland</i> [GK] (Streichung aus dem Register), Nr. 58822/00, 7. Dezember 2007	16
<i>Shilbergs gegen Russland</i> , Nr. 20075/03, 17. Dezember 2009	15
<i>Shukaturov gegen Russland</i> , Nr. 44009/05, 27. März 2008	12
<i>Sidabras und Džiautas gegen Litauen</i> (Entschdg.), Nrn. 55480/00 und 59330/00, 1. Juli 2003	60
<i>Sidabras und Džiautas gegen Litauen</i> , Nrn. 55480/00 und 59330/00, EGMR 2004-VIII	64
<i>Sigalas gegen Griechenland</i> , Nr. 19754/02, 22. September 2005	52
<i>Siliadin gegen Frankreich</i> , Nr. 73316/01, EGMR 2005-VII	13, 39
<i>Šilih gegen Slowenien</i> [GK], Nr. 71463/01, 9. April 2009	42, 43, 45, 46
<i>Silver und Andere gegen Vereiniges Königreich</i> , 25. März 1983, Serie A Nr. 61	70
<i>Sisojeva und Andere gegen Lettland</i> [GK], Nr. 60654/00, EGMR 2007-II	11, 16, 76
<i>Skorobogatykh gegen Russland</i> (Entschdg.), Nr. 37966/02, 8. Juni 2006	49
<i>Slavgorodski gegen Estland</i> (Entschdg.), Nr. 37043/97, 9. März 1999	20
<i>Slavicek gegen Kroatien</i> (Entschdg.), Nr. 20862/02, 4. Juli 2002	20
<i>Slivenko gegen Lettland</i> [GK], Nr. 48321/99, EGMR 2003-X	67
<i>Slivenko und Andere gegen Lettland</i> [GK] (Entschdg.), Nr. 48321/99, EGMR 2002-II	71
<i>Smirnov gegen Russland</i> (Entschdg.), Nr. 14085/04, 6. Juli 2006	54
<i>Smirnova gegen Russland</i> , Nrn. 46133/99 und 48183/99, EGMR 2003-IX	63
<i>Société Colas Est und Andere gegen Frankreich</i> , Nr. 37971/97, EGMR 2002-III	69
<i>Société Stenuit gegen Frankreich</i> , 27. Februar 1992, Serie A Nr. 232-A	59
<i>Soering gegen Vereiniges Königreich</i> , 7. Juli 1989, Serie A Nr. 161	13, 38
<i>Solmaz gegen die Türkei</i> , Nr. 27561/02, EGMR 2007-II	28

<i>Sovtransavto Holding gegen die Ukraine</i> , Nr. 48553/99, EGMR 2002-VII	74
<i>Sporrong und Lönnroth gegen Schweden</i> , 23. September 1982, Serie A Nr. 52	49, 52
<i>Stamoulakatos gegen Griechenland (Nr. I)</i> , 26. Oktober 1993, Serie A Nr. 271	43, 44
<i>Stamoulakatos gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 27567/95, Kommissionsentscheidung vom 9. April 1997	35
<i>Star Cate – Epilekta Gevmata und Andere gegen Griechenland</i> (Entschdg.), Nr. 54111/07, 6. Juli 2010	77
<i>Stec und Andere gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> (Entschdg.), Nrn. 65731/01 und 65900/01, EGMR 2005-X	74
<i>Steel und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 23. September 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-VII</i>	62
<i>Stephens gegen Malta (Nr. I)</i> , Nr. 11956/07, 21. April 2009	38, 39
<i>Stephens gegen Zypern, die Türkei und die Vereinten Nationen</i> (Entschdg.), Nr. 45267/06, 11. Dezember 2008	37, 38
<i>Štitić gegen Kroatien</i> , Nr. 29660/03, 8. November 2007	58
<i>Stjerna gegen Finnland</i> , 25. November 1994, Serie A Nr. 299-B	63
<i>Stoll gegen die Schweiz [GK]</i> , Nr. 69698/01, EGMR 2007-XIV	78
<i>Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis gegen Griechenland</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 301-B	72
<i>Stukus und Andere gegen Polen</i> , Nr. 12534/03, 1. April 2008	13
<i>Sud Fondi Srl und Andere gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 75909/01, 30. August 2007	61
<i>Suküt gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 59773/00, EGMR 2007-X	55
<i>Sürmeli gegen Deutschland [GK]</i> , Nr. 75529/01, EGMR 2006-VII	22
<i>Surugiu gegen Rumänien</i> , Nr. 48995/99, 20. April 2004	70
<i>Szabó gegen Schweden</i> (Entschdg.), Nr. 28578/03, EGMR 2006-VIII	61
<i>Tahsin İpek gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 39706/98, 7. November 2000	24, 26
<i>Tănase gegen Moldawien [GK]</i> , Nr. 7/08, EGMR 2010	48
<i>Tanrikulu gegen die Türkei [GK]</i> , Nr. 23763/94, EGMR 1999-IV	10
<i>Taşkin und Andere gegen die Türkei</i> , Nr. 46117/99, EGMR 2004-X	50, 53
<i>Tătar gegen Rumänien</i> , Nr. 67021/01, EGMR 2009	65
<i>Taylor-Sabori gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 47114/99, 22. Oktober 2002	70
<i>The Christian Federation of Jehovah's Witnesses in France gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 53430/99, EGMR 2001-XI	13
<i>The Georgian Labour Party gegen Georgien</i> (Entschdg.), Nr. 9103/04, 22. Mai 2007	9
<i>The Georgian Labour Party gegen Georgien</i> , Nr. 9103/04, 8. Juli 2008	36
<i>Thévenon gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 2476/02, EGMR 2006-III	14
<i>Timurtaş gegen die Türkei</i> , Nr. 23531/94, EGMR 2000-VI	12
<i>Tinnelly & Sons Ltd und Andere und McElduff und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 10. Juli 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1998-IV</i>	52
<i>Todorov gegen Bulgarien</i> (Entschdg.), Nr. 65850/01, 13. Mai 2008	73
<i>Torri gegen Italien</i> , 1. Juli 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR 1997-IV</i>	56
<i>Tre Traktörer Aktiebolag gegen Schweden</i> , 7. Juli 1989, Serie A Nr. 159	52, 73
<i>Treska gegen Albanien und Italien</i> (Entschdg.), Nr. 26937/04, EGMR 2006-XI	39
<i>Trofimchuk gegen die Ukraine</i> (Entschdg.), Nr. 4241/03, 31. Mai 2005	80
<i>Turgut und Andere gegen die Türkei</i> , Nr. 1411/03, 8. Juli 2008	44
<i>Tyler gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. April 1978, Serie A Nr. 26	42
<i>Tyler gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 5856/72, Kommissionsbericht vom 14. Dezember 1976, <i>Serie B Nr. 24</i>	83
<i>Ülke gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 39437/98, 1. Juni 2004	26
<i>Unédic gegen Frankreich</i> , Nr. 20153/04, 18. Dezember 2008	9
<i>Üner gegen die Niederlande [GK]</i> , Nr. 46410/99, EGMR 2006-XII	63
<i>Van der Tang gegen Spanien</i> , 13. Juli 1995, Serie A Nr. 321	9
<i>Van Droogenbroeck gegen Belgien</i> , 24. Juni 1982, Serie A Nr. 50	50
<i>Van Marle und Andere gegen die Niederlande</i> , 26. Juni 1986, Serie A Nr. 101	73
<i>Vanyan gegen Russland</i> , Nr. 53203/99, 15. Dezember 2005	62
<i>Varbanov gegen Bulgarien</i> , Nr. 31365/96, EGMR 2000-X	34
<i>Varnava und Andere gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nrn. 16064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90 und 16073/90, 14. April 1998	33
<i>Varnava und Andere gegen die Türkei [GK]</i> , Nrn. 16064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90 und 16073/90, EGMR 2009	14, 24, 25, 26, 28, 29, 42, 43, 44, 75
<i>Veeber gegen Estland (Nr. I)</i> , Nr. 37571/97, 7. November 2002	45
<i>Velikova gegen Bulgarien</i> (Entschdg.), Nr. 41488/98, EGMR 1999-V	14

<i>Velikova gegen Bulgarien</i> , Nr. 41488/98, EGMR 2000-VI	9
<i>Vera Fernández-Huidobro gegen Spanien</i> , Nr. 74181/01, EGMR 2010	61
<i>Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz</i> (Nr. 2) [GK], Nr. 32772/02, EGMR 200918, 29, 48, 56	
<i>Verlagsgruppe News GMBH gegen Österreich</i> (Entschdg.), Nr. 62763/00, 16. Januar 2003	55
<i>Vernillo gegen Frankreich</i> , 20. Februar 1991, Serie A Nr. 198	20
<i>Vijayanathan und Pusparajah gegen Frankreich</i> , 27. August 1992, Serie A Nr. 241-B	13
<i>Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland</i> [GK], Nr. 63235/00, EGMR 2007-IV	53, 55, 72
<i>Vladimir Romanov gegen Russland</i> , Nr. 41461/02, 24. Juli 2008	18
<i>Voggenreiter gegen Deutschland</i> , Nr. 47169/99, EGMR 2004-I	18
<i>Von Hannover gegen Deutschland</i> , Nr. 59320/00, EGMR 2004-VI	63
<i>W.M. gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 17392/90, Kommissionsentscheidung vom 14. Oktober 1992	41
<i>Wakefield gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 15817/89, Kommissionsentscheidung vom 1. Oktober 1990, DR 66	67
<i>Weber gegen die Schweiz</i> , 22. Mai 1990, Serie A Nr. 177	58
<i>Weber und Saravia gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 54934/00, EGMR 2006-XI	38, 42, 65
<i>Welch gegen Vereinigtes Königreich</i> , 9. Februar 1995, Serie A Nr. 307-A	62
<i>Wendenburg und Andere gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 71630/01, EGMR 2003-II	73
<i>Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH gegen Österreich</i> , Nr. 74336/01, EGMR 2007-XI	70
<i>Williams gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 32567/06, 17. Februar 2009	24
<i>Worm gegen Österreich</i> , 29. August 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-V	25
<i>Worwa gegen Polen</i> , Nr. 26624/95, EGMR 2003-XI	63
<i>Woś gegen Polen</i> , Nr. 22860/02, EGMR 2006-VII	53
<i>X gegen Belgien und die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 6482/74, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1975, DR 7	67
<i>X gegen die BRD</i> (Entschdg.), Nr. 7462/76, Kommissionsentscheidung vom 7. März 1977, DR 9	48
<i>X gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 9587/81, Kommissionsentscheidung vom 13. Dezember 1982, DR 29	43
<i>X gegen Frankreich</i> , 31. März 1992, Serie A Nr. 234-C	52
<i>X gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 7308/75, Kommissionsentscheidung vom 12. Oktober 1978, DR 16	70
<i>X gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 6323/73, Kommissionsentscheidung vom 4. März 1976, DR 3	43
<i>X und Y gegen die Niederlande</i> , 26. März 1985, Serie A Nr. 91	63
<i>X. gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 1860/63, 15. Dezember 1965	30
<i>X. gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 2606/65, 1. April 1968	30
<i>X. gegen die BRD</i> , Nr. 1611/62, Kommissionsentscheidung vom 25. September 1965	41
<i>X. gegen die Niederlande</i> , Nr. 7230/75, Kommissionsentscheidung vom 4. Oktober 1976, D.R. 7	48
<i>X. gegen die Tschechoslowakei (E.S. gegen Deutschland)</i> , 262/57, Kommissionsentscheidung, Jahrbuch I 1955-57	37
<i>X. gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 9993/82, Kommissionsentscheidung vom 5. Oktober 1982, DR 31	67
<i>X. gegen Frankreich</i> , 31. März 1992, Serie A Nr. 234-C	14
<i>X. gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 6956/75, Kommissionsentscheidung vom 10. Dezember 1976, DR 8	37
<i>X. und Y. gegen Belgien</i> , Nr. 8962/80, Kommissionsentscheidung vom 13. Mai 1982, DR 28	70
<i>Yagmurdereli gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 29590/96, 13. Februar 2001	32
<i>Yaşa gegen die Türkei</i> , 2. September 1998, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1998-VI	14
<i>Yonghong gegen Portugal</i> (Entschdg.), Nr. 50887/99, EGMR 1999-IX	42
<i>Yorgiyadis gegen die Türkei</i> , Nr. 48057/99, 19. Oktober 2004	43
<i>Yurttaş gegen die Türkei</i> , Nr. 25143/94 und 27098/95, 27. Mai 2004	30
<i>Z und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 29392/95, EGMR 2001-V	51
<i>Z. gegen Finnland</i> , 25. Februar 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-I	64
<i>Zagaria gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 24408/03, 3. Juni 2008	31, 32, 33
<i>Zaicevs gegen Lettland</i> , Nr. 65022/01, 31. Juli 2007	58
<i>Zana gegen die Türkei</i> , 25. November 1997, <i>Entscheidungssammlung des EGMR</i> 1997-VII	45
<i>Zehentner gegen Österreich</i> , Nr. 20082/02, 16. Juli 2009	9
<i>Zhilalev gegen Russland</i> , Nr. 54891/00, 6. Juli 2006	72
<i>Zietal gegen Polen</i> , Nr. 64972/01, 12. Mai 2009	13
<i>Znamenskaia gegen Russland</i> , Nr. 77785/01, 2. Juni 2005	68
<i>Zypern gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 25781/94, EGMR 2001-IV	38, 41, 69

